



Anträge

Inhaltsverzeichnis

E001	Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Satzung, VSO, SchiedsO & RSO der GdP	6
E002	Fußnote für Bundessatzung	7
E003	Austritt aus dem DGB	8
E004	Änderung § 1 Abs. 2 der Satzung	10
E005	Satzungsänderung - § 1 Abs. 2	11
E006	Satzungsänderung - § 1 Abs. 3	12
E007	Satzungsänderung - § 1 Abs. 5	13
E008	Satzungsänderung § 2	14
E009	Satzungsänderung - § 3	15
E010	Satzungsänderung - § 4 Abs. 1	16
E011	Satzungsänderung - § 4 Abs. 2	17
E012	Satzungsänderung - § 4 Abs. 4 (neu)	18
E013	Satzungsänderung - § 6 Abs. 6	19
E014	Satzungsänderung - § 7 Abs. 2	20
E015	Satzungsänderung - § 11	21
E016	Verlängerung der Legislaturperiode von vier auf fünf Jahre - § 12 Abs. 2	22
E017	Änderung § 12 der Satzung	23
E018	Satzungsänderung - § 13 Abs. 7 (neu)	25
E019	Satzungsänderung - § 14 Abs. 1	26
E020	Änderung des § 14 Abs. 1 Buchst. g der Satzung; Beratung und Beschlussfassung über die Beitragssätze	27
E021	Satzungsänderung - § 15 Abs. 1	28
E022	Satzungsänderung - § 15 Abs. 4	29
E023	Satzungsänderung - § 16 Abs. 3	30
E024	Satzungsänderung - § 19 (Abstimmungen)	31
E025	Satzungsänderung - § 21	33
E026	Satzungsänderung - § 21 Abs. 7 (neu)	34
E027	Erweiterung der Aufgaben des Gewerkschaftsbeirats; Ergänzung des § 21 der Satzung	35
E028	Satzungsänderung - § 22 Abs. 5	36
E029	Änderung § 22 Abs. 5 der Satzung	37
E030	Änderung/Erweiterung der Satzung in § 22 Absatz 1 neuer Buchstabe d – Zusätzliche Mitglieder im Bundesvorstand	38
E031	Satzungsänderung - § 22	39



E032	Satzungsänderung - § 22 Abs. 9 (neu)	40
E033	Satzung der GdP § 22, Buchstabe k) § 25, Abs. 4, zweiter Halbsatz	41
E034	Satzungsänderung - § 23	42
E035	Satzungsänderung für die Bundessatzung	43
E036	Satzungsänderung - § 24	44
E037	Änderung der Satzung in § 24 Abs. 3 – Personelles Vorschlagsrecht für die Bestellung der Bundesfachausschüsse für die Vorstände der Personengruppen auf Bundesebene	45
E038	Satzungsänderung - § 25	46
E039	Satzungsänderung - § 26 Abs. 4	47
E040	Satzungsänderung - § 26 Abs. 7	48
E041	Satzungsänderung - § 26 Abs. 9	49
E042	Satzungsänderung - § 27 Abs. 1	51
E043	Änderung der Versammlungs- und Sitzungsordnung § 17 Absatz 4 – Protokolle von Sitzungen der Organe der GdP	52
E044	Versammlungs- und Sitzungsordnung	53
E045	Schiedsordnung der GdP § 6; 2. Satz	54
E046	Änderung bzw. Ergänzung des § 7 Abs. 3 Buchst. c) der Satzung sowie § 14 Abs. 1 Buchst. c) der SchiedsO	55
E047	Änderung der Rechtsschutzordnung (RSO)	56
E048	Änderung RSO - § 1 Abs. 2	57
E049	Änderung RSO - § 3 Abs. 4 f) (neu)	58
E050	Änderung RSO - § 3 Abs. 4 g) (neu)	59
E051	Änderung RSO - § 3 Abs. 4	60
E052	Richtlinie für Ehrungen (Ziffer 4.1)	62
E053	Satzungsänderung (Bundessatzung) im Zusammenhang mit der Wahl von Ehrenmitgliedern	63
E054	Änderung der DGB-Satzung – rechtliche Gleichstellung Seniorinnen und Senioren mit Personengruppen Frauen und Jugend	64
E055	Änderung der Satzung des DGB	67
E056	Mehr Vergünstigungen für GdP-Mitglieder	68
E057	Mitglieder-Online verbessern	69
E058	Leitantrag: Konsequentes Engagement gegen Rechts- und Linksradikalismus	70
E059	Erkennungsdienstliche Maßnahmen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF)/umA	73
E060	Aktive Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren mit Bezug zu Polizei und Sicherheit	74
E061	Justiz materiell und personell stärken	75
E062	Anerkennung als Opfer extremistischer/terroristischer Anschläge	76
E063	Opfer extremistischer/terroristischer Anschläge	77



E064	Gesundheitsschutz	78
E065	Mehr Klarheit beim Waffenkauf	79
E066	Umfassende, frühzeitige und dauerhafte Drogenprävention	80
E067	Für eine intensive kriminalpolizeiliche Spezialisierung	81
E068	Schwarzfahren bleibt Straftat!	82
E069	Zur Reform der Strafprozessordnung: Keine weitere Belastung des Ermittlungsverfahrens	83
E070	Begleitung Programm Polizei 2020 des Bundes	85
E071	Bundeswehr im Landesinneren	86
E072	Legalisierung von Betäubungsmitteln	87
E073	Kalendereintrag am 1. Oktober - „Internationaler Tag der älteren Generation“	88
E074	Leichenschau bei jeder Leiche	89
E075	Erhöhung der Zeugenentschädigung gem. § 20 JVEG	90
E076	Belastung in der Sachbearbeitung Kinderpornografie	91
E077	Konsequente und strukturierte Bekämpfung der Clankriminalität	93
E078	Keine Toleranz gegenüber Gewalt	94
E079	Vermögensabschöpfung mit Hilfe der Beweislastumkehr	95
E080	Erhalt, Überarbeitung und Verbesserung der Verkehrsdatenspeicherung	96
E081	Festlegung des Spielplans der DFL sowie weiterer Ligen nach Sicherheitsaspekten	97
E082	Stärkung der Geldwäschebekämpfung und anderer Finanzdelikte durch Bildung einer Finanzpolizei und durch konzeptionelle Neuaufstellung der FIU (Financial Intelligence Unit)	98
E083	ACAB-Schmierereien an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen entfernen	100
E084	Umsetzung einer „Tribute to Service“-Kampagne in Zusammenarbeit mit DFB und Partnergewerkschaften/-verbänden	101
E085	Prävention	103
E086	Instrumentalisierung der Polizei durch die Politik	104
E087	Respekt gegenüber Beschäftigten im öffentlichen Dienst	105
E088	Nein heißt Nein - Keine Grenzüberschreitungen am Arbeitsplatz!	106
E089	TV-Werbung mit rezeptfreien Arzneimitteln und Nahrungsergänzungsmitteln	108
E090	Entlastung der Polizei bei kommerziellen Großveranstaltungen und Bagatellaufgaben	109
E091	Freifahrtregelung für Rentner/innen und Versorgungsempfänger/innen in öffentlichen Verkehrsmitteln	110
E092	Volle Anerkennung der Eltern-, Erziehungs- und Pflegezeiten auf die Rente/Pension	111
E093	Verbesserung der Informationsgewinnung	112
E094	Kfz-Versicherungsbeiträge für ältere Kraftfahrer/innen	114
E095	Leitantrag: „Digitalisierung und Polizei“	115
E096	Digitalisierung	117



E097	Konzept zur Seniorenbetreuung	119
E098	Stellenwert der Seniorenarbeit im DGB	120
E099	Zugang zu Leistungen und Angeboten der GdP verbessern	122
E100	Erweiterung des Corporate Designs der Gewerkschaft der Polizei	123
E101	Einheitliches Corporate Design	124
E102	Mentoring-Programm zur Nachwuchsförderung	125
E103	Aktion „Auch Mensch“	126
E104	Vor-Ort-Betreuung bei Großeinsätzen	127
E105	Digitalisierung der DEUTSCHEN POLIZEI	128
E106	Mitgliederzeitschrift „DEUTSCHE POLIZEI“ zukunftssicher machen	129
E107	Unterstützung durch die Bundes-GdP	130
E108	Schaffung einer bundesweiten Service GmbH	131
E109	Zusammenführen der Service-GmbH und Sozialwerke	132
E110	Personalentwicklung in der Bundesgeschäftsstelle der GdP	133
E111	Landesbezirke/Bezirke bei Stellungnahmen im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene stärker mit einbeziehen	134
E112	Durchführung von Sitzungen/Tagungen der GdP Bund	135
E113	Föderale Struktur der GdP	136
E114	Einrichtung eines Beirates für OSG/VDP	137
E115	„Web to Print“	138
E116	Werbemittel	139
E117	Informationssystem Föderalismus (ISF)	140
E118	Evaluierung von gewerkschaftlichen Personalentwicklungsmaßnahmen	142
E119	Verjüngung der GdP-Vorstände	143
E120	Generationengerechte und geschlechtergerechte Mandatsverteilung	144
E121	Repräsentation der Senioren in Organen der GdP	145
E122	Ausbildung verbessern und vereinheitlichen	146
E123	Einsatz von mehr Personal in allen Bereichen der Polizeien	147
E124	Harmonisierung des Informationsmanagements in der polizeilichen Arbeit	148
E125	Einheitliche Polizeigesetze	149
E126	Einführung eines bundeseinheitlichen elektronischen Dienstausweises	150
E127	Analyse zum Polizeibedarf	151
E128	Mobiles Büro	152
E129	Wir sind viele. Wir sind eins! – für einen bunten und breiten Zusammenhalt in der Gesellschaft und im DGB	154
E130	„Wir sind viele. Wir sind eins!“ - für einen vielfältigen und breiten Zusammenhalt in der GdP, im DGB und in der Gesellschaft	156
E131	Die GdP im DGB	158



E132	Keine Gewalt gegen die Polizei	159
E133	Zusammenarbeit innerhalb des DGB	160
E134	Zahlung für Seniorinnen und Senioren an den DGB	161
E135	Änderung des § 3 b EStG	162
E136	Besteuerung der Renten und Pensionen	163



E001: Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Satzung, VSO, SchiedsO & RSO der GdP

Laufende Nummer: 114

Antragsteller/in:	Bundesvorstand
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme in geänderter Fassung
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik
Zusammenfassung der Änderungsempfehlungen	Zeile 4: Ersetzung

Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Satzung, VSO, SchiedsO & RSO der GdP

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass die Satzung, Versammlungs- und Sitzungsordnung (VSO), Schiedsordnung (SchiedsO), und
- 2 Rechtsschutzordnung (RSO) der GdP in dem Umfang geändert werden, wie es aus der Anlage
- 3 „Satzungsentwurf 2018“ zu diesem Antrag ersichtlich ist, wobei die konkreten, hiermit
- 4 beantragten, Änderungen durch Gelbmarkierungen hervorgehoben sind.

>> Änderungen der ABK siehe rechte Spalte in der Anlage in GRÜN <<

I. Satzung: § 11 Abs. 3 // § 20 Abs. 5 & 6 // § 21 Abs. 7 // § 23 Abs. 2 // § 27 Abs. 2 & 4 // § 32

II. VSO: § 17 Abs. 4 // § 18

III. SchiedsO: § 24

IV. RSO: § 1 Abs. 2 // § 3 Abs. 4f) [neu] // § 17

Begründung

Der Bundesvorstand hat nach intensiven Beratungen sowie der Durchführung eines Satzungssymposiums Anfang Mai 2018 die Änderungen an der Satzung, VSO, SchiedsO sowie RSO der GdP erarbeitet.



E002: Fußnote für Bundessatzung

Laufende Nummer: 224

Antragsteller/in:	Landesbezirk Sachsen
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Ablehnung
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Fußnote für Bundessatzung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass § 1 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der GdP erhält folgende Fußnote:
- 2 Aus sprachlichen und aus Gründen der besseren Lesbarkeit beziehen sich die maskulinen
- 3 Personenbezeichnungen gleichermaßen auf Personen des weiblichen und männlichen
- 4 Geschlechts.



E003: Austritt aus dem DGB

Laufende Nummer: 005

Antragsteller/in:	Landesbezirk Bayern
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Ablehnung
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Austritt aus dem DGB

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, aus dem DGB auszutreten und die GdP-Satzung
- 2 entsprechend wie folgt zu ändern:
- 3 Im § 1 wird der Absatz 2 komplett gestrichen (da die GdP ja auch nicht mehr bei EuroCOP
- 4 ist), die Absätze 3 und 4 werden entsprechend dann zum Absatz 2 bzw. 3.
- 5 Im § 9 wird im Absatz 1 der Buchstabe b) wie folgt gefasst:
- 6 b) Übertritt zu einer anderen Gewerkschaft
- 7 Im § 22 wird der Absatz 5 komplett gestrichen, die nachfolgenden Absätze 6 – 8 werden dann
- 8 die Absätze 5 – 7. Außerdem werden im dann neuen Absatz 7 (bisher Absatz 8) im Satz 1 das
- 9 Wort „und“ sowie die Ziffer 5 gestrichen, so dass es dann heißt: „In den Fällen der Abs. 3
- 10 c) – f) und 4 erfolgt die Beschlussfassung...“

Begründung

Der Antifa-Kongress im Münchner DGB-Haus wurde entgegen der einvernehmlichen Absprache zwischen Reiner Hoffmann und Oliver Malchow Anfang November 2017 dennoch durchgeführt. Allein diese Vorgehensweise und dieser Umgang zeigt den Stellenwert der GdP innerhalb des DGB. Eine logistische und inhaltliche Unterstützung der sogenannten Antifa durch Gewerkschaften innerhalb des DGB entspricht nicht den Vorstellungen von den in der GdP organisierten Polizistinnen und Polizisten, unseren Mitgliedern. Trotz der daraus resultierenden Debatte und des Antrages auf Austritt aus dem DGB durch den Landesverband Bayern kam es zu einer Vermietung des DGB über eine Veranstaltungsreihe des DGB-Jugendclubs an die Antifa United Frankfurt, die öffentlich zur Bildung von Banden und linksradikalen Gruppierung aufrufen. Es ist offenbar Strategie des DGB, Räumlichkeiten auch an radikale Gruppierungen zu vermieten. Bisherige Bitten und Kritik der GdP beim DGB verhallten, wurden ignoriert und führten nicht zum Abstellen dieser Vorgehensweise. Die Unterstützung der Antifa durch DGB- und somit auch durch GdP-Mitgliedsbeiträge oder Bereitstellung von Räumlichkeiten wird durch den Austritt nicht weiter hingenommen und gefördert.

Erschwerend kommt hinzu, dass trotz dieses Ärgers um das DGB-Haus in München anscheinend



regelmäßig ein DGB-Haus für die ANTIFA als Veranstaltungsort zur Verfügung gestellt wird – trotz des Wissens um die damit verbundenen Probleme bei den Mitgliedern der GdP. Solidarität sieht anders aus!

Die GdP hat in einem Zeitraum von acht Jahren für einen besseren strafrechtlichen Schutz von Polizeibeschäftigten und Rettungskräften in Form des § 114 StGB gekämpft. Am 23. Mai 2017 wurde der § 114 StGB durch den Deutschen Bundestag zum Schutz der Polizeibeschäftigten und Rettungskräfte geändert.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass die DGB-Jugend bei ihrer DGB-Bundesjugendkonferenz die Abschaffung eben dieses § 114 StGB entgegen der sachlich vorgetragenen Argumente unserer Jugendorganisation, der JUNGEN GRUPPE, mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen hat. Die DGB-Jugend, die künftige Führung des DGB und ihrer Einzelgewerkschaften, haben dadurch den Konsens des solidarischen Miteinanders nicht nur verlassen, sondern aufgekündigt.

Der unsolidarische und inakzeptable Beschluss der DGB-Jugend stellt einen schwerwiegenden Angriff auf eine erfolgreich formulierte Kernforderung der GdP dar und richtet sich trotz Intervention der JUNGEN GRUPPE klar gegen die Interessen von Beschäftigten im Polizeibereich und im Rettungswesen.

Wenn man feststellt, dass ideologisches Denken und Handeln nicht mehr deckungsgleich ist, wir nicht mehr zueinander passen, gibt es nur eine Möglichkeit: aus dem DGB auszutreten!

Daneben ersparen sich alle GdP-Landesbezirke einen erheblichen Anteil ihres Pro-Kopf-Beitrages an den Bund, weil dieser den DGB-Kopfbeitrag enthält.



E004: Änderung § 1 Abs. 2 der Satzung

Laufende Nummer: 228

Antragsteller/in:	Landesbezirk Sachsen
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Änderung § 1 Abs. 2 der Satzung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 In § 1 Abs. 2 wird gestrichen:
- 2 „und in der European Confederation of Police (EuroCOP)“.

Begründung

Die Gewerkschaft der Polizei hat zum 1. Januar 2016 ihren Austritt aus der European Confederation of Police (EuroCOP) erklärt.



E005: Satzungsänderung - § 1 Abs. 2

Laufende Nummer: 268

Antragsteller/in:	Bezirk Bundespolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Satzungsänderung - § 1 Abs. 2

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 § 1 Abs. 2, „Die GdP ist Mitglied im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) und in der European
- 2 Confederation of Police (EuroCOP).“ wird gestrichen.
- 3 Stattdessen wird als neuer Absatz (2) eingefügt: „Die GdP ist Mitglied im Deutschen
- 4 Gewerkschaftsbund (DGB). Die GdP kann sich internationalen Zusammenschlüssen von
- 5 Polizeigewerkschaften anschließen.“

Begründung

Die GdP ist aus EuroCOP ausgetreten. Wir sollten aber die Möglichkeit in der Satzung verankern, dass wir auch in (eine) andere internationale Gewerkschaftsorganisationen eintreten können, ohne dazu auf den nächsten Bundeskongress warten zu müssen.



E006: Satzungsänderung - § 1 Abs. 3

Laufende Nummer: 269

Antragsteller/in:	Bezirk Bundespolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Satzungsänderung - § 1 Abs. 3

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der § 1 (3) der Satzung ist wie folgt zu ergänzen:
- 2 Nach „sowie des Vollzugsbereichs der Zollverwaltung (Bundesfinanzpolizei)
- 3sowie Beschäftigte kommunaler, staatlicher und internationaler Organisationen, welche
- 4 vollzugspolizeiliche, gefahrenabwehrende, überwachungs- oder ordnungsspezifische Aufgaben
- 5 wahrnehmen.

Begründung

Zunehmend nehmen ehemalige Polizisten und andere Beschäftigte aus Deutschland Aufgaben bei Frontex, in der EU und anderen inter- bzw. supranationalen Organisationen wahr für die eine gewerkschaftliche Heimat geschaffen werden muss.



E007: Satzungsänderung - § 1 Abs. 5

Laufende Nummer: 270

Antragsteller/in:	Bezirk Bundespolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Ablehnung
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Satzungsänderung - § 1 Abs. 5

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der § 1 (5) ist um den folgenden Satz zu ergänzen:
- 2 Landesbezirke/Bezirke können miteinander fusionieren, wenn jeweils 2/3 ihrer Delegierten
- 3 jeweils auf ihren Delegiertentag dieser Fusion zustimmen.

Begründung

Unabhängig von einem konkreten Vorhaben, halten wir es für sinnvoll, die Option von Fusionen grundsätzlich zu ermöglichen, sofern dies eindeutig erklärter Wille der Mitglieder der fusionierenden Gliederungen ist.



E008: Satzungsänderung § 2

Laufende Nummer: 170

Antragsteller/in:	Vorstand Frauengruppe (Bund)
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Satzungsänderung § 2

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass die Satzung der Gewerkschaft der Polizei wie folgt geändert wird:
- 2 Im § 2 wird als Abs. 2 neu eingefügt und die nachfolgenden Absätze reihen sich ein (aus 2
- 3 wird 3 usw.):
- 4 (2) Die Vertretung der Interessen von Frauen mit dem Ziel der Verwirklichung der
- 5 Geschlechterdemokratie und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen im Beruf, in der
- 6 Gewerkschaft und in der Gesellschaft ist politische Aufgabe der GdP. Frauen sollen in
- 7 gewerkschaftlichen Organen und Gremien mindestens entsprechend ihres Anteils an der
- 8 Mitgliedschaft vertreten sein.

Begründung

Gemäß dem Anspruch der Verwirklichung der Geschlechterdemokratie und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in allen Bereichen der Gesellschaft sollen satzungsrechtliche Regelungen der GdP die allgemeine Entwicklung in der Gesellschaft (siehe Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung), des DGB (siehe Beschluss DGB-BK 2018) sowie anderer Gewerkschaften im Dachverband des DGB widerspiegeln. Die derzeit gültige GdP-Satzung enthält keine entsprechende Regelung. Die Satzungsänderung ist ein wichtiger Schritt, die Beteiligung von Frauen und Männern in den zu wählenden Organen und Gremien der GdP sicherzustellen.



E009: Satzungsänderung - § 3

Laufende Nummer: 272

Antragsteller/in:	Bezirk Bundespolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Satzungsänderung - § 3

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der § 3 der Satzung soll wie folgt neu formuliert werden:
- 2 Die GdP gewährt ihren Mitgliedern im Rahmen der Rechtsschutzordnung (RSO) Rechtsschutz und
- 3 deren Zusatzbestimmungen in welchen Näheres geregelt ist. Über die Gewährung von
- 4 Rechtsschutz entscheidet der Landesbezirk/Bezirk.

Begründung

Aus unserer Sicht ist es sinnvoll, bereits hier in der Satzung den Bezug zur Rechtsschutzordnung herzustellen und klarer zu formulieren, dass die Landesbezirke/Bezirke über die Gewährung des Rechtsschutzes entscheiden.



E010: Satzungsänderung - § 4 Abs. 1

Laufende Nummer: 276

Antragsteller/in:	Bezirk Bundespolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Satzungsänderung - § 4 Abs. 1

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der § 4 (1) der Satzung soll wie folgt neu formuliert werden:
- 2 „Mitglieder der GdP können die Beschäftigten und ehemals Beschäftigten im Sinne des § 1
- 3 (3) Satz 1 sowie Beschäftigte der GdP und ihrer Wirtschaftsunternehmen werden, soweit sie
- 4 sich zu den Zielen und Aufgaben der GdP bekennen. Dies gilt auch für die in diesem Bereich
- 5 beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der Arbeitnehmerüberlassung
- 6 (Leiharbeit).“
- 7 Der letzte Satz „ § 1 Abs. 3 S. 1 gilt entsprechend.“ wird gestrichen.

Begründung

Sofern Änderungen in § 1 (3) Satz 1 vorgenommen werden, so sind diese automatisch entsprechend auch in § 4 (1) erfasst. Derzeit sind z. B. die Beschäftigten im Vollzugsbereich der Zollverwaltung (Bundesfinanzpolizei) zwar in § 1 (3) Satz 1 aufgeführt, nicht jedoch in § 4 (1).



E011: Satzungsänderung - § 4 Abs. 2

Laufende Nummer: 279

Antragsteller/in:	Bezirk Bundespolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Satzungsänderung - § 4 Abs. 2

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der § 4 (2) der Satzung soll nach dem Wort „schriftlich“ ergänzt werden durch den
- 2 Einschub: „oder durch eine entsprechende elektronische Form“.

Begründung

Dies vollzieht nur die bereits geübte Praxis der Möglichkeit des Eintritts per E-Mail etc. nach.



E012: Satzungsänderung - § 4 Abs. 4 (neu)

Laufende Nummer: 283

Antragsteller/in:	Bezirk Bundespolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Ablehnung
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Satzungsänderung - § 4 Abs. 4 (neu)

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Nach § 4 (3) der Satzung wird ein neuer § 4 (4) eingefügt:
- 2 „Mit der Aufnahme in die Gewerkschaft der Polizei erwirbt das Mitglied das Recht auf
- 3 gewerkschaftliche Leistungen entsprechend der Beschlusslage der Organe der GdP.“

Begründung

Die Frage der im Beitrag enthaltenen Leistungen ist bisher in der Satzung nicht geregelt. Aus unserer Sicht wäre es aber wünschenswert in der Satzung festzuhalten, dass mit der Mitgliedschaft auch gewerkschaftliche Leistungen verbunden sind.



E013: Satzungsänderung - § 6 Abs. 6

Laufende Nummer: 284

Antragsteller/in:	Bezirk Bundespolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Satzungsänderung - § 6 Abs. 6

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Nach „nach den Grundsätzen, die für die Wahl der“ wird in § 6 (6) das Wort
- 2 „geschäftsführenden“ eingefügt.

Begründung

Dies dient der Präzisierung.



E014: Satzungsänderung - § 7 Abs. 2

Laufende Nummer: 285

Antragsteller/in:	Bezirk Bundespolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Ablehnung
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Satzungsänderung - § 7 Abs. 2

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der § 7 (2) der Satzung soll nach dem Bereich „mit schriftlicher Begründung“ ergänzt
- 2 werden durch den Einschub: „innerhalb von vier Wochen“. Das Wort „wenn“ nach „beim
- 3 Bundesschiedsgericht beantragen“ soll ersetzt werden durch „nachdem“.

Begründung

Nach aktueller Satzungslage könnte jemand noch Jahre später das Schiedsgericht anrufen. Das kann nicht gewollt sein. Daher plädieren wir hier für eine zeitliche Begrenzung.



E015: Satzungsänderung - § 11

Laufende Nummer: 286

Antragsteller/in:	Bezirk Bundespolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Satzungsänderung - § 11

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Nach § 11 f) der Satzung wird eingefügt: „Die Organe der Landesbezirke und Bezirke sind
- 2 entsprechend. Die Landesbezirke/Bezirke können auf einen Beirat verzichten.“

Begründung

Damit die Landesbezirke/Bezirke hier eine entsprechend andere Festlegung treffen können und auf den Beirat auch satzungsmäßig legitimiert verzichten können, schlagen wir hier eine Öffnungsklausel vor, damit dies satzungsfest legitimiert ist.



E016: Verlängerung der Legislaturperiode von vier auf fünf Jahre - § 12 Abs. 2

Laufende Nummer: 229

Antragsteller/in:	Landesbezirk Sachsen
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Ablehnung
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Verlängerung der Legislaturperiode von vier auf fünf Jahre - § 12 Abs. 2

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Im § 12 Abs. 2 der Satzung wird die Zeitspanne der Legislaturperioden von vier auf fünf
- 2 Jahre geändert.

Begründung

Durch die Verlängerung der Legislaturperiode des Bundesvorstandes und des Geschäftsführenden Bundesvorstandes auf fünf Jahre erhöht sich das Erfahrungswissen der gewählten Mitglieder.

Bei neu gewählten Mitgliedern, die einer gewissen Einarbeitungszeit bedürfen, verlängert sich der Zeitraum, in dem sie mit einem höheren Wissenstand für die Gewerkschaftsarbeit zur Verfügung stehen.

Des Weiteren kommt der Kostenfaktor für die Durchführung von Bundeskongressen hinzu. Bis zum Jahr 2042 werden somit sechs statt sieben Bundeskongresse durchgeführt, wodurch ein Bundeskongress eingespart werden würde.



E017: Änderung § 12 der Satzung

Laufende Nummer: 195

Antragsteller/in:	Landesbezirk Rheinland-Pfalz
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Ablehnung
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Änderung § 12 der Satzung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass § 12 der Satzung der GdP
- 2 wie folgt geändert wird:
- 3 § 12 (1) ist nach Satz 4 durch die Sätze 5 - 8 zu erweitern. Satz 5 wird dann Satz 9 mit
- 4 unten fortlaufender Formulierung:
- 5 Frauen und Mitglieder der JUNGEN GRUPPE (GdP) müssen mindestens entsprechend ihrem Anteil
- 6 in der Mitgliedschaft bei der Verteilung der Mandate der Landesbezirke/Bezirke vertreten
- 7 sein. Die Zahl der mindestens auf die Frauen und JUNGE GRUPPE (GdP) entfallenen Mandate
- 8 sind vom Bundesvorstand festzustellen, vorzugeben und zu kontrollieren.
- 9 Die Landesbezirke/Bezirke dokumentieren gegenüber dem Bundesvorstand, dass Frauen und
- 10 junge Menschen entsprechend den Vorgaben des Bundesvorstandes in den jeweiligen
- 11 Delegationen der Landesbezirke/Bezirke vertreten sind.
- 12 Die Landesbezirke/Bezirke stellen geschlechter- und generationengerechte Delegationen im
- 13 Sinne des § 12 (1) auch durch entsprechende Ersatzmitglieder sicher.
- 14 Satz 9:
- 15 Die Gesamtzahl der gem. Sätze 1 - 9 gewählten Delegierten sind die Stimmberechtigten.
- 16 § 12 (2) wird wie folgt gefasst:
- 17 Die Zahl der Delegierten erfolgt nach demokratischen, geschlechter- und
- 18 generationengerechten Grundsätzen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 19 § 12 (2) ist nach Satz 1 durch die Sätze 2 und 3 zu erweitern. Satz 2 wird dann Satz 4 mit
- 20 unten fortlaufender Formulierung:
- 21 Wenn ein Landesbezirk/Bezirk in Abstimmung mit seiner Frauengruppe/JUNGEN GRUPPE (GdP)
- 22 nachweist, dass die Wahl einer geschlechter- bzw. generationengerechten Delegation nicht
- 23 möglich war, wird von der Nichtbesetzung der Mandate abgesehen.
- 24 Auf eine angemessene Repräsentation der Personengruppen sowie von Beamtinnen und Beamten
- 25 und Tarifbeschäftigten soll Rücksicht genommen werden.



Begründung

In der gegenwärtigen Fassung der Satzung findet Geschlechter- bzw. Generationengerechtigkeit keinerlei Verankerung. Die GdP steht damit in ihrer Satzung weit hinter unseren DGB-Schwestergewerkschaften, in denen eine angemessene Berücksichtigung von Frauen und jungen Menschen in der jeweiligen Satzung berücksichtigt wurde und gelebt wird.

Werden bei der Benennung der Delegiertenmandate Aktiven aus Frauen- und JUNGER GRUPPE (GdP) nicht berücksichtigt, verhindert dies nicht nur die Beteiligung von jungen und weiblichen Aktiven an einem Bundeskongress, sondern auch einen geschlechter- und generationengerechten Umgang mit gewerkschaftspolitischen (Kern-)Themen.

Um das Interesse junger Menschen und Frauen am gewerkschaftspolitischen Mitwirken zu fördern, müssen ihnen Möglichkeiten zur Einflussnahme und zum Mitwirken geboten werden. Es sollte daher zum Selbstverständnis der Organisation gehören, alle Angehörigen der Personengruppen regelmäßig in den gewerkschaftspolitischen Prozess auf Ebene der Mutterorganisation zu integrieren und dafür zu sorgen, dass sie sich bei Kongressen und Delegiertentagen gem. ihres Anteils an der Gesamtorganisation wiederfinden.

Mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung würde der Grundsatz der Geschlechter- bzw. Generationengerechtigkeit eine angemessene Berücksichtigung finden.



E018: Satzungsänderung - § 13 Abs. 7 (neu)

Laufende Nummer: 287

Antragsteller/in:	Bezirk Bundespolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Satzungsänderung - § 13 Abs. 7 (neu)

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Nach § 13 (6) der Satzung wird ein neuer Absatz (7) eingefügt: „Die Landesbezirke und
- 2 Bezirke können bezüglich der Zahl der Mandatsdelegierten sowie der Teilnehmenden gem. § 13
- 3 (4) für die Zusammensetzung ihrer Delegiertentage abweichende Regelungen treffen.“

Begründung

Auch hier plädieren wir für eine Öffnungsklausel, die klar stellt, dass die Landesbezirke/Bezirke auch andere Delegiertenzahlen festlegen können und dass sie auch den Teilnehmerkreis anders zusammensetzen können als es hier vorgegeben ist. So macht es z. B. wenig Sinn, dass festgelegt wird, dass Fachausschussvorsitzende teilnehmen, wenn es im Landesbezirk/Bezirk keinen Fachausschuss gibt.



E019: Satzungsänderung - § 14 Abs. 1

Laufende Nummer: 288

Antragsteller/in:	Bezirk Bundespolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Satzungsänderung - § 14 Abs. 1

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Nach h) wird der Satz eingefügt: „Die Landesbezirke und Bezirke können für ihre
- 2 Delegiertentage auch andere Aufgaben beschließen.“

Begründung

Hier soll den Landesbezirken und Bezirken die Möglichkeit eröffnet werden, weitere Aufgaben für ihre Delegiertentage durch entsprechende Festlegung in ihren Zusatzbestimmungen zu definieren.



E020: Änderung des § 14 Abs. 1 Buchst. g der Satzung; Beratung und Beschlussfassung über die Beitragssätze

Laufende Nummer: 232

Antragsteller/in:	Landesbezirk Sachsen
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Ablehnung
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Änderung des § 14 Abs. 1 Buchst. g der Satzung; Beratung und Beschlussfassung über die Beitragssätze

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 § 14 Abs. 1 Buchst. g soll dahingehend geändert werden, dass die abweichenden Regelungen
- 2 für die Landesbezirke und Bezirke in eigener Zuständigkeit erweitert werden.
- 3 Dazu soll er folgenden Wortlaut erhalten:
- 4 „Beratung und Beschlussfassung über die Beitragssätze; den Landesbezirken und Bezirken
- 5 Bundespolizei und BKA wird die Möglichkeit eingeräumt, abweichende Regelungen in eigener
- 6 Zuständigkeit vorzunehmen. Der an den Bund abzuführende Kopfbeitrag bleibt davon unberührt
- 7 und ist in der festgelegten Höhe abzuführen.“

Begründung

Im Zuge des Föderalismus und der daraus resultierenden unterschiedlichen Besoldungs- und Bezahlungssysteme muss es den Landesbezirken und den Bezirken Bundespolizei und BKA möglich sein, angemessen auf die unterschiedlichen Einkommen der Mitglieder zu reagieren. Das entspricht auch dem von der Gewerkschaft der Polizei getragenen Gedanken der Solidargemeinschaft. Eine übermäßige finanzielle Belastung der Mitglieder in den einzelnen Landesbezirken/Bezirken muss vermieden werden.

Dieser Antrag stellt keine Abkehr von der geforderten einheitlichen Besoldung in Bund und Ländern dar.

Dadurch soll lediglich die Satzung der momentanen tatsächlichen Lage angepasst werden.



E021: Satzungsänderung - § 15 Abs. 1

Laufende Nummer: 289

Antragsteller/in:	Bezirk Bundespolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Satzungsänderung - § 15 Abs. 1

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 In § 15 (1) der Satzung werden die Abschnitte c) und d) gestrichen.

Begründung

Diese Regelungen haben sich nicht als praktikabel für unsere gewerkschaftliche Arbeit erwiesen.



E022: Satzungsänderung - § 15 Abs. 4

Laufende Nummer: 290

Antragsteller/in:	Bezirk Bundespolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Satzungsänderung - § 15 Abs. 4

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der § 15 (4) der Satzung wird wie folgt neu formuliert:
- 2 „Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung soll nur der Antragsgrund sein. Auf
- 3 Beschluss des außerordentlichen Bundeskongresses kann die Tagesordnung um dringliche
- 4 Tagesordnungspunkte gemäß § 17 (2) - (4) ohne Beschlussfassung ergänzt werden. Im Übrigen
- 5 gilt § 13 entsprechend.“

Begründung

Es soll möglich sein, dass auch dringliche andere Punkte mit auf die Tagesordnung genommen werden, wenn schon die Delegierten zu einem außerordentlichen Kongress zusammenkommen. Auch bei einem ordentlichen Kongress können die Delegierten mit einfacher Mehrheit über die Tagesordnung entscheiden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum sie dies nicht auch bei einem außerordentlichen Delegiertentag tun dürfen.



E023: Satzungsänderung - § 16 Abs. 3

Laufende Nummer: 291

Antragsteller/in:	Bezirk Bundespolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme in geänderter Fassung
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik
Zusammenfassung der Änderungsempfehlungen	Zeile 2: Ersetzung

Satzungsänderung - § 16 Abs. 3

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der § 16 (3) der Satzung wird um folgenden Satz ergänzt: „Die Landesbezirke und Bezirke
- 2 können in ihren Zusatzbestimmungen/Satzungen für ihre Delegiertentage eine kürzere ~~Fristen~~ Frist, mindestens 3 Monate, zur Einreichung der Anträge festlegen.“

Begründung

Die Landesbezirke/Bezirke sollen die Möglichkeit haben kürzere Antragsfristen zu beschließen, damit die Untergliederungen mehr Zeit haben, um ihre Anträge vorzubereiten und damit die zeitnäher gestellten Anträge ggf. auch aktueller sein können.



E024: Satzungsänderung - § 19 (Abstimmungen)

Laufende Nummer: 021

Antragsteller/in:	Landesbezirk Baden-Württemberg
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Satzungsänderung - § 19 (Abstimmungen)

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Satzung in § 19
- 2 (Abstimmungen) geändert wird.
- 3 Zukünftig soll nach Abs. 1 - Zitat:
- 4 (1) Alle Entscheidungen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher
- 5 Stimmenmehrheit gefasst. Diese ist erreicht, wenn von dem beschlussfähigen Organ mehr Ja-
- 6 als Nein-Stimmen abgegeben werden. Stimmenthaltungen sind dabei unerheblich.
- 7 Stimmgleichheit bewirkt Ablehnung.
- 8 folgender Absatz 2 eingefügt werden:
- 9 (2) Abweichend von Abs. 1 bedarf es bei der Entlastung des Bundesvorstandes (§ 14 Abs. 1
- 10 Buchstabe d) der absoluten Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten. Überdies dürfen
- 11 die zu entlastenden Vorstandsmitglieder (auch wenn sie Delegierte sind) nicht mitstimmen.
- 12 Diese Regelungen gelten in den Landesbezirken und Bezirken der GdP unveränderlich.
- 13 (Anpassung der bestehenden Absätze in numerischer Reihenfolge nach dem neuen Abs. 2)

Begründung

Zunächst Auszug aus der entsprechenden Literatur zum Vereinsrecht:

„Der Verein (bzw. dessen formgerecht geladener und beschlussfähig anwesender Teil) bestätigt dem Vorstand, dass er die ihm übertragenen Aufgaben im Sinn des Vereins ordnungsgemäß erfüllt und (das ist wichtiger) die ihm anvertrauten Mittel des Vereins ordnungsgemäß verwaltet hat. Da die Mittel, über die der Vorstand verfügt, nicht ihm gehören, aber andererseits nicht über jede einzelne Verwendung detailliert Anweisung durch die Mitgliederversammlung erteilt werden kann, wird dem Vorstand durch die Entlastung im Nachhinein bestätigt, dass alles, was er mit den Mitteln des Vereins gemacht hat, in dessen Sinn war und durch diesen (nicht mehr durch den Vorstand persönlich) verantwortet wird.

Sofern die Vereinssatzung nichts anderes vorsieht, so erfolgt gemäß § 32 Abs. 1 BGB die



Entlastung durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung, für den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder. Beim Entlastungsbeschluss dürfen die Vorstandsmitglieder nicht mitstimmen (§ 34 BGB). Sofern keine weitreichenderen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, bedeutet die Entlastung, dass der Verein auf Ansprüche aus Verstößen des Vorstandes verzichtet.“

Im Landesbezirk Baden-Württemberg wurde in einer schwierigen finanziellen Lage der Landesvorstand mit der einfachen Mehrheit entlastet. Die Anzahl der Stimmen, die gegen eine Entlastung votiert oder sich der Stimme enthalten haben, waren aber deutlich in der Mehrheit. Das Stimmungsbild wurde somit in der Entlastung nicht wiedergegeben.

In der Regel dürfte es bei Entlastungen innerhalb der GdP keine Probleme bereiten, ein deutliches Votum im Bereich der absoluten Mehrheit zu erreichen. Sollten aber tatsächlich Bedenken hinsichtlich der Amtsführung bestehen, ist die geforderte absolute Mehrheit nicht nur eine Hürde, sondern auch ein deutlicher Vertrauensbeweis.



E025: Satzungsänderung - § 21

Laufende Nummer: 292

Antragsteller/in:	Bezirk Bundespolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Ablehnung
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Satzungsänderung - § 21

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 In § 21 c) der Satzung wird vor „den Vorsitzenden“ eingefügt „mit beratender Stimme“. In
- 2 d) wird vor „zwei Tarifbeschäftigten“ eingefügt: „mit beratender Stimme“.

Begründung

Wenn die in c) und d) Genannten am Beirat mit beratender Stimme teilnehmen, wäre die Zusammensetzung des Beirates deutlich repräsentativer und es wäre somit eine besondere Regelung zur Wahl von Mitgliedern zum geschäftsführenden Bezirksvorstand aus unserer Sicht auch im Beirat durchzuführen. Auch entspräche diese Festlegung dem § 13 unserer Satzung. Dort ist festgelegt, dass die Vorsitzenden der Fachausschüsse auch mit beratender Stimme am Bundeskongress teilnehmen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für den Beirat eine andere Regelung besteht.



E026: Satzungsänderung - § 21 Abs. 7 (neu)

Laufende Nummer: 293

Antragsteller/in:	Bezirk Bundespolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Satzungsänderung - § 21 Abs. 7 (neu)

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 In § 21 neuen Abs. 7 einfügen:
- 2 "(7) Die Landesbezirke und Bezirke können abweichende Regelungen treffen."



E027: Erweiterung der Aufgaben des Gewerkschaftsbeirats; Ergänzung des § 21 der Satzung

Laufende Nummer: 234

Antragsteller/in:	Landesbezirk Sachsen
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Ablehnung
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Erweiterung der Aufgaben des Gewerkschaftsbeirats; Ergänzung des § 21 der Satzung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dem § 21 soll folgender Absatz 6 angefügt werden:
- 2 „Beschlussfassung über die Höhe der an den Bund abzuführenden Kopfbeiträge der
- 3 Landesbezirke/Bezirke“

Begründung

Da sich in der Satzung keine Regelung findet, die sich mit der Höhe des Kopfbeitrages befasst und diese festlegt, soll dies durch den Gewerkschaftsbeirat geschehen.

Damit ist auch zwischen den Bundeskongressen die Möglichkeit gegeben, diesen bei gewerkschaftlicher Notwendigkeit zu ändern bzw. anzupassen.

Damit wird für jedes Mitglied und jeden Landesbezirk/Bezirk transparent dargestellt, durch wen und in welcher Höhe der Kopfbeitrag festgelegt wird.



E028: Satzungsänderung - § 22 Abs. 5

Laufende Nummer: 294

Antragsteller/in:	Bezirk Bundespolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Satzungsänderung - § 22 Abs. 5

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 In § 22 (5) der Satzung wird „sowie für den Kongress von EuroCOP“ gestrichen.

Begründung

Dies ist aufgrund des Austritts der GdP aus EuroCOP nicht mehr erforderlich.



E029: Änderung § 22 Abs. 5 der Satzung

Laufende Nummer: 236

Antragsteller/in:	Landesbezirk Sachsen
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Änderung § 22 Abs. 5 der Satzung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Im § 22 Abs. 5 ist folgende Wortgruppe zu streichen:
- 2 „sowie für den Kongress von EuroCOP“

Begründung

Zum 01.01.2016 hat die Gewerkschaft der Polizei die Mitgliedschaft in EuroCOP beendet.



E030: Änderung/Erweiterung der Satzung in § 22 Absatz 1 neuer Buchstabe d – Zusätzliche Mitglieder im Bundesvorstand

Laufende Nummer: 064

Antragsteller/in:	Bundesjugendvorstand
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Ablehnung
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Änderung/Erweiterung der Satzung in § 22 Absatz 1 neuer Buchstabe d – Zusätzliche Mitglieder im Bundesvorstand

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der § 22 „Bundesvorstand“ der Satzung der Gewerkschaft der Polizei in Absatz (1) wird
- 2 unter dem neu in die Satzung aufzunehmenden Buchstaben d) wie folgt erweitert:
- 3 „d) einem weiteren Mitglied der Personengruppen des Bundes pro 20.000 Mitglieder der
- 4 jeweiligen Personengruppe“

Begründung

Ggf. mündlich



E031: Satzungsänderung - § 22

Laufende Nummer: 027

Antragsteller/in:	Landesbezirk Baden-Württemberg
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Ablehnung
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Satzungsänderung - § 22

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen,
- 2 dass die Satzung im § 22 um eine/n Beisitzerin/Beisitzer mit beratender Stimme und
- 3 Anwesenheitsrecht für Fragen des Gesundheitsschutzes und Teilhabe von Menschen mit
- 4 Behinderungen erweitert wird.

Begründung

Einer modernen Gewerkschaft wie die GdP steht es nicht nur gut an, sondern ist es erforderlich, dass die Interessen von Menschen mit Behinderung entsprechend deren Interessen vertreten können. Zu diesem Zwecke ist es selbsterklärend und ist schon längst überfällig.



E032: Satzungsänderung - § 22 Abs. 9 (neu)

Laufende Nummer: 295

Antragsteller/in:	Bezirk Bundespolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Satzungsänderung - § 22 Abs. 9 (neu)

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der § 22 der Satzung wird um folgenden Punkt (9) ergänzt:
- 2 „Die Landesbezirke/Bezirke können bezüglich der Anzahl der Sitzungen und der
- 3 Zusammensetzung der Landes- und Bezirksvorstände abweichende Regelungen treffen.“

Begründung

Hier sind für den Bundesvorstand vier Sitzungen festgelegt. Bei strenger Satzungsauslegung müssten demnach auch die Landesbezirke/Bezirke vier Sitzungen durchführen. Es ist aber durchaus möglich, dass Landesbezirke/Bezirke weniger oder mehr Sitzungen benötigen, um ihre Arbeit effektiv und auch demokratisch gut legitimiert zu organisieren. Daher sind wir hier für eine Öffnungsklausel. Gleiches gilt für die Zusammensetzung. Hier kann es andere Konstellationen in den Landesbezirken/Bezirken geben, was nicht dazu führen darf, dass dies gleich ein Satzungsverstoß ist.



E033: Satzung der GdP § 22, Buchstabe k) § 25, Abs. 4, zweiter Halbsatz

Laufende Nummer: 100

Antragsteller/in:	Landesbezirk Brandenburg
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Satzung der GdP § 22, Buchstabe k) § 25, Abs. 4, zweiter Halbsatz

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass die Möglichkeit der Beantragung von Ordnungsverfahren ausschließlich in den
- 2 jeweiligen Landesbezirken/Bezirken verbleibt und nicht auf den Bundesvorstand bzw.
- 3 Geschäftsführenden Bundesvorstand erweitert wird.

Begründung

Der 25. Ordentliche Bundeskongress hat in seiner Beratung am 11.11.2014 die Bundesschiedsordnung beschlossen.

In der Antragsberatungskommission zur Vorbereitung des Bundeskongresses 2014 ist die Möglichkeit der Beantragung von Ordnungsverfahren durch GdP-Bundesorgane gegen Mitglieder der Landesbezirke/Bezirke diskutiert und eine entsprechende Absicht verneint worden.

Mit den nun beabsichtigten Änderungen in der Satzung (§ 22, Buchstabe k)) und § 25, Abs. 4, zweiter Halbsatz soll, entgegen der Aussage von 2014, sowohl der Bundesvorstand also auch der Geschäftsführende Bundesvorstand ermächtigt werden, Anträge auf Eröffnung von Ordnungsverfahren gegen GdP-Mitglieder in den Landesbezirken/Bezirken zu stellen.

Ausgangspunkt dieser Überlegung ist offensichtlich die Auffassung, dass das „erhebliche Fehlverhalten eines GdP-Mitgliedes während einer Sitzung des Bundesschiedsgerichtes“ eine Erweiterung des Antragsrechtes auf den GBV notwendig erscheinen lässt. (siehe GBV-Protokoll Nr. 31 / XXV – Seite 13)

Die Mitglieder unserer GdP sind entsprechend § 4 Abs. 2 der Satzung in den Landesbezirken/Bezirken organisiert. Die Landesbezirke/Bezirke verfügen somit auch über die „Personalhoheit“ ihrer Mitglieder. Die Antragshoheit zur Einleitung eines Ordnungsverfahrens gegen ein Mitglied liegt in der Folge auch ausschließlich bei den jeweiligen Landesbezirken/Bezirken.

Darüber hinaus stellt sich die GdP mit ca. 180.000 Mitgliedern ein Armutszeugnis aus, wenn sie wegen eines Mitgliedes die Bundessatzung ändert, statt sich mit unterschiedlichen Auffassungen inhaltlich auseinander zu setzen.



E034: Satzungsänderung - § 23

Laufende Nummer: 296

Antragsteller/in:	Bezirk Bundespolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Satzungsänderung - § 23

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der § 23 (2) wird um folgenden Satz ergänzt:
- 2 „Die Landesbezirke/Bezirke können bezüglich der Zusammensetzung ihrer Tarifkommission
- 3 abweichende Regelungen treffen.“

Begründung

Es gibt zum Teil sehr unterschiedliche von der Bundesebene abweichende spezifische Gliederungsstrukturen in den Landesbezirken/Bezirken, welche hier nicht eins zu eins abgebildet werden können. Die Landesbezirke/Bezirke brauchen hier einen gewissen Spielraum, um die Gremienarbeit nach ihren Erfordernissen einzurichten.



E035: Satzungsänderung für die Bundessatzung

Laufende Nummer: 004

Antragsteller/in:	Bundestarifkommission
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Satzungsänderung für die Bundessatzung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass folgende Änderungen in
- 2 die Satzung der Gewerkschaft der Polizei eingefügt bzw. angepasst werden:
- 3 § 23 Bundestarifkommission (BTK)
- 4 Hinter Absatz 2 Satz 3 einfügen: "Der BTK steht ein Vorschlagsrecht für die Funktion der
- 5 Stellvertreterin/des Stellvertreters Tarif im Geschäftsführenden Bundesvorstand zu. Dazu
- 6 findet zeitgerecht vor dem Bundeskongress eine BTK-Sitzung statt."
- 7 Anpassung Absatz 3 Satz 1: "Darüber hinaus finden die Sitzungen der BTK nach Bedarf
- 8 statt."

Begründung

Mit diesem Verfahren wird sichergestellt, dass es sich um eine/n von der BTK legitimierte/n Kandidatin/Kandidaten handelt.



E036: Satzungsänderung - § 24

Laufende Nummer: 297

Antragsteller/in:	Bezirk Bundespolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Satzungsänderung - § 24

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der § 24 (1) wird um folgende Sätze ergänzt:
- 2 „Die Landesbezirke/Bezirke können hiervon abweichende Regelungen treffen. Sie können auch
- 3 auf die Bestellung von Fachausschüssen verzichten.“

Begründung

Es gibt zum Teil sehr unterschiedliche von der Bundesebene abweichende spezifische Gliederungsstrukturen in den Landesbezirken/Bezirken, welche hier nicht eins zu eins abgebildet werden können. Die Landesbezirke/Bezirke brauchen hier einen gewissen Spielraum, um die Gremienarbeit nach ihren Erfordernissen einzurichten.



E037: Änderung der Satzung in § 24 Abs. 3 – Personelles Vorschlagsrecht für die Bestellung der Bundesfachausschüsse für die Vorstände der Personengruppen auf Bundesebene

Laufende Nummer: 061

Antragsteller/in:	Bundesjugendvorstand
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Änderung der Satzung in § 24 Abs. 3 – Personelles Vorschlagsrecht für die Bestellung der Bundesfachausschüsse für die Vorstände der Personengruppen auf Bundesebene

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der § 24 Abs. 3 der Satzung der GdP wird wie folgt geändert:
- 2 "Den Landesbezirken/Bezirken und den Vorständen der Personengruppen auf Bundesebene steht
- 3 für die Bestellung der Bundesfachausschüsse ein personelles Vorschlagsrecht zu."

Begründung

Bislang setzen sich die Bundesfachausschüsse aus einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Geschäftsführenden Bundesvorstandes und jeweils einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Landesbezirke und Bezirke zusammen, sofern sie von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen. Die Aufgabe der Bundesfachausschüsse ist es, den Bundesvorstand bei seiner Arbeit zu beraten und zu unterstützen. Da sich der Bundesvorstand jedoch neben den Mitgliedern des GBV's und den Vorsitzenden der Landesbezirke und Bezirke oder ihrer Stellvertreter auch aus den Vorsitzenden der Personengruppen zusammensetzt, sollten auch die Vorstände der Personengruppen auf Bundesebene – und insb. der Bundesjugendvorstand – die Möglichkeit besitzen, sich unmittelbar in die Arbeit der Fachausschüsse mit einbringen zu können. Zusätzlich wäre über die Beteiligung einer Vertreterin oder eines Vertreters aus der JUNGEN GRUPPE (GdP) ein Wissenstransfer und Meinungs-austausch gesichert, der die Fachkenntnis der jungen Generation von Polizeibeschäftigten unmittelbar und unabhängig von den personellen Entscheidungen der Landesbezirke und Bezirke in die Beratung der jeweiligen Bundesfachausschüsse miteinfließen lässt.



E038: Satzungsänderung - § 25

Laufende Nummer: 298

Antragsteller/in:	Bezirk Bundespolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Satzungsänderung - § 25

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Nach dem Passus e) wird ein Passus f) eingefügt:
- 2 „Die Landesbezirke/Bezirke können bezüglich § 25 b) und § 25 e) in der Zahl der
- 3 Vorstandsmitglieder abweichen.“

Begründung

Es gibt zum Teil sehr unterschiedliche von der Bundesebene abweichende spezifische Gliederungsstrukturen in den Landesbezirken/Bezirken, welche hier nicht eins zu eins abgebildet werden können. Die Landesbezirke/Bezirke brauchen hier einen gewissen Spielraum, um die Gremienarbeit nach ihren Erfordernissen einzurichten.



E039: Satzungsänderung - § 26 Abs. 4

Laufende Nummer: 299

Antragsteller/in:	Bezirk Bundespolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Ablehnung
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Satzungsänderung - § 26 Abs. 4

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der § 26 (4) b) wird um folgenden Satz ergänzt:
- 2 „Eine Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen vorzubringen, nachdem das Mitglied über den
- 3 Beschwerdegrund Kenntnis erlangt hat.“

Begründung

Nach aktueller Satzungslage könnte jemand noch Jahre später eine Beschwerde vorbringen. Das kann nicht gewollt sein. Daher plädieren wir hier für eine zeitliche Begrenzung.



E040: Satzungsänderung - § 26 Abs. 7

Laufende Nummer: 300

Antragsteller/in:	Bezirk Bundespolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Satzungsänderung - § 26 Abs. 7

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der § 26 (7) der Satzung wird um folgenden Satz ergänzt:
- 2 „Die Kontrollausschüsse der Landesbezirke und Bezirke können auf die Vorprüfung
- 3 verzichten.“

Begründung

Im Bezirk Bundespolizei hat sich die Vorprüfung auch aufgrund der Möglichkeit des Austausches mittels elektronischer Kommunikation als überholt und daher entbehrlich herauskristallisiert. Wir plädieren daher hier für eine Öffnungsklausel, die es ermöglicht, hier andere Arbeitsabläufe zu entwickeln, die dann aber nicht dazu führen sollen, dass diese satzungswidrig sind.



E041: Satzungsänderung - § 26 Abs. 9

Laufende Nummer: 056

Antragsteller/in:	Bundeskontrollausschuss
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Satzungsänderung - § 26 Abs. 9

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass der bisherige § 26 Abs. 9 der Satzung geändert wird und folgenden Wortlaut erhält:
- 2 "Die Sitzungen des Bundeskontrollausschusses finden nach Bedarf statt - mindestens jedoch
- 3 einmal im Jahr. Sie werden durch seine/n Vorsitzende/n einberufen.
- 4 Auf Antrag des Bundeskontrollausschusses nimmt ein Mitglied des Geschäftsführenden
- 5 Bundesvorstands (GBV) zu bestimmten vorher vereinbarten Tagesordnungspunkten an einer
- 6 Sitzung teil. Gleiches gilt bei Antragstellung durch den GBV.
- 7 Das Mitglied des GBV ist kein Teilnehmer, im Sinne der Versammlungs- und Sitzungsordnung
- 8 (VSO), an der BKonA-Sitzung."

Begründung

In einer Satzungsstreitfrage hat das Bundesschiedsgericht aufgrund des Wortlautes der Regelung im § 26 Abs. 9 unserer Satzung dem Mitglied des GBV das Recht zugesprochen, auf seinen Antrag hin, an der Sitzung des Kontrollausschusses teilzunehmen.

Der Bundeskontrollausschuss/Landeskontrollausschuss ist das Ohr und das Auge des Bundeskongresses/Landesdelegiertentages. Er kontrolliert die Organe und überwacht die satzungsgemäße Erledigung der Bundeskongressbeschlüsse/Delegiertentagsbeschlüsse.

Der GBV gehört zu den zu kontrollierenden Organen und zeichnet überdies mitverantwortlich für die Erledigung der Bundeskongressbeschlüsse/Landesdelegiertentagsbeschlüsse.

Die Aufgabenerledigung seitens des BkonA/LkonA ist auch davon abhängig, dass er sich ungestört und unbeobachtet über die Aufgabengebiete und die einzelnen Wahrnehmungen austauschen und befinden kann.

Soweit ein Mitglied eines zu kontrollierenden Organes bei diesen Sitzungen vollumfänglich zugegen ist, ist ein kritischer und offener Austausch von Meinungen, Wahrnehmungen und Kritik nicht mehr möglich.

Eine andere Annahme erscheint uns wirklichkeitsfremd.



Teilnehmer an Sitzungen im Sinne der VSO bekommen die Protokolle der Sitzungen. Dies soll mit der neuen Regelung eingeschränkt werden.

Anmerkung:

Der Bundeskontrollausschuss hat keinen Anlass aus eigener Anschauung einen Missstand zu rügen. Es geht hier um eine grundsätzliche Regelung, die in der Wirklichkeit weitgehend in der angestrebten Weise gelebt wird. Die Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes hat sich an dem bisherigen Wortlaut orientiert. Er ist deshalb zu korrigieren.



E042: Satzungsänderung - § 27 Abs. 1

Laufende Nummer: 301

Antragsteller/in:	Bezirk Bundespolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Satzungsänderung - § 27 Abs. 1

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Im § 27 (1) wird nach „drei Bundeskassenprüfer/innen“ eingefügt:
- 2 „und drei Ersatz-Bundeskassenprüfer/innen“
- 3 Am Ende des Abs. 1 des § 27 wird eingefügt:
- 4 "Bei der Anzahl der Ersatz-Bundeskassenprüfer/innen können die Landesbezirke/Bezirke
- 5 abweichende Regelungen treffen."

Begründung

Wir finden den grundsätzlichen Vorschlag Ersatzkassenprüfer/innen zu wählen gut, da es in der Vergangenheit immer wieder zu Situationen gekommen ist, wo Kassenprüfer/innen vorzeitig aus dem Amt ausgeschieden sind. Dies erschwert die Arbeit für die verbliebenen Kassenprüfer.



E043: Änderung der Versammlungs- und Sitzungsordnung § 17 Absatz 4 – Protokolle von Sitzungen der Organe der GdP

Laufende Nummer: 060

Antragsteller/in:	Bundesjugendvorstand
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Ablehnung
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Änderung der Versammlungs- und Sitzungsordnung § 17 Absatz 4 – Protokolle von Sitzungen der Organe der GdP

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der § 17 Abs. 4 „Protokolle“ der Versammlungs- und Sitzungsordnung (Bund) wird wie folgt
- 2 geändert:
- 3 „Von Protokollen über Sitzungen von Organen der GdP gemäß § 11 der Satzung sowie über
- 4 Vorstands-, Kommissions- und Ausschusssitzungen erhält jede/r Teilnehmer/in eine
- 5 Ausfertigung, die spätestens vier Wochen nach der Sitzung an die Teilnehmer versandt
- 6 werden muss.“

Begründung

Bislang werden Protokollausfertigungen von Sitzungen der Organe der GdP oftmals mit erheblichem Zeitverzug an die Mitglieder des Gremiums versandt. Ob die Inhalte einer Sitzung richtig wiedergegeben wurden, lässt sich dann nur erschwert feststellen.



E044: Versammlungs- und Sitzungsordnung

Laufende Nummer: 028

Antragsteller/in:	Landesbezirk Baden-Württemberg
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Versammlungs- und Sitzungsordnung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass die Versammlungs- und Sitzungsordnung im § 2 um Abs. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt
- 2 wird:
- 3 "Abs. 1 Sätze 1 - 3 gelten entsprechend für Video- und Telefonkonferenzen. Der
- 4 Bundesvorstand beschließt Richtlinien zur Durchführung von Video- und Telefonkonferenzen."

Begründung

Bei der Polizeistrukturereform wurden sehr große Flächenpräsidien und Fachpräsidien mit Teilbereichen im ganzen Land BW gebildet.

Demzufolge fallen bei jeder Vorstandssitzung erhebliche Reisekosten an. Diese könnten reduziert werden, wenn Video- und Telefonkonferenzen zulässig wären.



E045: Schiedsordnung der GdP § 6; 2. Satz

Laufende Nummer: 094

Antragsteller/in:	Landesbezirk Brandenburg
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Schiedsordnung der GdP § 6; 2. Satz

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass die Möglichkeit der Beantragung eines Ordnungsverfahrens durch die Gliederungen und
- 2 Organe des jeweiligen Landesbezirks beim Landesbezirksschiedsgericht bzw. beim
- 3 Landeskontrollausschuss verbleibt und nicht auf den Bundesvorstand und den
- 4 Geschäftsführenden Bundesvorstand erweitert wird.

Begründung

Der 25. Ordentliche Bundeskongress hat in seiner Beratung am 11.11.2014 die Bundesschiedsordnung beschlossen. In der Antragsberatungskommission zur Vorbereitung des Bundeskongresses 2014 ist die Möglichkeit der Beantragung von Ordnungsverfahren durch GdP-Bundesorgane gegen Mitglieder der Landesbezirke/Bezirke diskutiert und eine entsprechende Absicht verneint worden.

Mit den nun beabsichtigten Änderungen in Schiedsordnung (§ 6, 2. Satz) soll, entgegen der Aussage von 2014, sowohl der Bundesvorstand also auch der Geschäftsführende Bundesvorstand ermächtigt werden, Anträge auf Eröffnung von Ordnungsverfahren gegen GdP-Mitglieder in den Landesbezirken/Bezirken zu stellen. Ausgangspunkt dieser Überlegung ist offensichtlich die Auffassung, dass das „erhebliche Fehlverhalten eines GdP-Mitgliedes während einer Sitzung des Bundesschiedsgerichtes“ eine Erweiterung des Antragsrechtes auf den GBV notwendig erscheinen lässt. (siehe GBV-Protokoll Nr. 31 / XXV – Seite 13)

Die Mitglieder unserer GdP sind entsprechend § 4 Abs. 2 der Satzung in den Landesbezirken/Bezirken organisiert. Die Landesbezirke/Bezirke verfügen somit auch über die „Personalhoheit“ ihrer Mitglieder. Die Antragshoheit zur Einleitung eines Ordnungsverfahrens gegen ein Mitglied liegt in der Folge auch ausschließlich bei den jeweiligen Landesbezirken/Bezirken.

Darüber hinaus stellt sich die GdP mit ca. 180.000 Mitgliedern ein Armutszeugnis aus, wenn sie wegen eines Mitgliedes die Bundessatzung ändert, statt sich mit unterschiedlichen Auffassungen inhaltlich auseinander zu setzen.



E046: Änderung bzw. Ergänzung des § 7 Abs. 3 Buchst. c) der Satzung sowie § 14 Abs. 1 Buchst. c) der SchiedsO

Laufende Nummer: 057

Antragsteller/in:	Landesbezirk Hessen
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Änderung bzw. Ergänzung des § 7 Abs. 3 Buchst. c) der Satzung sowie § 14 Abs. 1 Buchst. c) der SchiedsO

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der Bundesvorstand zum
- 2 nächsten Bundeskongress den Antrag stellt, die Satzung der GdP (§ 7 Abs. 3 Buchst. c) -
- 3 neu- und die Schiedsordnung § 14 Abs. 1 Buchst. c) -neu- wie folgt zu ändern:
- 4 c) -neu-
- 5 Zeitweiliges Versagen aller Mitgliedsrechte (Leistungen), welche sich aus der
- 6 ordnungsgemäßen Mitgliedschaft ergeben. Die Dauer des Versagens, bzw. Ruhen von
- 7 Mitgliedsrechte kann zwischen 1 und höchstens 3 Jahren ausgesprochen werden.

Begründung

Die zurückliegenden Ordnungsverfahren gegen Mitglieder, welche keine Funktionen in der GdP ausüben, haben gezeigt, dass die vorgegebenen beiden möglichen Entscheidungen

- b) Ermahnung und
- d) Ausschluss aus der GdP

nicht ausreichend waren und bei den Entscheidungsfindungen den Schiedsgerichten mitunter große Schwierigkeiten bereitet haben. Aus diesem Grunde sollte zwischen der Ermahnung (neben der Einstellung das mildeste Mittel) und dem Ausschluss aus der GdP (das härtestes Mittel) noch eine weitere Entscheidungsmöglichkeit in die Satzung und Schiedsordnung aufgenommen werden.



E047: Änderung der Rechtsschutzordnung (RSO)

Laufende Nummer: 039

Antragsteller/in:	Landesbezirk Berlin
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Ablehnung
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Änderung der Rechtsschutzordnung (RSO)

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Landesbezirk Berlin der GdP stellt für den 26. Bundeskongress der GdP den Antrag, die
- 2 Rechtsschutzordnung der GdP dahingehend zu ändern, dass die GdP ihren Mitgliedern zur
- 3 Durchsetzung von Ansprüchen als geschädigte Dienstkraft infolge einer Straftat
- 4 abschließend alle Kosten deckenden Rechtsschutz im Zivilverfahren und im Strafverfahren im
- 5 Rahmen der Adhäsion gewährt.

Begründung

Der behördliche Rechtsschutz ist in den Polizeien der Länder und des Bundes unterschiedlich geregelt. Insgesamt ist die Unterstützung des Dienstherrn für die eigenen Beschäftigten, wenn diese in Ausübung ihres Dienstes Geschädigte einer Straftat werden, unzureichend. Die Durchsetzung von Ansprüchen als geschädigte Dienstkraft infolge einer Straftat schiebt der Dienstherr in die private Verantwortung jeder einzelnen Dienstkraft. Hier setzt die GdP an und gewährt ihren Mitgliedern alle Kosten abdeckenden Rechtsschutz zur Durchsetzung ihrer Interessen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass vom Instrument der Adhäsion zunehmend Gebrauch gemacht wird, da sich in dessen Rahmen in nicht wenigen Fällen Ansprüche wesentlich einfacher durchsetzen lassen.



E048: Änderung RSO - § 1 Abs. 2

Laufende Nummer: 302

Antragsteller/in:	Bezirk Bundespolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Ablehnung
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Änderung RSO - § 1 Abs. 2

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 § 1 Abs. 2 der Rechtsschutzordnung der GdP wird wie folgt geändert:
- 2 „Die Aufgabe in dieser Hinsicht wird politisch von den Rechtsschutzkommissionen der
- 3 Landesbezirke/Bezirke wahrgenommen.“

Begründung

Die Rechtsschutzkommission wird derzeit lediglich bei einer empfohlenen Ablehnung durch die Justiziarin bzw. die Stellvertretung eingeschaltet und entscheidet über die Gewährung. Aufgrund der Masse und der Fristgebundenheit der Verfahren ist auch keine andere Variante möglich.



E049: Änderung RSO - § 3 Abs. 4 f) (neu)

Laufende Nummer: 303

Antragsteller/in:	Bezirk Bundespolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Ablehnung
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Änderung RSO - § 3 Abs. 4 f) (neu)

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Die Rechtsschutzordnung wird durch einen neuen Ausschlusstatbestand wie folgt ergänzt:
- 2 "f) Ordnungswidrigkeiten"

Begründung

Gerade bei Wegeunfällen und der Unbestimmtheit dieses Begriffs ist es notwendig Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr auszuschließen (Rotlichtverstoß, Geschwindigkeitsüberschreitungen etc.)



E050: Änderung RSO - § 3 Abs. 4 g) (neu)

Laufende Nummer: 304

Antragsteller/in:	Bezirk Bundespolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Änderung RSO - § 3 Abs. 4 g) (neu)

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Durch einen neuen Ausschlussstatbestand in § 3 unter Abs. 4 g) wird die
- 2 Rechtsschutzgewährung ausgeschlossen, wenn der Antragsteller/die
- 3 Antragstellerin Beigeladene/r in einem Konkurrentenstreitverfahren ist.

Begründung

Oftmals sind sowohl Antragsteller/Kläger, als auch der Beigeladene bei uns organisiert. Der DGB kann nicht beide Mitglieder gleichzeitig wegen eines Interessenkonflikts vertreten. Die GdP verliert denotwendig in diesem Verfahren. Dabei gilt es zu beachten, dass die Beigeladenen nicht Beklagte sind.



E051: Änderung RSO - § 3 Abs. 4

Laufende Nummer: 025

Antragsteller/in:	Landesbezirk Baden-Württemberg
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Änderung RSO - § 3 Abs. 4

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Rechtsschutzordnung
- 2 in § 3 Abs. 4 durch eine Ergänzung verändert wird. Bisher wird in § 3 Abs. 4 Buchstabe a)
- 3 geregelt - Zitat:
- 4 *"(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 soll Rechtsschutz nicht gewährt*
- 5 *werden, wenn*
- 6 *a) das Verhalten oder die Zielrichtung des Verfahrens sich gegen gewerkschaftspolitische*
- 7 *Zielvorstellungen richtet,"*
- 8 zukünftig soll die Regelung in § 3 Abs. 4 Buchstabe a) folgenden Inhalt haben:
- 9 *"a) das Verhalten oder die Zielrichtung des Verfahrens sich gegen gewerkschaftspolitische*
- 10 *Zielvorstellungen richtet; hierzu zählt auch die Schädigung des Ansehens der GdP durch*
- 11 *mittelbares und unmittelbares Handeln,"*

Begründung

In einem Verein und dazu zählt auch die Gewerkschaft der Polizei (GdP) ist die zum Teil in Worten auch deftige und harte Meinungsäußerung in internen Auseinandersetzungen nicht zu beanstanden.

Die nachfolgend abstrakt dargestellte Situation hat einen realen Hintergrund und sollte deshalb für die Zukunft grundsätzlich geregelt sein.

Anders sieht es allerdings aus, wenn zur Durchsetzung persönlicher Interessen der Rechtsschutz der GdP in Anspruch genommen wird und dabei zur Stützung der eigenen Argumente negative Werturteile und Meinungen/Behauptungen intern und extern (Medien) verbreitet werden. Dass die GdP dabei diskreditiert wird und sehr offensichtlich auch werden soll, ist schädlich für die Vereinsstruktur und die Mitgliederentwicklung.

Eine Subsumtion eines solchen Verhaltens in den Inhalt (§ 3 Abs. 4a) "...gegen gewerkschaftspolitische Zielvorstellungen...", ist so eindeutig nicht möglich.



Sehr wahrscheinlich handelt sich im Beispiel um einen Einzelfall, der jedoch sehr extrem wirkt und dies auch in der Mitgliederentwicklung.

Wer Mitglieder eines Vorstandes, ein Organ der GdP oder die GdP selbst in „Verruf“ bringt, handelt gegen die Interessen des Vereines. Es ist dabei als unbeachtlich anzusehen, ob dies mittelbar oder unmittelbar geschieht.

Unsere Solidargemeinschaft lebt in klaren Wertvorstellungen. Die sachliche, kontroverse Auseinandersetzung ist etwas anderes, als Hetze und Häme in Schriftsätzen und auch in den Massenmedien. Insoweit werden die Zielvorstellungen der GdP nach außen, durch die beantragte Erweiterung, nach innen sachgerecht ergänzt.



E052: Richtlinie für Ehrungen (Ziffer 4.1)

Laufende Nummer: 048

Antragsteller/in:	Landesbezirk Bremen
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Richtlinie für Ehrungen (Ziffer 4.1)

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Richtlinie für
- 2 Ehrungen (Ziffer 4.1 „GdP-Nadel in Gold“) dahingehend geändert wird, dass in Ziffer 4.1
- 3 nach 70-jähriger auch die 75-jährige und 80-jährige Mitgliedschaft eine GdP-Nadel in Gold
- 4 erhalten, sowie danach jährlich alle Mitglieder erfasst werden und eine GdP-Nadel in Gold
- 5 erhalten.

Begründung

Es gab in den letzten Jahren Kolleginnen und Kollegen, die 75 Jahre bzw. 80 Jahre Mitglied in der Gewerkschaft waren und es keine GdP-Nadel mit der jeweiligen Zahl (75 und 80) gab, die verliehen werden konnte.



E053: Satzungsänderung (Bundessatzung) im Zusammenhang mit der Wahl von Ehrenmitgliedern

Laufende Nummer: 186

Antragsteller/in:	Landesbezirk Rheinland-Pfalz
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Satzungsänderung (Bundessatzung) im Zusammenhang mit der Wahl von Ehrenmitgliedern

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass verdiente Mitglieder der
- 2 GdP auch dann zu Ehrenmitgliedern gewählt werden können, wenn sie zuvor in weiterer
- 3 verantwortlicher Funktion für die GdP tätig werden oder bleiben (Bsp.: gewähltes Mitglied
- 4 im Landesseniorenvorstand)!

Begründung

Das Ausscheiden aus dem aktiven Dienst beendet nicht die Möglichkeiten gewerkschaftlicher Tätigkeit.

Bisher konnte man annehmen, dass es ein „ungeschriebenes Gesetz“ ist, dass GdP-Funktionäre, die aus dem dienstlichen Bereich in den Ruhestand eintreten, auch gleichzeitig aus den GdP-Funktionen ausscheiden müssen.

Dies mag im Zusammenhang mit der Wahrnehmung gewerkschaftlicher Funktionen der Fall sein, die im Zusammenhang mit dem aktiven Polizeidienst stehen; generell aber scheint dies bei der gewerkschaftlichen Interessensvertretung überzogen zu sein.

Gewerkschaftliche Erfahrung (Netzwerke), Reputation, Fachwissen gehen leicht verloren und sollten deshalb nicht nur durch die Möglichkeit eines frühzeitigen Wissenstransfers gesichert werden; es sollte generell geprüft werden, in welchen Funktionen Gewerkschafter auch im Ruhestand zur Verfügung stehen können?

Der Anspruch an gewerkschaftlicher Interessensvertretung seitens der Mitglieder ist hoch; zur Sicherung der Ansprüche und zur Gewährleistung der Bindung unserer Mitglieder an die GdP, sollte zumindest eine Prüfung erfolgen, wie man Wissen und Können altgedienter Gewerkschaftsfunktionäre erhalten kann!



E054: Änderung der DGB-Satzung – rechtliche Gleichstellung Seniorinnen und Senioren mit Personengruppen Frauen und Jugend

Laufende Nummer: 185

Antragsteller/in:	Landesbezirk Rheinland-Pfalz
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Änderung der DGB-Satzung – rechtliche Gleichstellung Seniorinnen und Senioren mit Personengruppen Frauen und Jugend

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass durch Satzungsänderung
- 2 den Seniorinnen und Senioren im DGB der gleiche satzungsrechtliche Status und das gleiche
- 3 Beteiligungsrecht wie den Gruppen Frauen und Jugend auf allen Ebenen des DGB zu gewähren
- 4 ist.
- 5 Dazu sind auf allen Organisationsebenen des DGB Seniorenausschüsse zu bilden, deren
- 6 Vorsitzende den Vorständen der Organisationsebenen satzungsgemäß angehören.
- 7 Ferner sind den Seniorenausschüssen entsprechende Antragsrechte, wie bei der Jugend und
- 8 bei den Frauen, einzuräumen.
- 9 Der Antrag soll bei den regionalen DGB-Konferenzen eingebracht werden.

Begründung

In der Begründung schließen wir uns dem Antrag an den Seniorenbundsvorstand vom 22.11.2017 der Abteilung IV sowie der Begründung des Antrages des Landesbezirks Sachsen an:

Abteilung IV:

„Der DGB als Zusammenschluss seiner Mitglieds-Gewerkschaften spiegelt die Organisationsstruktur der Mitgliedsorganisationen wieder.

Dazu gehören auch die 1,5 Millionen in den Mitgliedsgewerkschaften organisierten Seniorinnen und Senioren, die entsprechend ihres Anteils im DGB auf allen DGB-Ebenen in Organen und Delegationen, Gremien und Funktionen vertreten sein müssen!

Die Forderung nach mehr politischer Mitbestimmung der Seniorinnen und Senioren gehört wieder auf die Tagesordnung. Und zwar nach echter Mitbestimmung, nicht nur nach eventueller und nach Anhörungs- und Beratungsrechten.

Ohne die vielen Aktivitäten der Seniorinnen und Senioren in den Gewerkschaften wäre es um die



gewerkschaftliche Kampagnenfähigkeit schlecht bestellt.

Das Rentenniveau der heutigen Rentnergeneration wird weiter abgesenkt. Die künftigen Seniorinnen und Senioren sollen mit noch niedrigeren Renten und Pensionen auskommen.

Der DGB muss die Erfahrungen und das Engagement der Seniorinnen und Senioren für die anstehenden Aufgaben, die aus dem demografischen Wandel erwachsen, nutzen.

In zwei Stadtstaaten und zwei Bundesländern haben die Seniorinnen und Senioren durch die Seniorenmitwirkungsgesetze die Möglichkeit über Landesseniorenvertretungen und Landesseniorenbeiräte Einfluss auf die jeweiligen politischen Gremien (Senat und Landesregierungen) bei der Gestaltung, Umsetzung und Weiterentwicklung von Programmen zur Seniorenpolitik des Landes Einfluss zu nehmen.

Diese Möglichkeit der Mitbestimmung und Einflussnahme der Seniorinnen und Senioren auf den DGB-Ebenen ist auch hier zu gewährleisten.

Die bisherige Benachteiligung der Seniorinnen und Senioren in den DGB-Gremien ist eine Diskriminierung, deren Bekämpfung ständige Aufgabe der Gewerkschaftsbewegung ist.“

Sachsen:

Die in der aktuell gültigen DGB-Satzung (Stand Mai 2014) für die Personengruppen der Frauen und Jugend enthaltenen Bestimmungen auf für die Personengruppe der Senioren müssen deshalb entsprechend geändert werden:

In § 7

- Ziff. 5: Vertretung auf dem Bundeskongress ist nach „...Jugend“ einzufügen: „und Senioren“
...
- Ziff. 9: Antragsrecht Bundeskongress – und
- Ziff. 12: Teilnahmerecht Bundesausschuss

und in § 8

- Ziff 3: Sitzungen des Bundesausschusses ist jeweils entsprechend „Bundesseniorenausschuss“ einzufügen

In § 11

- Ziff. 8: Vertretung auf der Bezirkskonferenz ist nach „... Jugend“ auch „und Senioren...“ einzufügen
- Ziff 12: Antragsrecht Bezirkskonferenz
- Ziff 14: Bezirksvorstand - und jeweils entsprechend einzufügen „Bezirks-Seniorenausschuss“
- Ziff 16: Koordinierung der Seniorenpolitik ebenso einzufügen - nach „koordiniert wird“ wäre einzufügen „-ohne dass die Bildung des Bezirksausschusses beschlossen wurde“

Ergänzung LBZ RP:



„Der DGB und die Gewerkschaften brauchen die Seniorinnen und Senioren.“

Mit dieser Überschrift leitet Annelie Buntenbach, als Geschäftsführender Bundesvorstand des DGB, ihr Vorwort zum „Seniorenpolitischen Eckpunktepapier“ ein und beschreibt in diesem weiterhin die solidarische Gemeinschaft zwischen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern und Seniorinnen und Senioren und deren wichtiger Beitrag zur Gesamtgewerkschaftsarbeit. Sie bewertet den Erfahrungsschatz der Seniorinnen und Senioren als unschätzbaren Wert!

Gleichzeitig stellen wir aber fest, dass Seniorinnen und Senioren in wichtigen gewerkschaftlichen Gremien fehlen und das in der Spitzenorganisation, dem DGB!

Dies muss anders werden: „Senioren müssen in allen DGB-Ebenen vertreten sein!“



E055: Änderung der Satzung des DGB

Laufende Nummer: 213

Antragsteller/in:	Vorstand Seniorengruppe (Bund)
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Änderung der Satzung des DGB

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der § 2 (der Satzung des
- 2 DGB) "Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Bundes", Absatz 2 "Ziele", 1. Strich – folgende
- 3 Ergänzung erhält:
- 4 "Der Bund und die in ihm vereinigten Gewerkschaften vertreten die gesellschaftlichen,
- 5 wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmerinnen und
- 6 Arbeitnehmer, sowie der ehemaligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer."

Begründung

Mehr als ein Viertel der Mitglieder in den Einzelgewerkschaften, also im DGB, befinden sich im Ruhestand. Bisher ist aus der Satzung nicht erkennbar, dass diese Mitglieder durch den DGB vertreten werden.

Wenn man die ehemaligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schon nicht als Personengruppe anerkennt, sollte wenigstens deutlich gemacht werden, dass diese vom DGB auch vertreten werden.

Dies sollte auch kein schwerer Schritt sein, da eine Vertretung der Ehemaligen durch den DGB tatsächlich bereits erfolgt.



E056: Mehr Vergünstigungen für GdP-Mitglieder

Laufende Nummer: 307

Antragsteller/in:	Bezirk Bundespolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Mehr Vergünstigungen für GdP-Mitglieder

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass es mehr Vergünstigungen
- 2 für GdP-Mitglieder gibt.

Begründung

Die GdP sollte versuchen, weitere Vergünstigungen für ihre Mitglieder zu erreichen und diese ihren Mitgliedern so präsentieren, dass diese Vergünstigungen einfach auf der Homepage zu finden sind.

Für eine Gewerkschaft mit ca. 180.000 Mitgliedern sollte dies machbar sein.



E057: Mitglieder-Online verbessern

Laufende Nummer: 305

Antragsteller/in:	Bezirk Bundespolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Mitglieder-Online verbessern

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Software „Mitglieder-
- 2 Online“ benutzerfreundlicher gestaltet wird. Insbesondere soll ermöglicht werden, dass
- 3 nach Eingabe von Änderungen der Stammdatensatz automatisch aktualisiert wird.

Begründung

Das Mitglieder-Online-Verwaltungsprogramm "MGL-Online Light" ist vom Funktionsumfang und von der Handhabung unseres Erachtens nach ausreichend.

Was allerdings sehr kompliziert und umständlich ist, ist die Installation von Updates sowie die Eingabe aktualisierter Datensätze. Der damit verbundene Zeitaufwand ist unangemessen hoch.

Hier sollte in MGL-Online eine Schaltfläche etabliert werden, über welche der Datensatz im Programm aktualisiert werden kann, ohne den umständlichen Weg über die Homepage zu gehen.



E058: Leitantrag: Konsequentes Engagement gegen Rechts- und Linksradikalismus

Laufende Nummer: 118

Antragsteller/in:	Bundesvorstand
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Leitantrag: Konsequentes Engagement gegen Rechts- und Linksradikalismus

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

1 **- Leitantrag -**

2 Die wehrhafte Demokratie verteidigen, Links- und Rechtsradikalismus muss engagiert
3 entgegengetreten werden.

4 Der Begriff der „wehrhaften Demokratie“ ist für viele Bürgerinnen und Bürger mit der
5 Auseinandersetzung in den 1970er-Jahren mit dem Links-Terrorismus der „Rote Armee
6 Fraktion“ verbunden. Wehrhafte Demokratie war der Inbegriff von Standfestigkeit der
7 politischen Repräsentanten gegenüber Angriffen von Innen und Außen. Über viele Jahrzehnte
8 war es eine Gewissheit, dass die Demokratie verteidigt wird, wenn man nur konsequent genug
9 mit den Feinden der Demokratie umgeht, ein rechtsstaatliches Verfahren natürlich
10 inbegriffen.

11 Diese Form der Wehrhaftigkeit reicht nicht mehr aus, um die Demokratie tatsächlich
12 dauerhaft zu verteidigen. Die Gewerkschaft der Polizei erkennt die Gefahr, dass die
13 Demokratie durch innere Zersetzungsprozesse in Gefahr geraten kann. Die GdP mahnt, dass
14 durch verfehlte Personalplanung im Bereich von Polizei, Justiz und Rettungswesen, durch
15 ein eklatantes Staatsversagen in vielen Bereichen der Verwaltung, der Schulen, der
16 Kinderbetreuung, der Gewährleistung der Sicherheit die Bürgerinnen und Bürger das
17 Vertrauen in ihren Staat Bundesrepublik Deutschland verlieren könnte. Die Staatsform
18 Demokratie, die allein schon durch ihre grundgesetzlich garantierte Ewigkeit nicht zur
19 Disposition stehen kann, muss sich trotzdem wehren, und zwar auch gegen den Eindruck, dass
20 diese Staatsform nicht in der Lage wäre, das Leben der Menschen gut zu organisieren.
21 Wehrhafte Demokratie ist deshalb nicht nur der Kampf gegen Terroristen in einer
22 Staatskrise, sondern wehrhafte Demokratie ist auch der Prozess der guten Staatsführung.

23 Die Zahl politisch motivierter Straftaten ist nach Jahren des Anstiegs erstmals deutlich
24 gesunken, und zwar um rund 5 % auf 39.500 Straftaten, darunter 3.750 Gewalttaten. Die Zahl
25 der Straftaten im Bereich PMK rechts ist um fast 13 % zurückgegangen. Die links
26 motivierten Straftaten sind hingegen um rund 4 % gestiegen. Schaut man sich die
27 Gewaltdelikte an, so wurden im Bereich PMK links rund 2.000 Taten registriert, im Bereich
28 PMK rechts 1.130 Taten.



29 Die GdP weist seit vielen Jahren deutlich darauf hin, dass jeder Angriff auf eine
30 Polizistin oder einen Polizisten, nicht nur ein Angriff auf diese Person ist, sondern dies
31 ein Angriff auf die Gesellschaft darstellt, weil unsere Kolleginnen und Kollegen
32 Stellvertreter des Staates sind. Diese Bewertung ist und bleibt zutreffend. Die wehrhafte
33 Demokratie bleibt aber aufgefordert, diese Straftaten zum Nachteil von
34 Polizeibeschäftigten und Rettungskräften nicht nur wegen der angegriffenen Kolleginnen und
35 Kollegen zu verfolgen, sondern der Staat muss mit einer konsequenten Reaktion zeigen, dass
36 er sich wehren kann, und zwar gegenüber jedermann, der dem Staat und seine Repräsentanten
37 angreift und verachtet. Um sich greifenden Staatsverachtung ist ein Alarmsignal, das von
38 der wehrhaften Demokratie als solches zur Kenntnis genommen werden muss.

39 Die wehrhafte Demokratie zeigt sich auch darin, dass Polizei und Justiz funktionsfähig
40 sind. Der Ruf nach mehr Polizeibeschäftigten ist deshalb nicht nur durch das Bedürfnis
41 nach Entlastung der Kolleginnen und Kollegen begründet, sondern es geht um die
42 Funktionsfähigkeit des Staates insgesamt. Der Eindruck vieler Bürgerinnen und Bürger, der
43 Staat sei nicht in der Lage, erlittenes Unrecht zu verfolgen, ist fatal. Wenn Unrecht
44 nicht mehr konsequent und gegenüber jedermann gleich verfolgt wird, d. h., wenn der Staat
45 sehenden Auges nicht mehr gleichmäßig jede Straftat verfolgt, dann wird der Staat zum
46 Mittäter von Straftaten. Diese Mittäterschaft führt kurz oder lang zur inneren Zersetzung
47 der Demokratie.

48 Das Gewaltmonopol des Staates hat seine wesentliche Begründung in der Übereinkunft, dass
49 der Einzelne sein Recht nicht selbst zu verfolgen braucht, weil er sich sicher sein kann,
50 dass die durch die Gemeinschaft legitimierten Akteure, also Polizei und Justiz, sein Recht
51 mit den Mitteln des Rechtsstaates durchsetzen. Wenn dies nicht mehr gewährleistet ist,
52 kündigt der Staat einseitig ein zentrales Element zur Begründung unserer
53 Staatsgemeinschaft auf.

54 Sogenannte rechtsfreie Räume und No-Go-Areas, das Zurückweichen vor Organisierter
55 Kriminalität, und auch die tatsächliche Aufgabe der polizeilichen Ermittlung bei
56 sogenannter Alltagskriminalität haben fatale Folgen für das Bewusstsein der Bevölkerung
57 und ihre Identifikation mit dem Staat als solchem. Es entsteht der kaum revidierbare
58 Eindruck eines schwachen Staates, der Unrecht mit zweierlei Maß verfolgt. Durch die
59 Erosion des Rechtsstaates sorgt der Staat selbst für den Nährboden politisch radikaler und
60 extremistischer Politikvorstellungen.

61 Die Gewerkschaft der Polizei will einen starken handlungsfähigen Staat, der im Inneren so
62 gut aufgestellt ist, dass die Rechtspflege tatsächlich funktioniert. Die Bürgerinnen und
63 Bürger sollen sich sicher fühlen. Sie müssen die Überzeugung haben, dass das Recht überall
64 gegenüber jedermann weitestgehend gerecht durchgesetzt wird. Das bedeutet für die GdP
65 wehrhafte Demokratie.

66 Das konsequente Vorgehen gegen Links- und Rechtsradikalismus ist ein steter Prozess. Dabei
67 wissen wir aus Erfahrung, dass Präventionsprojekte, die sich mit den Inhalten und
68 Ausprägung politisch radikaler und extremer Ideologien auseinandersetzen, positive Effekte
69 haben. Im Bereich des Rechtsradikalismus und -extremismus müssen die vorhandenen
70 zivilgesellschaftlichen Projekte weitergeführt, im Bereich von Linksradikalismus und -
71 extremismus erst aufgebaut werden.



- 72 Analysiert man politisch radikale und extreme Bestrebungen und lokale Handlungsformen, so
73 ist die Auflage von Bundes- und Landesprogrammen für alle Formen von Radikalismus und
74 Extremismus sinnvoll. Es muss gelingen, lokale Strategien der Demokratieförderung zu
75 entwickeln. Voraussetzung dafür ist die Aufarbeitung der realen Gegebenheiten vor Ort. Die
76 GdP setzt sich dafür ein, dass lokal die passenden Antworten auf politisch radikale und
77 extremistische Szenen und Aktionsformen entwickelt werden. Es kommt auf
78 Demokratieförderung und nicht auf überkommene Debatten zur Extremismustheorie an.



E059: Erkennungsdienstliche Maßnahmen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF)/umA

Laufende Nummer: 278

Antragsteller/in:	Bezirk Bundespolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Erkennungsdienstliche Maßnahmen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF)/umA

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die rechtlichen
- 2 Rahmenbedingungen geschaffen werden, dass zum Schutz von unbegleiteten minderjährigen
- 3 Flüchtlingen (umF) unter 14 Jahren, mit nicht gesicherter Identität, diese durch
- 4 unverzügliche erkennungsdienstliche Maßnahmen gesichert werden, um zukünftige
- 5 Schutzmaßnahmen gem. JuSchG, Familienzusammenführung etc. sicherzustellen.

Begründung

Im Rahmen der Zuwanderung sind viele unbegleitete Minderjährige ohne gesicherte Identitäten in das Gebiet der Schengener-Vertrag-Staaten eingereist. Eine nicht unerhebliche Anzahl dieser Minderjährigen flüchtete in Sozialgemeinschaften, welche ihre Lebenshaltungskosten durch die Begehung von Straftaten finanziert und ihnen Schutz bietet.

Die im Bundesgebiet vorgesehenen gesetzlichen Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen zum Schutz des Einzelnen, der Versorgung, Familienzusammenführung bzw. Bestellung eines Vormunds sowie zwischenzeitliche Integrations- und Therapiemaßnahmen) insbesondere die Identifizierung sind bei den Betroffenen nicht möglich.

Gegenüber Polizeivollzugsangehörigen, Ausländerbehörden und Jugendämter werden ungesicherte und abweichende Personalien angegeben, in Folge dessen eine Identifizierung des Einzelnen nicht möglich ist. Die Minderjährigen verlassen grundsätzlich zeitnah, nach der Übergabe an die Jugendämter, die entsprechenden Hilfseinrichtungen. Die Identitäten bleiben unbekannt; Schutzmaßnahmen können nicht gezielt angesetzt werden.

Die Bildung von Grauwelten und die mögliche Begehung von zukünftigen Straftaten zur Finanzierung der Lebenshaltungskosten und die Abhängigkeit gegenüber Dritten wird gefördert.



E060: Aktive Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren mit Bezug zu Polizei und Sicherheit

Laufende Nummer: 244

Antragsteller/in:	Bezirk Bundeskriminalamt
Status:	zurückgezogen
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Aktive Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren mit Bezug zu Polizei und Sicherheit

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Gewerkschaft der
- 2 Polizei zukünftig bei allen Gesetz- und Verordnungsgebungsverfahren, bei denen
- 3 polizeiliche und sicherheitsbehördliche Interessen betroffen sind, im Rahmen der
- 4 Verbändeanhörung aktiv mitwirkt.

Begründung

Die Gewerkschaft der Polizei wird regelmäßig im Rahmen der Verbändeanhörung gemäß § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) an Entwürfen von Gesetzen und Rechtsverordnungen beteiligt und hat hier die Möglichkeit die Interessen seiner Mitglieder im politischen Raum aktiv zu vertreten.

Im vergangenen Jahr wurde die Gewerkschaft der Polizei mindestens in zwei Gesetzgebungsverfahren beteiligt, die großen Einfluss auf die polizeiliche und sicherheitsbehördliche Arbeit haben, der Neufassung des Bundeskriminalamtgesetzes und der Erstellung des Fluggastdatengesetzes. In beiden Fällen hat die Gewerkschaft der Polizei darauf verzichtet eine Stellungnahme abzugeben, obwohl es aus gewerkschaftlicher Sicht durchaus geboten gewesen wäre. Andere Gewerkschaften und Interessenverbände wie die Deutsche Polizeigewerkschaft und der Bund Deutscher Kriminalbeamter haben sich hier nicht verschwiegen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Gewerkschaft der Polizei auf die Möglichkeit einer direkten Einflussnahme auf politische Entscheidungen verzichtet. Dieses Instrument, schon bei der Erstellung von Gesetzesentwürfen und während der politischen Entscheidungsfindung die Interessen der Gewerkschaft der Polizei einzubringen, darf nicht ungenutzt bleiben.



E061: Justiz materiell und personell stärken

Laufende Nummer: 271

Antragsteller/in:	Bezirk Bundespolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Justiz materiell und personell stärken

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Gespräche über den DGB
- 2 und den die Justiz vertretenden Gewerkschaften gesucht werden, um die Justiz materiell und
- 3 Personell zu stärken.

Begründung

In Deutschland werden jedes Jahr unzählige Strafverfahren eingestellt, ohne dass diese weiter verfolgt werden oder weil vorgeschriebene gesetzliche Fristen verstrichen sind. Dies ist vor allem der chronischen personellen Unterbesetzung geschuldet. Die Justiz insgesamt ist total überlastet. Es kann nicht sein, dass in einem Rechtsstaat Verfahren gegen Straftäter eingestellt werden, weil niemand zur Bearbeitung dieser Verfahren da ist oder das es bis zur Anklageerhebung weit über ein Jahr, manchmal auch zwei Jahre oder sogar noch länger, dauert.



E062: Anerkennung als Opfer extremistischer/terroristischer Anschläge

Laufende Nummer: 128

Antragsteller/in:	Vorstand Frauengruppe (Bund)
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Anerkennung als Opfer extremistischer/terroristischer Anschläge

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, rechtliche Rahmenbedingungen
- 2 zu schaffen, dass
- 3 1. Angehörige von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), die im
- 4 Rahmen der Erfüllung von dienst- oder arbeitsrechtlicher Pflichten beim Kampf gegen
- 5 extremistische oder terroristische Übergriffe geschädigt wurden, als Opfer *)
- 6 anerkannt werden.
- 7 2. Eine Verbesserung in der Unterstützung und Betreuung der Opfer *) und deren
- 8 Angehörigen rechtlich geregelt und herbeigeführt wird.
- 9 *) *OPFER i. S. d. Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer extremistischer*
- 10 *Übergriffe aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 0708 Titel 681 01) und der Richtlinie zur*
- 11 *Zahlung von Härteleistungen für Opfer terroristischer Straftaten aus dem Bundeshaushalt*
- 12 *(Kapitel 0708 Titel 681 02)*

Begründung

Opfer extremistischer oder terroristischer Straftaten, sowie auch ihre Angehörigen brauchen Schutz, Unterstützung und Betreuung, die ihren besonderen Bedürfnissen gerecht werden. Sie sollten unverzüglich auf professionelle und spezialisierte Unterstützungsdienste für ihre physische und psychotherapeutische Behandlung zurückgreifen können.

Gemäß der derzeitigen Rechtslage "Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 0708 Titel 681 01)" und der "Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer terroristischer Straftaten aus dem Bundeshaushalt" (Kapitel 0708 Titel 681 02) sind jedoch gerade die Angehörigen der BOS von den Soforthilfemaßnahmen ausgeschlossen.

Die zeitliche Umsetzung und der Umfang der Unterstützung und Betreuung von Opfern sind grundsätzlich unzureichend, u. a. haben viele Opfer des Breitscheidplatzes bisher (Juni 2018) nur unzureichende und sehr späte Hilfen erhalten.



E063: Opfer extremistischer/terroristischer Anschläge

Laufende Nummer: 277

Antragsteller/in:	Bezirk Bundespolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Erledigt bei Annahme von Antrag E062
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Opfer extremistischer/terroristischer Anschläge

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die rechtlichen
- 2 Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, dass
- 3 1. Angehörige der BOS, die im Rahmen der Erfüllung von dienst- oder arbeitsrechtlicher
- 4 Pflichten beim Kampf gegen extremistische oder terroristische Übergriffe geschädigt
- 5 wurden und werden; als Opfer *) gleichgestellt werden.
- 6 2. Eine Verbesserung in der Unterstützung und Betreuung der Opfer *) und deren
- 7 Angehörigen rechtlich geregelt und herbeigeführt wird.
- 8 *) *OPFER i. S. d. Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer extremistischer*
- 9 *Übergriffe aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 0708 Titel 681 01) und der Richtlinie zur*
- 10 *Zahlung von Härteleistungen für Opfer terroristischer Straftaten aus dem Bundeshaushalt*
- 11 *(Kapitel 0708 Titel 681 02)*

Begründung

Opfer extremistischer oder terroristischer Straftaten, sowie auch ihre Angehörigen brauchen Schutz, Unterstützung und Betreuung, die ihren besonderen Bedürfnissen gerecht werden. Sie sollten unverzüglich auf professionelle und spezialisierte Unterstützungsdienste für ihre physische und psychotherapeutische Behandlung zurückgreifen können.

Gemäß der derzeitigen Rechtslage "Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 0708 Titel 681 01)" und der "Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer terroristischer Straftaten aus dem Bundeshaushalt" (Kapitel 0708 Titel 681 02) sind jedoch gerade die Angehörigen der BOS von den Soforthilfemaßnahmen ausgeschlossen.

Die zeitliche Umsetzung und der Umfang der Unterstützung und Betreuung von Opfern sind grundsätzlich unzureichend, u. a. haben viele Opfer des Breitscheidplatzes bisher (Juni 2018) nur unzureichende und sehr späte Hilfen erhalten.



E064: Gesundheitsschutz

Laufende Nummer: 219

Antragsteller/in:	Bundesfachausschuss Beamten- und Besoldungsrecht
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Gesundheitsschutz

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass in allen Ländern
- 2 gesetzliche Regelungen geschaffen werden, die eine Untersuchungsanordnung im Sinne von §
- 3 25 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz durch die Polizei, insbesondere zum Gesundheitsschutz der
- 4 eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten und der Opfer von Straftaten,
- 5 ermöglichen.

Begründung

In Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt ist die Untersuchungsanordnung im Polizeigesetz geregelt.

Eine polizeiliche Befugnis nach dem Infektionsschutzgesetz ist bisher lediglich in Bremen geregelt.

Im Interesse der schnellen Gewissheit für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die Kontakt mit Personen haben, die unter Infektionsverdacht stehen und im Interesse eines wirkungsvollen Gesundheitsschutzes, ist die Übertragung der Kompetenzen auf die Polizei erforderlich.



E065: Mehr Klarheit beim Waffenkauf

Laufende Nummer: 166

Antragsteller/in:	Bundesfachausschuss Kriminalpolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Mehr Klarheit beim Waffenkauf

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Anbieter von
- 2 Verkaufsplattformen, wie Amazon, verpflichtet werden, einen deutlich erkennbaren Hinweis
- 3 zu veröffentlichen, der beim Verkauf von im Waffengesetz erfassten Gegenständen auf diese
- 4 speziellen gesetzlichen Regelungen hinweist.

Begründung

Bei Verkaufsplattformen, wie Amazon oder eBay, können Gegenstände (Macheten, Messer, Schusswaffen) erworben werden, deren Besitz oder deren Führen in der Öffentlichkeit speziellen waffenrechtlichen Regelungen unterliegen. Bisher werden solche Gegenstände verkauft, ohne dass auf die speziellen Regelungen explizit und deutlich hingewiesen wird.



E066: Umfassende, frühzeitige und dauerhafte Drogenprävention

Laufende Nummer: 171

Antragsteller/in:	Bundesausschuss Kriminalpolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme in geänderter Fassung
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik
Zusammenfassung der Änderungsempfehlungen	Zeile 2: Ersetzung

Umfassende, frühzeitige und dauerhafte Drogenprävention

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Aufklärung über den
- 2 Konsum von Drogen an den Schulen umfassend ~~und~~, frühzeitig ~~vor dem 12. Lebensjahr~~ und
dauerhaft umgesetzt
- 3 wird.

Begründung

Der Anteil der 12- bis 17-jährigen Jugendlichen, die in den letzten zwölf Monaten vor der letzten veröffentlichten Befragung im Jahr 2015 Cannabis konsumiert haben, ist nach einem Rückgang in den Jahren 2004 bis 2011 zuletzt um etwa zwei Prozentpunkte angestiegen. In der Drogenaffinitätsstudie 2015 der BZgA gaben insgesamt 7,3 % der 12- bis 17-jährigen Jugendlichen und 15,3 % der 18- bis 25-jährigen jungen Erwachsenen an, in den letzten zwölf Monaten Cannabis konsumiert zu haben. Zwischen männlichen (8,1 %) und weiblichen Jugendlichen (6,3 %) gab es keinen statistisch signifikanten Unterschied. In der Altersgruppe der jungen Erwachsenen war die 12-Monats-Prävalenz der jungen Männer (20,6 %) höher als die der jungen Frauen (9,7 %).

Prävention und Repression sind zwei unerlässliche Aspekte gesellschaftlichen Umgangs mit legalen und illegalen Drogen. Die Erfahrung zeigt, dass Aufklärung über illegale Drogen möglichst vor dem ersten Konsum beginnen soll. Deshalb ist es wichtig, altersstufengerechte Prävention bereits möglichst frühzeitig vor dem 12. Lebensjahr zu betreiben.



E067: Für eine intensive kriminalpolizeiliche Spezialisierung

Laufende Nummer: 163

Antragsteller/in:	Bundesfachausschuss Kriminalpolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Für eine intensive kriminalpolizeiliche Spezialisierung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Ausbildung von
- 2 Kolleginnen und Kollegen, die kriminalpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen werden, vertieft
- 3 und nachhaltig erfolgt. Darüber hinaus soll die Spezialisierung für die Dienstverrichtung
- 4 in der Kriminalpolizei möglichst zeitnah nach dem Ende der polizeilichen Ausbildung
- 5 erfolgen und durch regelmäßige Fortbildung erhalten bleiben.

Begründung

Effektive Kriminalitätsbekämpfung erfordert das gekonnte Zusammenspiel kriminal- und schutzpolizeilicher Fall- und Sachbearbeitung, und zwar auf allen Ebenen polizeilicher Tätigkeit. Effektive und gute Polizeiarbeit kann nur erfolgen, wenn Kolleginnen und Kollegen nachhaltig und intensiv aus- und fortgebildet sind. Die GdP steht für eine gemeinsame Ausbildung aller Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten zu Beginn der Berufstätigkeit. Wer kriminalpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen soll, muss frühzeitig spezialisiert werden. Eine länderübergreifende Kooperation ist dabei ausdrücklich anzustreben.



E068: Schwarzfahren bleibt Straftat!

Laufende Nummer: 180

Antragsteller/in:	Bundesfachausschuss Kriminalpolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Schwarzfahren bleibt Straftat!

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundeskongress der GdP spricht sich gegen die politische Idee aus, das Erschleichen
- 2 von Fahrleistungen in eine Ordnungswidrigkeit umzuwandeln. Stattdessen soll sich der
- 3 Bundesvorstand der GdP gegenüber den zuständigen Stellen dafür einsetzen, das Erschleichen
- 4 von Fahrleistungen durch mechanische Barrieren zu erschweren.

Begründung

Das sog. Schwarzfahren ist eine häufig vorkommende Kriminalitätsform. Mit unterschiedlicher Intensität wird immer wieder diskutiert, diesen Tatbestand in eine Ordnungswidrigkeit umzuwandeln. Vor allem die vermeintlich damit einhergehende Arbeitserleichterung wird als Hauptargument ins Feld geführt.

Die GdP vertritt jedoch die Auffassung, dass es wichtig ist, auch mit dem Mittel des Strafrechts normgemäßes Verhalten zu verdeutlichen. Die schwarzfahrende Person kann die Beförderung nur erlangen, weil viele andere Personen den regulären Fahrpreis entrichtet haben und gemeinsam mit Steuerzuschüssen Leistung der ÖPNV-Betriebe erst möglich machen.

Darüber hinaus würde die Bewertung des Schwarzfahrens als OWi die Arbeit der Kontrolleure zusätzlich erschweren, weil eine Kontrolle der Fahrausweise dann nicht mehr der Aufklärung einer Straftat diene. Es steht zu befürchten, dass sich dann noch mehr Personen als heute weigern, ihre Identität preiszugeben und die Durchsetzung des Hausrechts noch schwieriger wird.

Das Aufstellen von mechanischen Barrieren und Betretungskontrollen im Bahnhofsbereich zeigt in vielen Städten der Welt, dass gegen das Erschleichen von Fahrleistungen wirkungsvoll vorgegangen werden kann.



E069: Zur Reform der Strafprozessordnung: Keine weitere Belastung des Ermittlungsverfahrens

Laufende Nummer: 159

Antragsteller/in:	Bundesfachausschuss Kriminalpolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Zur Reform der Strafprozessordnung: Keine weitere Belastung des Ermittlungsverfahrens

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, bei der geplanten Reform der Strafprozessordnung
- 2 (StPO) die möglichst frühzeitige Beteiligung der Gewerkschaft der Polizei (GdP)
- 3 einzufordern. Dabei sollen die Vertreter der GdP sich für folgende Ziele einsetzen:
- 4 1. Keine zusätzliche Belastung des Ermittlungsverfahrens durch
- 5 • die verpflichtende Beteiligung weiterer Akteure,
- 6 • ein zwingendes Anwesenheits- und Fragerecht des Verteidigers bei polizeilichen
- 7 Beschuldigtenvernehmungen, und
- 8 • die Anhörung des Beschuldigten vor der Entscheidung über die Auswahl eines
- 9 Sachverständigen.
- 10 2. Keine verpflichtende audiovisuelle Aufzeichnung von Beschuldigten- und
- 11 Zeugenvernehmungen, die Regelungen des § 58a StPO sind ausreichend.
- 12 3. Für eine klare gesetzliche Regelung zum Einsatz von V-Personen.

Begründung

Der GdP-Bundesvorstand hat sich mit den Expertenvorschlägen zum ersten Anlauf zur StPO-Reform aus der vorherigen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages intensiv auseinandergesetzt und ein entsprechendes Positionspapier verfasst, welches Gegenstand des dem Bundeskongress vorliegenden Geschäftsberichts ist. Insoweit wird zur Begründung der im Beschluss genannten Kernpunkte auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Die frühzeitige Einbeziehung der GdP in die Reform der StPO, in welchem Ausmaß diese Reform auch immer gestaltet werden mag, ist unerlässlich, um eine tatsächliche Verbesserung des Strafverfahrens zu erreichen. Die Empfehlungen der vorherigen Expertenkommission ohne



Beteiligung der GdP zeugten von Praxisferne und waren von Misstrauen gegenüber der Polizei geprägt.



E070: Begleitung Programm Polizei 2020 des Bundes

Laufende Nummer: 063

Antragsteller/in:	Bundesjugendvorstand
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme in geänderter Fassung
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik
Zusammenfassung der Änderungsempfehlungen	Zeile 4: Ersetzung

Begleitung Programm Polizei 2020 des Bundes

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich für die Entwicklung einer bundesweit vernetzten
- 2 Datenverarbeitungs-Infrastruktur der Sicherheitsbehörden einzusetzen und das Programm
- 3 „Polizei 2020“ des Bundes kritisch zu begleiten. Hierzu sind Positionen der GdP zu
- 4 erarbeiten und ~~die Einrichtung eines Bundesfachausschusses~~ eine Kommission
Informationstechnik ~~zu prüfen~~ einzurichten.

Begründung

Das Programm Polizei 2020 dient der Umsetzung eines Beschlusses der IMK aus dem Jahr 2016. In der sogenannten Saarbrücker IT Agenda wurde unter anderem beschlossen, die IT der deutschen Polizei zu harmonisieren. Die GdP hat bislang keine bundeseinheitliche Position zu dem anstehenden umfassenden Veränderungsprozess. Es ist zu erwarten, dass das Programm Polizei 2020 die deutsche Polizei mittel- bis langfristig begleitet. Um angemessen auf die schnellen und tiefgreifenden Veränderung reagieren zu können, bedarf es eines Gremiums mit entsprechender Expertise.



E071: Bundeswehr im Landesinneren

Laufende Nummer: 015

Antragsteller/in:	Landesbezirk Baden-Württemberg
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Erledigt durch Beschlusslage
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Bundeswehr im Landesinneren

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Überlegungen im
- 2 politischen Raum, die Bundeswehr bei Terrorgefahr im Landesinneren einzusetzen, eine
- 3 Absage erteilt wird.

Begründung

In der Politik kommen immer wieder Gedanken hoch, die Bundeswehr bei Terrorgefahr im Landesinneren einzusetzen. Dies auch im Wissen, dass dies einer Grundgesetzänderung bedarf. Dies ist in keiner Weise hilfreich. Die Polizei braucht personelle Verstärkung, aber keine Bundeswehrsoldaten. Die Ausbildung zum Polizisten und zur Polizistin hat nicht ohne Grund eine gewisse Länge und bestimmte Inhalte, die die Ausbildung zum Soldaten und zur Soldatin nicht beinhaltet.

Mit dieser Diskussion die Bundeswehr im Landesinneren einsetzen zu wollen, wollen die Politiker und Politikerinnen nur von ihren Fehlern der Vergangenheit ablenken, ohne dafür Verantwortung zu übernehmen.



E072: Legalisierung von Betäubungsmitteln

Laufende Nummer: 013

Antragsteller/in:	Landesbezirk Baden-Württemberg
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Erledigt durch Beschlusslage
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Legalisierung von Betäubungsmitteln

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass sich die GdP auch
- 2 weiterhin gegen Legalisierungstendenzen im Zusammenhang mit dem Besitz und Erwerb
- 3 sogenannter „weicher Drogen“ ausspricht.

Begründung

In den Medien wird regelmäßig über den Wunsch der Legalisierung einzelner sogenannter „weicher Drogen“ diskutiert. Die GdP formuliert seit Jahren ihre Position zu diesem Thema.



E073: Kalendereintrag am 1. Oktober - „Internationaler Tag der älteren Generation“

Laufende Nummer: 093

Antragsteller/in:	Landesbezirk Niedersachsen
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Kalendereintrag am 1. Oktober - „Internationaler Tag der älteren Generation“

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass in den Kalendern der
- 2 Gewerkschaft der Polizei künftig der 1. Oktober mit dem Hinweis "Internationaler Tag der
- 3 älteren Generation" versehen wird.

Begründung

Die Vereinten Nationen haben 1990 den 1. Oktober zum internationalen Tag der älteren Generation erklärt. Seitdem wird dieser Tag in vielen Ländern, u. a. in Deutschland, als Aktionstag genutzt, um auf die Situation und Interessen der älteren Menschen aufmerksam zu machen.

Der "Internationale Frauentag" am 8. März wird schon im Kalender ausgewiesen, was nunmehr auch für den "Internationalen Tag der älteren Generation" gelten soll, um auch auf diesen stets aufmerksam zu machen.



E074: Leichenschau bei jeder Leiche

Laufende Nummer: 031

Antragsteller/in:	Landesbezirk Bayern
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Leichenschau bei jeder Leiche

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Leichenschau bei
- 2 jeder Leiche durch einen amtlich bestellten Leichenbeschauer erfolgt.

Begründung

Fälle wie der des Altenpflegers, der wohl fast 100 Menschen zu Tode gebracht hat, ohne dass dies aufgefallen ist, zeigen, dass die Notwendigkeit einer amtlichen Leichenschau bei jeder Leiche besteht. Zum einen würden so die jetzt oft nicht unentdeckten Tötungsdelikte festgestellt, zum anderen würde es auch eine Entlastung für die Polizei geben, da derzeit oft einfach als Todesursache „Ungeklärt“ festgestellt wird und dann die kriminalpolizeilichen Maßnahmen anlaufen, obwohl tatsächlich ein natürlicher Tod vorliegt.



E075: Erhöhung der Zeugenentschädigung gem. § 20 JVEG

Laufende Nummer: 030

Antragsteller/in:	Landesbezirk Bayern
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Erhöhung der Zeugenentschädigung gem. § 20 JVEG

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Entschädigung für
- 2 Polizeibeschäftigte vor Gericht von derzeit 3,50 Euro auf 10,00 Euro erhöht wird.

Begründung

Polizeibeschäftigte sind sachverständige Zeugen.

Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt gemäß § 20 Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz derzeit 3,50 Euro je Stunde, soweit weder für einen Verdienstausschlag noch für Nachteile bei der Haushaltsführung eine Entschädigung zu gewähren ist, es sei denn, dem Zeugen ist durch seine Heranziehung ersichtlich kein Nachteil entstanden.

Die große Anzahl von Ladungen unserer Kolleginnen und Kollegen als Zeugen vor Gericht unterbricht regelmäßig die Freizeit- oder Urlaubsplanung und schränkt dadurch massiv die Erholungsphasen ein. Eine Erhöhung der Zeugenentschädigung 10,00 Euro je Stunde ist in Anlehnung des Mindestlohnes von 8,50 Euro pro Stunde daher angemessen.



E076: Belastung in der Sachbearbeitung Kinderpornografie

Laufende Nummer: 080

Antragsteller/in:	Landesbezirk Niedersachsen
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Belastung in der Sachbearbeitung Kinderpornografie

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Belastung im Bereich
2 der Sachbearbeitung von Fällen der Kinderpornografie auf ein Mindestmaß reduziert wird und
3 besondere Anstrengungen zur Gesunderhaltung der Kolleginnen und Kollegen unternommen
4 werden.

5 Daher werden folgende Forderungen aufgestellt:

- 6 • Rücknahme des Erlasses zur kategorischen Vollausswertung aller Mediendateien, hin zu
7 kriminalistisch und kriminologisch fundierten Analysen von Nutzungsspuren und
8 Täterpersönlichkeit.
- 9 • Verstärkte Weiterentwicklung der technischen Auswerteprogramme.
- 10 • Verbesserter Aus- und Fortbildung der Sachbearbeiter.
- 11 • Einsetzen einer ständigen AG mit Vertretern aller Behörden zur strategischen
12 Bewertung des Deliktsfeldes.
- 13 • Sicherstellung der dienstlichen Gesundheitsvorsorge durch geeignete Maßnahmen
14 (Rotation, Supervision, Kur usw.)

15 Weitere Maßnahmen können sein:

- 16 • Keine kontinuierliche Sachbearbeitung in der Bekämpfung der Kinderpornografie, z. B.
17 durch rollierende Verwendung,
- 18 • Verpflichtende Supervision,
- 19 • Teilnahmemöglichkeiten an Maßnahmen zur Gesundheitsprävention, wie z. B. jährlichen
20 Kurmaßnahmen, etc.

Begründung

Insbesondere durch die Vollausswertung haben die Kolleginnen und Kollegen in dem Arbeitsfeld



eine extreme und dauerhaft anhaltende Belastungssituation, die durch Einsatz geeigneter Analysetechnik auf ein Mindestmaß reduziert werden muss. Die bisher zur Unterstützung eingesetzte Software reicht dazu nicht aus.

Hier bedarf es einer besonderen Anstrengung in der Forschung und Entwicklung spezieller Analysetools. Solange entsprechende technische Maßnahmen nicht zu deutlichen Entlastungen führen, muss dem Aspekt der Gesundheitsprävention und -erhaltung besonders Rechnung getragen werden.

Solange die eingangs geforderten technischen Analysetools nicht vorhanden sind oder zu keiner deutlichen Entlastung führen, muss den eingesetzten Kolleginnen und Kollegen eine Erschwerniszulage von mindestens 200 EUR im Monat gezahlt werden.

Die hohen Datenmengen (oft im Terrabyte-Bereich) führen häufig zeitnah nicht zu verurteilungsreifen Ermittlungsergebnissen und überlasten die Sachbearbeiter physisch und auch psychisch.



E077: Konsequente und strukturierte Bekämpfung der Clankriminalität

Laufende Nummer: 083

Antragsteller/in:	Landesbezirk Niedersachsen
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Konsequente und strukturierte Bekämpfung der Clankriminalität

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass im ganzen Land
- 2 konsequente Strukturermittlungen und Konzepte zur Bekämpfung der Clankriminalität
- 3 gefordert werden. Hierbei sollten alle Ämter, Staatsanwaltschaften, Schulen etc. in diese
- 4 Bekämpfung und Vorgehensweise eingebunden werden.

Begründung

Das Bedrohungs- und Gefahrenpotential, das von kriminellen Großfamilien- und Clanstrukturen auch in Niedersachsen ausgeht, ist erheblich. Bisher gibt es keine landesweit einheitlichen Bekämpfungsstrategien oder Strukturermittlungen. Erforderlich ist ein mit der Justiz und den Städten und Kommunen abgestimmtes Strukturermittlungs- und Bekämpfungskonzept, um der Entstehung oder Verfestigung krimineller Strukturen wirksam begegnen zu können.



E078: Keine Toleranz gegenüber Gewalt

Laufende Nummer: 095

Antragsteller/in:	Landesbezirk Niedersachsen
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag E058
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Keine Toleranz gegenüber Gewalt

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass nicht nur Gewalt von
- 2 Rechts, sondern gleichermaßen auch von Links in der Gesellschaft nicht toleriert wird.

Begründung

Durch den NSU-Prozess, der diesbezügliche Untersuchungsausschuss, aber auch durch große Teile der Bevölkerung steht rechte Gewalt gesellschaftlich zu Recht im Fokus. Die Gewalt von Links, wie sie sich z. B. bei gewalttätigen Demonstrationen zeigt, findet dagegen kaum Beachtung in der Öffentlichkeit oder wird z. T. bagatellisiert. Im „Vorwärts“ z. B. regt sich Herr Dr. Gero Neugebauer darüber auf, dass Linksextremismus bei den Ermittlungsbehörden in denselben Topf mit Rechtsextremismus geworfen wird.



E079: Vermögensabschöpfung mit Hilfe der Beweislastumkehr

Laufende Nummer: 109

Antragsteller/in:	Landesbezirk Niedersachsen
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Vermögensabschöpfung mit Hilfe der Beweislastumkehr

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass in Deutschland, wie in
- 2 vielen Staaten, eine effiziente Vermögensabschöpfung bei Straftaten durch Beweislastumkehr
- 3 eingeführt wird.

Begründung

Die Vermögensabschöpfung in Deutschland ist nicht effektiv und durch viele Hürden behindert. Eine Beweislastumkehr, wie sie in vielen Staaten (auch EU-Staaten) praktiziert wird ist auch hier dringend erforderlich. Im Zuge der Terrorismusermittlungen müssen besonders hier die Finanzströme ermittelt und das Vermögen abgeschöpft werden.

Auch der Organisierten Kriminalität (OK) wird durch die derzeit ineffektive Abschöpfung des dort illegal erworbenen Vermögens, das oftmals durch Geldwäsche erfolgreich verschleiert werden kann, weiterer Aufbau ermöglicht. Erst das Austrocknen der Geldströme durch Vermögensabschöpfung bekämpft die OK effizienter als jede nach außen noch so pressewirksame Festnahme von sogenannten „Paten“.



E080: Erhalt, Überarbeitung und Verbesserung der Verkehrsdatenspeicherung

Laufende Nummer: 107

Antragsteller/in:	Landesbezirk Niedersachsen
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Erhalt, Überarbeitung und Verbesserung der Verkehrsdatenspeicherung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die
- 2 Verkehrsdatenspeicherung nicht erneut gefährdet wird (Urteil EuGH Luxemburg). Gerade im
- 3 Zusammenhang mit der Anti-Terror-Bekämpfung und Organisierter Kriminalität muss der
- 4 Straftatenkatalog überarbeitet und verbessert werden.

Begründung

Die neue Verkehrsdatenspeicherung muss insbesondere auf ihre Wirksamkeit zur Bekämpfung von terroristischen Bedrohungen und anderen bedeutsamen Kriminalitätsphänomenen überprüft werden. Und zwar auch von der Polizei, mindestens durch LKA und/oder BKA.

Die „Deutungshoheit“ und „Meinungsführerschaft“ darf dieses Mal nicht wieder nur den Parteien, den Medienvertretern oder irgendwelchen Interessenvertretern überlassen werden. Für eine ausgewogene und sachliche Darstellung muss auch die Polizei ab 01.07.2017 mit einer eigenen Evaluierung starten, wie es bereits bei der „ersten Vorratsdatenspeicherung“ durch LKA und BKA der Fall war.



E081: Festlegung des Spielplans der DFL sowie weiterer Ligen nach Sicherheitsaspekten

Laufende Nummer: 165

Antragsteller/in:	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme in geänderter Fassung
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik
Zusammenfassung der Änderungsempfehlungen	Zeile 2: Ersetzung

Festlegung des Spielplans der DFL sowie weiterer Ligen nach Sicherheitsaspekten

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der
- 2 ~~Fußballbundesligaspielplan~~ Spielplan der DFL sowie weiterer Ligen nach Sicherheitsaspekten festgelegt wird.

Begründung

Brisanzspiele in den Fußballbundesligen dürfen aus Eigensicherungs- und anderen Arbeitsschutzgründen nicht mehr bei Dunkelheit, parallel zu anderen Brisanzspielen bzw. parallel zu anderen Anlässen stattfinden, die ebenso stark Polizeikräfte erfordern. Der Arbeitsschutz würde durch Entzerrung der Einsatzbelastung signifikant Wirkung entfalten.



E082: Stärkung der Geldwäschebekämpfung und anderer Finanzdelikte durch Bildung einer Finanzpolizei und durch konzeptionelle Neuaufstellung der FIU (Financial Intelligence Unit)

Laufende Nummer: 167

Antragsteller/in:	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Stärkung der Geldwäschebekämpfung und anderer Finanzdelikte durch Bildung einer Finanzpolizei und durch konzeptionelle Neuaufstellung der FIU (Financial Intelligence Unit)

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Bundesregierung
- 2 aufgefordert wird
- 3 • die langjährige Forderung der Gewerkschaft der Polizei nach einer Bundesfinanzpolizei
- 4 (Beschlusslage 2002), die aus den vollzugspolizeilichen Kontroll-, Fahndungs- und
- 5 Ermittlungsdiensten des Zolls zur wirksamen Bekämpfung von Finanzkriminalität,
- 6 Außenwirtschaftskriminalität, Arbeitsmarktkriminalität, Geldwäsche und Schmuggel
- 7 hervorgeht, umzusetzen,
- 8 • die beim Zollkriminalamt eingerichtete Zentralstelle für
- 9 Finanztransaktionsuntersuchungen

- 10 (Financial Intelligence Unit – FIU) deutlich stärker polizeifachlich und strategisch
- 11 auszurichten und dieser Stelle die hierfür notwendigen Sachmittel (einschließlich IT und
- 12 Liegenschaften), das erforderliche und polizeifachkundige Personal und die zur
- 13 kriminalpolizeilichen Bewertung der eingehenden Verdachtsmeldungen benötigten Zoll- und
- 14 Polizeidaten online zur Verfügung zu stellen, den Ermittlungsbehörden des Bundes und der
- 15 Länder (Staatsanwaltschaften, Polizei- und Zollbehörden) zeitnah wieder geeignete
- 16 Möglichkeiten und Informationen bereitzustellen, um aus den vorliegenden
- 17 Geldwäscheverdachtsmeldungen brauchbare Ermittlungsansätze zu generieren.

Begründung

Die 2017 neu aufgestellte FIU (Financial Intelligence Unit) beim Zoll liefert bis heute nicht und auch nicht zeitnah die für die zuständigen Ermittlungsbehörden notwendigen Informationen, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirksam zu bekämpfen. Der FIU fehlt die dafür erforderliche strategische Ausrichtung, das nötige und fachkundige Personal, die nötige



Sachmittelausstattung, ein tauglicher Workflow sowie die erforderlichen kriminalpolizeilichen Daten.

Hierdurch gehen immer wieder Ermittlungsansätze verloren. Damit die zuständigen Ermittlungsbehörden von Bund und Ländern wieder stärker und möglichst zeitnah in die Bearbeitung von Geldwäscheverdachtsmeldungen einbezogen werden, bedarf es einer vollständigen Neukonzeption im Zusammenspiel von FIU, die zugleich Teil der Finanzpolizei sein muss, mit den übrigen Ermittlungsbehörden.



E083: ACAB-Schmierereien an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen entfernen

Laufende Nummer: 137

Antragsteller/in:	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

ACAB-Schmierereien an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen entfernen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Bundes-, Landes- und
- 2 Kommunalbehörden und -einrichtungen verpflichtet sind, ACAB-Schmierereien oder sonstige
- 3 Verunglimpfungen/Diskriminierungen Polizeibeschäftigter umgehend zu entfernen.

Begründung

Eine Fahrt über eine Autobahn durch das Ruhrgebiet offenbart auf wenigen Kilometern mannigfaltigste Schmähungen von Polizistinnen und Polizisten, meistens durch ‚ACAB‘-Parolen, die zum Teil jahrelang an Brückenköpfen, o. ä. für jeden Pendler gut sichtbar, geschmiert sind. Schlimm genug, dass verbale Parolen dieser Art oft straffrei ausgehen, müssen Polizeibeamte nicht dulden, dass selbst öffentliche Einrichtungen und Behörden sie nicht schleunigst beseitigen.



E084: Umsetzung einer „Tribute to Service“-Kampagne in Zusammenarbeit mit DFB und Partnergewerkschaften/-verbänden

Laufende Nummer: 182

Antragsteller/in:	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme in geänderter Fassung
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik
Zusammenfassung der Änderungsempfehlungen	Zeile 1 - 2: Ersetzung Zeile 5 - 9: Streichung

Umsetzung einer „Tribute to Service“-Kampagne in Zusammenarbeit mit DFB und Partnergewerkschaften/-verbänden

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, ~~sich dafür einzusetzen, dass~~ zu prüfen, ob in Deutschland eine
- 2 „Tribute to Service“-Kampagne ins Leben gerufen ~~wird~~ werden kann, welche den Kollegen bei Polizei,
- 3 Zoll, Bundeswehr, Rettungsdiensten und Feuerwehren Respekt für die täglich von ihnen
- 4 geleistete Arbeit erweist.
- 5 ~~Diese sollte schwerpunktmäßig in Zusammenarbeit mit dem DFB im Rahmen eines-~~
- 6 ~~Fußballländerspiels der A-Nationalmannschaft durchgeführt werden, um entsprechende-~~
- 7 ~~Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit zu erzielen.~~
- 8 ~~Zur Durchführung und Organisation sollen ebenfalls Gespräche mit Gewerkschaften oder-~~
- 9 ~~Berufsvertretungen der anderen Einheiten gesucht werden.~~

Die Zeilen 5 - 9 werden Teil der Begründung.

Begründung

Diese sollte schwerpunktmäßig in Zusammenarbeit mit dem DFB im Rahmen eines Fußballländerspiels der A-Nationalmannschaft durchgeführt werden, um entsprechende Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit zu erzielen.

Zur Durchführung und Organisation sollen ebenfalls Gespräche mit Gewerkschaften oder Berufsvertretungen der anderen Einheiten gesucht werden.

Die o. g. Berufsgruppen leisten täglich einen überaus wichtigen Dienst für das Land und seine Bürger, sodass diese in Sicherheit und ihrem gewohnten Alltag leben können. Gleichzeitig sinkt jedoch in einigen Gesellschaftsgruppen der Respekt und die Anerkennung für ihre geleistete Arbeit oder war - wie z. B. bei der Bundeswehr - noch nie im größeren Maße vorhanden.



Fußball ist in Deutschland Volkssportart Nr. 1 und es gibt keine andere Sportart, welche ein so großes Medieninteresse genießt. Diese Aufmerksamkeit sollte genutzt werden um eine „Tribute to Service“-Kampagne, ähnlich wie in der amerikanischen Footballliga NFL, ins Leben zu rufen.

Dadurch soll für einen Spieltag oder einen begrenzten Zeitraum die Aufmerksamkeit auf diese Berufsgruppen gelenkt und ihnen Respekt für die von ihnen geleistete Arbeit ausgesprochen werden.

Da es in der Bundesliga unter den Ultragruppierungen nach wie vor große Vorbehalte gegenüber der Polizei und ihrer wöchentlichen Arbeit in und um die Stadien gibt, ist nicht damit zu rechnen, dass diese eine entsprechende Kampagne an einem Bundeligaspieltag unterstützen würden. Daher erscheint es geeigneter ein Länderspiel der A-Nationalmannschaft als Anlass zu nehmen, um z. B. durch einen eigens dafür designten Trikotsatz mit Uniformelementen, einem Spruchband o. ä. der Kampagne Ausdruck zu verleihen. Vorstellbar wären auch TV-Spots, Plakatwerbung etc. Eine entsprechende Arbeitsgruppe hat hierbei jedoch völlige Gestaltungsfreiheit ein Paket in Zusammenarbeit mit dem DFB zu entwickeln.

Insbesondere die Polizei steckt eine enorme Anzahl an Personalstunden in die Absicherung von Fußballspielen, ohne dass sich der DFB oder die DFL an den daraus entstehenden Kosten beteiligen müssen. Nicht selten kommt es vor, dass sich Kollegen am Rande von Fußballspielen mit gewalttätigen Auseinandersetzungen konfrontiert sehen und unter Umständen auch Verletzungen davontragen. Mit diesen Argumenten sollte auf den DFB zugegangen und für eine Mitarbeit an dieser Kampagne geworben werden. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wurde in diesem Antrag nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.



E085: Prävention

Laufende Nummer: 266

Antragsteller/in:	Landesbezirk Thüringen
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme in geänderter Fassung
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik
Zusammenfassung der Änderungsempfehlungen	Zeile 1 - 2: Streichung

Prävention

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass der Bundesvorstand beauftragt wird, sich dafür einzusetzen ~~und bundesweit zu werben,~~
- 2 dass die ~~bundesweite~~ Polizei ihre Präventionsaufgaben allumfassend erfüllt und dazu auch
- 3 das erforderliche Personal zur Verfügung gestellt wird. Die Prävention darf dabei nicht zu
- 4 Lasten der Repression gehen.

Begründung

Prävention ist die vornehmste Aufgabe aller Polizeien, wird allerdings nur sehr „stiefmütterlich“ umgesetzt. Anstatt Kriminalität fortwährend aufzunehmen, soll der Fokus auch wieder verstärkt auf die Präventionsarbeit gerückt werden. Dies erhöht das subjektive Sicherheitsempfinden in der Gesellschaft. Durch Seminare, öffentliche Warnhinweise und Zusammenarbeit mit anderen Behörden (z. B. Verbraucherschutz) kann das Risiko, Opfer/Geschädigter einer Straftat zu werden, weiter verringert werden.



E086: Instrumentalisierung der Polizei durch die Politik

Laufende Nummer: 262

Antragsteller/in:	Landesbezirk Thüringen
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Instrumentalisierung der Polizei durch die Politik

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass der Bundesvorstand beauftragt wird, sich dafür einzusetzen, dass Polizeibeamte/innen
- 2 gemäß ihrer gesetzlichen Verpflichtung politisch neutral verwendet und nicht durch die
- 3 Politik instrumentalisiert werden. Weiterhin soll darauf aufmerksam gemacht werden, dass
- 4 die Polizei kein willkürliches Instrument für Politik oder politischen Populismus ist.

Begründung

ggf. mündlich



E087: Respekt gegenüber Beschäftigten im öffentlichen Dienst

Laufende Nummer: 162

Antragsteller/in:	Vorstand Frauengruppe (Bund)
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Respekt gegenüber Beschäftigten im öffentlichen Dienst

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich weiterhin nachhaltig dafür einzusetzen, dass
- 2 Beschäftigte des öffentlichen Dienstes gegen Anfeindungen, Beleidigungen und Übergriffe
- 3 geschützt werden. Wir fordern u. a.:
- 4 • die politische Unterstützung, z. B. in Form einer breit angelegten öffentlichen
- 5 Kampagne: „Das nehmen wir nicht hin!“,
- 6 • eine konsequente Strafverfolgung,
- 7 • psychologische, rechtliche und finanzielle Unterstützung für die betroffenen
- 8 Beschäftigten, sowie
- 9 • Beratungsangebote in den Behörden/Institutionen.

Begründung

Polizistinnen, Polizisten und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes wie z. B. Lehrpersonal, Vollstreckungsbeamte/innen, Feuerwehrleute, Rettungssanitäter/innen, sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten zunehmend Anfeindungen, Beleidigungen und sexuellen Übergriffen ausgesetzt. Weibliche Beschäftigte erfahren dies besonders.

Die Landesregierungen und der Bund werden deshalb aufgefordert, diesem Problem mit aller Deutlichkeit zu begegnen.

Zum einen Bedarf es psychologischer, rechtlicher und finanzieller Unterstützung, sowie Beratungsangebote für die Beschäftigten. Zum anderen aber auch ein wirkungsvolles Auftreten und Agieren gegenüber den Tätern bis hin zur strafrechtlichen Verfolgung auch bislang als geringfügig bewerteter Delikte. Wir fordern ein klares, politisches breit in die Öffentlichkeit getragenes Signal mit der Aussage: „Das nehmen wir nicht hin!“



E088: Nein heißt Nein - Keine Grenzüberschreitungen am Arbeitsplatz!

Laufende Nummer: 161

Antragsteller/in:	Vorstand Frauengruppe (Bund)
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Nein heißt Nein - Keine Grenzüberschreitungen am Arbeitsplatz!

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich weiterhin nachhaltig dafür einzusetzen, dass
- 2 • Grenzüberschreitungen wie Diskriminierung, Belästigung und sexuelle Belästigung am
- 3 Arbeitsplatz in den Polizeien der Länder und des Bundes insbesondere vor dem
- 4 Hintergrund der neuen Gesetzeslage nicht geduldet werden.
- 5 • Insbesondere gegenüber den Dienstherrn eingefordert wird, dass
- 6 - Präventionsmaßnahmen zielgerichtet entwickelt und implementiert werden.
- 7 - diese Thematik schon im Studium und in der Ausbildung in einem angemessenen Umfang
- 8 in die Curricula Aufnahme findet sowie die Anwärterinnen und Anwärter durch Trainings
- 9 in die Lage versetzt werden, selbstbewusst gegen derartige persönliche Angriffe
- 10 vorgehen zu können.
- 11 - Führungskräfte für ein Arbeitsklima sorgen, das keinen Raum für jegliche
- 12 Diskriminierung, Belästigung und sexuelle Belästigung jeglicher Art am Arbeitsplatz
- 13 zulässt.
- 14 - Dienstvereinbarungen getroffen werden, die den professionellen und emphatischen
- 15 Umgang mit dieser Thematik regeln, wenn es trotz aller Präventionsmaßnahmen zu
- 16 Grenzüberschreitungen gekommen ist.
- 17 • die Gewerkschaft der Polizei Personalräte, Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragte
- 18 sowie Schwerbehindertenvertretungen in ihrer Arbeit vielfältig unterstützt (z. B.
- 19 durch Handlungshilfen, durch eine Musterdienstvereinbarung zum partnerschaftlichen
- 20 Verhalten am Arbeitsplatz, durch eine gemeinsame Tagung der
- 21 Gleichstellungsbeauftragten und Hauptpersonalräte).

Begründung

Diskriminierung, Belästigung und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz sind keine Kavaliersdelikte die die Opfer - nur weil sie sich ggf. auch noch in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden - keineswegs hinnehmen müssen. Ihnen gehört unsere Unterstützung.

Durch die aktuellen strafrechtlichen Veränderungen im Bereich der Sexualstraftaten sind sich viele



nicht bewusst, dass bezogen auf die o. g. Problematik auch im Bereich des Arbeitsplatzes bereits Straftaten begangen werden. Auch andere Diskriminierungsformen, die das Allgemeine Gleichheitsgesetz (AGG) aufzeigt, scheinen nicht so "bekannt" zu sein.

Die "Nein heißt Nein"-Aktion und die aktuelle "#MeToo Debatte" und die aktuellen strafrechtlichen Veränderungen im Bereich der Sexualstraftaten sollen zum Anlass genommen werden, um alle Beteiligten erneut zu sensibilisieren und Frauen wie Männer zu stärken, Diskriminierung, Belästigung und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz anzuzeigen und sich Hilfe bei den Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten, dem Personalrat oder - sofern nicht Täter/-in - beim Vorgesetzten bzw. bei der Vorgesetzten zu holen.



E089: TV-Werbung mit rezeptfreien Arzneimitteln und Nahrungsergänzungsmitteln

Laufende Nummer: 237

Antragsteller/in:	Vorstand Seniorengruppe (Bund)
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Ablehnung
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

TV-Werbung mit rezeptfreien Arzneimitteln und Nahrungsergänzungsmitteln

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich bei der Politik und den verantwortlichen
- 2 Institutionen (z. B. Radio- und Fernsehsendern, Printmedien) dafür einzusetzen, dass
- 3 Werbung mit rezeptfreien Arzneimitteln und Nahrungsergänzungsmitteln in Werbeblöcken der
- 4 öffentlich-rechtlichen und privaten Medienlandschaft eingestellt wird.
- 5 Die Verleitung zum Kauf und zur unkontrollierten Einnahme derartiger Substanzen, gerade
- 6 bei Jugendlichen und Senioren und ohne eine medizinische Notwendigkeit, kann zu
- 7 erheblichen gesundheitlichen Schäden führen.

Begründung

Mit Einführung des Kostendämpfungsgesetzes und Neubewertung rezeptpflichtiger Substanzen sind neben Nahrungsergänzungsmitteln auch viele Medikamente (z. B. Schmerzmittel) in niedrigerer Dosierung frei verkäuflich geworden. Ohne medizinischen Sachverstand einzuholen, kann sich jetzt jeder selbst medikamentös behandeln oder mit Vitaminen und Mineralstoffen aufpuschen. Die Werbung zeigt uns die positiven Effekte, verschweigt aber die Neben- und Wechselwirkungen. Der Verweis auf Nachfrage bei Arzt oder Apotheker ist lange nicht ausreichend, unterbleibt die Aufklärung bei Bestellung über Internetapotheken gleich ganz.

Schwere gesundheitliche Schäden bis hin zu Nierenversagen und Tod können bei unkontrollierter Einnahme Folge sein. Gerade junge Erwachsene und ältere Menschen haben noch nicht oder nicht mehr das richtige Bewußtsein.

Ohne Werbung mit Arznei- und Nahrungsergänzungsmitteln, analog der seit Jahren eingestellten Tabak- und Alkoholwerbung, können die gesundheitlichen Gefahren erheblich gemindert und damit die Krankenkassen entlastet werden.



E090: Entlastung der Polizei bei kommerziellen Großveranstaltungen und Bagatellaufgaben

Laufende Nummer: 041

Antragsteller/in:	Landesbezirk Bremen
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Ablehnung
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Entlastung der Polizei bei kommerziellen Großveranstaltungen und Bagatellaufgaben

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die personelle Belastung
- 2 der Polizei bei kommerziellen Großveranstaltungen und bei Bagatellaufgaben - wie
- 3 beispielsweise Objektschutz, Begleitung von Schwertransporten oder Aufnahme kleinerer
- 4 Verkehrsunfälle - vermindert wird.

Begründung

Die Entlastung ist für die polizeiliche Kernarbeit wie Gefahrenabwehr, Vorbeugung von Straftaten und Kriminalitätsbekämpfung sowie den Abbau bzw. die Vermeidung von Überstunden einzusetzen, darf aber nicht dazu führen, dass im Gegenzug Personal im Polizeivollzugsbereich abgebaut wird. Die Polizei Bremen, insbesondere die Bereitschaftspolizei, ist vermehrt bei Großlagen eingesetzt, um den Schutz der Veranstaltung zu gewähren. In der Vergangenheit ist die Anzahl der Veranstaltungen mit kommerziellem Hintergrund stark angestiegen. Dementsprechend sind die Beamtinnen und Beamten personell stark in dieser Art der Einsatzbewältigung eingebunden. Folglich ist die Belastung des/der Einzelnen sehr hoch und es kommt zwangsläufig zum Aufbau von Überstunden. Deshalb sollte insbesondere bei kommerziellen Großveranstaltungen der Veranstalter vermehrt eigenes Sicherheitspersonal einsetzen – auch im Umfeld der Veranstaltungen. Auch für Bagatellaufgaben wird eine hohe Zahl von Kräften eingesetzt, die deshalb nicht für die Kernarbeit der Polizei zur Verfügung stehen. Es ist zu prüfen, inwieweit Aufgaben durch Angestellte im Polizeidienst ausgeführt oder „privatisiert“ werden können. Eine Entlastung des Personals findet tatsächlich aber nur statt, wenn nicht im Gegenzug Stellen im Polizeivollzug abgebaut werden; im Gegenteil: es stünde dann weniger Polizeivollzugskräfte für den Kernbereich der Polizei zur Verfügung mit der Folge einer Zunahme der Belastung in diesem Bereich.



E091: Freifahrtregelung für Rentner/innen und Versorgungsempfänger/innen in öffentlichen Verkehrsmitteln

Laufende Nummer: 218

Antragsteller/in:	Vorstand Seniorengruppe (Bund)
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Ablehnung
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Freifahrtregelung für Rentner/innen und Versorgungsempfänger/innen in öffentlichen Verkehrsmitteln

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich für eine Freifahrtregelung in öffentlichen
- 2 Verkehrsmitteln für Seniorinnen und Senioren einzusetzen.

Begründung

Eine solche Regelung würde zu einer Entlastung des Straßennetzes führen. Außerdem tritt durch eine verstärkte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel eine Reduzierung der Feinstaubbelastung ein.

Es werden zzt. viele Diskussionen darüber geführt, ob sich Seniorinnen und Senioren ab einem bestimmten Alter einer Prüfung der Fahrtüchtigkeit unterziehen oder ob man auf den freiwilligen Verzicht der Seniorinnen und Senioren auf das Kfz setzen soll. Im Falle der oben aufgeführten Regelung würden sicherlich viele Seniorinnen und Senioren freiwillig auf das Kfz verzichten.

In verschiedenen europäischen Ländern sind Regelungen für Seniorinnen und Senioren bereits eingeführt.



E092: Volle Anerkennung der Eltern-, Erziehungs- und Pflegezeiten auf die Rente/Pension

Laufende Nummer: 210

Antragsteller/in:	Vorstand Frauengruppe (Bund)
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Volle Anerkennung der Eltern-, Erziehungs- und Pflegezeiten auf die Rente/Pension

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Elternzeiten, sprich
- 2 Kindererziehungszeiten und daraus begründete Teilzeit, aber auch anfallende Pflegezeiten
- 3 und daraus begründete Teilzeit auf die Rente/Pension voll angerechnet werden.

Begründung

Damit weiterhin Renten und Pensionen gezahlt werden können, ist es erforderlich, dass sich weiterhin Menschen dafür entscheiden, Kinder zu bekommen (gebären). Auch kinderlose Paare sind davon abhängig.

Verluste im Verdienst wegen der Inanspruchnahme von Elternzeiten scheinen nur die Eltern bzw. Alleinerziehende tragen zu müssen. Dieses Risiko von finanziellen Verlusten tragen ebenfalls diejenigen, die in die Situation geraten, ihre Eltern oder andere Angehörige pflegen zu müssen.

Wenn die Vorteile, dass es Steuern zahlende berufstätige „Nachfahren“ gibt, jedem zu Gute kommen, sollten auch die Nachteile von jedem mitgetragen werden.



E093: Verbesserung der Informationsgewinnung

Laufende Nummer: 215

Antragsteller/in:	Vorstand Seniorengruppe (Bund)
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme in geänderter Fassung
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik
Zusammenfassung der Änderungsempfehlungen	Zeile 1: Streichung Zeile 5 - 19: Streichung

Verbesserung der Informationsgewinnung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, ~~mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln~~
- 2 dahingehend auf die Politik und auf alle weiteren in der Medienwelt handelnden
- 3 Verantwortlichen hinzuwirken, dass die zunehmende Digitalisierung nicht große Teile der
- 4 Senioren von dem Recht auf eine umfassende Informationsgewinnung ausgrenzt.
- 5 ~~Die zunehmende Digitalisierung in der Medienlandschaft führt dazu, dass wesentliche~~
- 6 ~~politische, kulturelle und gesellschaftliche Themenkomplexe in den sogen. Hauptprogrammen~~
- 7 ~~(ARD, ZDF u.a.) häufig nur noch als Stichworte aufgelistet werden mit den zusätzlichen~~
- 8 ~~Hinweisen, „weitergehende Informationen werden in den eigenen Internetangeboten~~
- 9 ~~bereitgestellt.“~~
- 10 ~~Nach einer aktuellen Untersuchung von BITCOM haben jedoch nur etwas mehr als 40 % der~~
- 11 ~~Senioren Computer, besitzen die dazu entsprechenden Grundkenntnisse und nutzen das~~
- 12 ~~Internet. Aktuell ist also mehr als die Hälfte der Senioren von weitergehenden~~
- 13 ~~Informationen abgekoppelt. Dies widerspricht grundsätzlich dem Programmauftrag der~~
- 14 ~~öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und führt zu einem zunehmenden~~
- 15 ~~Informationsdefizit. Jedoch haben alle Senioren das Recht auf eine vollständige~~
- 16 ~~gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe (Inklusion).~~
- 17 ~~Da alle öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sogen. Spartenprogramme anbieten, sollten~~
- 18 ~~diese neben den Internetangebotsportalen parallel die gleiche weitergehende aktuelle~~
- 19 ~~Information anbieten.~~

Die Zeilen 5 - 19 werden Teil der Begründung.

Begründung

Die zunehmende Digitalisierung in der Medienlandschaft führt dazu, dass wesentliche politische, kulturelle und gesellschaftliche Themenkomplexe in den sogen. Hauptprogrammen (ARD, ZDF u.a.) häufig nur noch als Stichworte aufgelistet werden mit den zusätzlichen Hinweisen,



„weitergehende Informationen werden in den eigenen Internetangeboten bereitgestellt.“

Nach einer aktuellen Untersuchung von BITCOM haben jedoch nur etwas mehr als 40 % der Senioren Computer, besitzen die dazu entsprechenden Grundkenntnisse und nutzen das Internet. Aktuell ist also mehr als die Hälfte der Senioren von weitergehenden Informationen abgekoppelt. Dies widerspricht grundsätzlich dem Programmauftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und führt zu einem zunehmenden Informationsdefizit. Jedoch haben alle Senioren das Recht auf eine vollständige gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe (Inklusion).

Da alle öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sogen. Spartenprogramme anbieten, sollten diese neben den Internetangebotsportalen parallel die gleiche weitergehende aktuelle Information anbieten.

Der deutsche öffentlich-rechtliche Rundfunk hat im Rahmen seines Programmauftrages nach § 11 Abs. 2 und 3 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) die Pflicht, „im Interesse von Informationsfreiheit und Demokratie, ein vielfältiges, umfassendes und ausgewogenes mediales Angebot zu sichern.“ Dieser Programmauftrag, auch Bildungsauftrag genannt, stellt bei den öffentlichen Sendern die Gewährleistung einer unabhängigen Grundversorgung mit Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung dar. Nach § 11 Abs. 1 RStV hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk durch die „Herstellung und Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken.“

Die Grundversorgung umfasst die essentiellen Funktionen des Rundfunks für die demokratische Ordnung ebenso wie für das kulturelle Leben in der Bundesrepublik. Grundversorgung sei ein „gleichmäßiges, möglichst alle interessierten Bürger erreichendes kontinuierliches Rundfunkprogramm zu sozialen Bedingungen.“ Grundversorgung ist eindeutig nicht als Minimalversorgung zu verstehen, sondern schließt die gesamten Programmangebote in den Bereichen Bildung, Information und Unterhaltung ein.

Um diesen umfassenden Informations- und Bildungsauftrag zu gewährleisten, ist im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) geregelt, dass die neun Landesrundfunkanstalten der ARD zusammen mit dem ZDF und dem Deutschland-Radio dafür Gebühren erheben.



E094: Kfz-Versicherungsbeiträge für ältere Kraftfahrer/innen

Laufende Nummer: 221

Antragsteller/in:	Vorstand Seniorengruppe (Bund)
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Kfz-Versicherungsbeiträge für ältere Kraftfahrer/innen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass ältere Kraftfahrer/innen
- 2 bei den Kfz-Versicherungsbeiträgen nicht generell höher eingestuft werden.

Begründung

Alle Kfz-Versicherer stufen ältere Kraftfahrer bei den Versicherungsprämien höher ein.

Als Begründung wird genannt, dass das Unfallrisiko bei Älteren höher sei. Zur Begründung werden Unfallstatistiken herangezogen, die nicht überzeugen können. Mit Statistiken kann alles begründet werden, weil sie meist einem bestimmten Zweck dienen sollen. Bei den Kfz-Versicherungsbeiträgen können Statistiken, auch wenn sie zielgerichtet sind, nicht für eine generelle Höherstufung dienen. Die Höhe der Prämie richtet sich nach dem Fahrzeugtyp, den Regionalklassen und der Schadenfreiheitsklasse. Das sind die Regularien für die Höhe des Beitrages. Fazit daraus: Wer Unfälle verursacht, zahlt entsprechen mehr! Eine generelle Höhereinstufung für eine bestimmte Personengruppe, hier die Älteren und nur weil sie älter sind, ist nicht nur ungerecht, sondern stellt einen Akt der Altersdiskriminierung dar! Oder ist über die höheren Beiträge eine Art Verdrängungsprozess beabsichtigt: Die Alten von der Straße damit für die jungen Raser und großen Wohlstandskarossen mehr Platz ist?



E095: Leitantrag: „Digitalisierung und Polizei“

Laufende Nummer: 117

Antragsteller/in:	Bundesvorstand
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Leitantrag: „Digitalisierung und Polizei“

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass sich die Gewerkschaft der
- 2 Polizei intensiv mit dem Digitalisierungsprozess innerhalb der Polizei auseinandersetzt
- 3 sowie diesen kritisch begleitet und proaktiv mitgestaltet.

- 4 Durch die Digitalisierung bieten sich innerhalb der Polizei zahlreiche Möglichkeiten,
- 5 Arbeitsprozesse zu erleichtern und Polizeiarbeit effizienter zu gestalten. Die Gestaltung
- 6 des digitalen Wandels darf sich jedoch nicht nur einseitig auf die Optimierung
- 7 polizeilicher Aufgabenerfüllung, wie Prävention, Kriminalitätsbekämpfung und polizeiliche
- 8 Zusammenarbeit konzentrieren. Digitale Arbeit bietet Beschäftigten sowohl die Chance,
- 9 Arbeitsbelastungen zu reduzieren als auch selbstbestimmter, sicherer und gesünder zu
- 10 arbeiten.

- 11 Arbeits- und Lebensbedingungen im Sinne guter und sicherer Arbeit müssen gerade im Zuge
- 12 der Digitalisierung durch den Einfluss und die Mitbestimmung von Gewerkschaften und
- 13 Personalvertretungen maßgeblich mitgestaltet werden. Aspekte wie Arbeits- und
- 14 Zeitsouveränität, Mitbestimmung, Bildung sowie Arbeits- und Gesundheitsschutz sind hierbei
- 15 ebenfalls von besonderer Bedeutung. Hier muss die Gewerkschaft der Polizei ein kompetenter
- 16 Ansprechpartner und starker Vertreter gewerkschaftlicher Interessen bleiben.

- 17 Der Bundesvorstand wird sich daher insbesondere mit folgenden Punkten noch stärker
- 18 auseinandersetzen müssen:

- 19 • Veränderung von Arbeits- und Lebensbedingungen im Zuge des digitalen Wandels

- 20 • Stärkung der Mitbestimmungsrechte und gesetzliche Fortentwicklung des
- 21 Personalvertretungsrechts

- 22 • Sozialverträgliche Umsetzung im Sinne der Beschäftigten

- 23 • Funktionale Hard- und Softwarelösungen

- 24 • Einheitliche Systeme bzw. Schnittstellen für einen länderübergreifenden Daten- und
- 25 Informationsaustausch

- 26 • Führungs- und Einsatzmittel zur vernetzten und mobilen Kommunikation

- 27 • Interaktive Ausstattung und Vernetzung von Funkstreifenwagen



- 28 • Einstellung sowie Aus- und Weiterbildung von IT-Spezialisten
- 29 • Stärkung beruflicher Handlungskompetenzen und Weiterbildung von Beschäftigten
- 30 • Einhaltung von Persönlichkeitsrechten und Datenschutz am Arbeitsplatz
- 31 • Arbeits- und Gesundheitsschutz unter digitalen Arbeitsbedingungen
- 32 • Schutz vor Arbeitsverdichtung und psychischen Belastungen
- 33 • Wissenschaftliche Begleitung und Analyse des Digitalisierungsprozess
- 34 • Auswirkungen der Digitalisierung auf die Geschlechterverhältnisse
- 35 • Kritische Reflexion der Chancen und Risiken von Digitalisierungsprozessen

Begründung

Die Digitalisierung wird sich in den kommenden Jahren fundamental auf die Arbeitswelt auswirken – so auch auf den Polizeiberuf. Dabei konzentrieren sich die zentralen Herausforderungen der Digitalisierung nur zum Teil auf die polizeilichen Anforderungen an Prävention, Kriminalitätsbekämpfung und polizeiliche Zusammenarbeit. Neue technologische Erkenntnisse und digitale Arbeitsmittel werden Arbeitsprozesse weiter beschleunigen und zahlreiche Arbeitsumgebungen maßgeblich verändern. Aber nicht nur für die Beschäftigten der Polizei aus den unterschiedlichen Bereichen wird der digitale Wandel mit vielen neuen Herausforderung einhergehen, auch für die gewerkschaftliche Interessenvertretung und die personalrätliche Mitbestimmung müssen die vielfältigen Potentiale der Digitalisierung und die damit einhergehenden Chancen und Risiken für die Beschäftigten weiter erschlossen werden.



E096: Digitalisierung

Laufende Nummer: 136

Antragsteller/in:	Vorstand Frauengruppe (Bund)
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag E095
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Digitalisierung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Arbeiten 4.0 - ein Wort
- 2 in aller Munde - im Sinne der Beschäftigten sozialverträglich umgesetzt wird. Die
- 3 Arbeitswelt wird sich in den kommenden ein bis zwei Jahrzehnten fundamental verändern.
- 4 Dies wird auch Auswirkungen auf die Polizei haben. Viele Arbeitsbereiche werden sich
- 5 verändern, ob im täglichen Streifen- und Kriminaldienst oder in der Verwaltung. Hierbei
- 6 müssen mögliche Risiken durch die GdP, Personalräte, Gleichstellungs- und
- 7 Frauenbeauftragte sowie den Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen frühzeitig
- 8 erkannt werden. Aber auch mögliche Chancen für bessere Arbeitsbedingungen sollten genutzt
- 9 werden.
- 10 Unsere Forderungen lauten deshalb:
- 11 • Arbeitszeit neu gestalten, z. B. Entkoppelung von Arbeitszeit und -ort
- 12 • Bewertung der neu entstandenen Berufsfelder
- 13 • Ausbau von Qualifizierungsmaßnahmen „Lebenslanges Lernen“
- 14 • Mitbestimmungsrechte der Personalräte, Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten sowie
- 15 der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen anpassen und stärken,
- 16 • Zielgruppengerechte Fortbildungsangebote schaffen
- 17 • Klare Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz
- 18 • Wissenschaftliche Begleitung zu den Auswirkungen der Digitalisierung auf die
- 19 Beschäftigten

Begründung

Die digital vernetzte Arbeit lässt die traditionelle Fixierung an einen festen Ort („Arbeitsplatz“) hinter sich. Clouds, Smartphones u. a. erleichtern die Arbeit. Durch die erleichterte Portabilität und erweiterte Leistungsfähigkeit digitaler Arbeitsmittel ist ein zeitlich uneingeschränkter und von überall aus möglicher Zugriff (z. B. Cloud) auf digitalisierte Arbeitsgegenstände gewährleistet.



Darin liegt eine große Chance für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie - aber ständige Erreichbarkeit steht konträr zu einer ausgeglichenen Work-Life-Balance und Zeit für die Familie. Hier müssen klare Regelungen vereinbart werden, um Arbeitszeit und Freizeit klar zu trennen.

Viele Tätigkeiten im Verwaltungsdienst werden im Lauf der Zeit digitalisiert und rationalisiert. Dadurch fallen viele Arbeitsplätze weg bzw. verändern sich. Somit wird es immer notwendiger, vorhandenes Personal mit den neuen Techniken vertraut zu machen und besser zu qualifizieren. Eine umfangreichere Aus- und Fortbildung ist dazu dringend erforderlich.

Ein besonderes Augenmerk muss auf dem Beschäftigtendatenschutz liegen. Es darf auch weiterhin keine technischen Überwachungsmaßnahmen zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle geben.

In Zeiten des digitalen Wandels ist es erforderlich die aktuellen Gegebenheiten zu begleiten und durch Betriebs- und Dienstvereinbarungen zu regeln. Um auch hier Schritt zu halten ist es erforderlich, dass unsere Personalräte, Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte sowie die Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten an Schulungen teilnehmen, um über neueste gesetzliche Regelungen oder wissenschaftlichen Erkenntnissen (z. B. Arbeitsschutz und –sicherheit, Arbeitsmedizin) informiert zu sein.

In der Debatte um die Digitalisierung der Arbeit steht die Frage im Zentrum, wie die zukünftige Arbeitswelt in der Polizei aussehen wird und in welche Richtung die neuen Ausgestaltungsprozesse zwischen Beschäftigten und Dienstherrn sich entwickeln werden.

Eine umfassende, geschlechtergerechte Beurteilung und Bewertung der Chancen und Risiken der Digitalisierung der Arbeitswelt für die Polizei, liegen aktuell nicht vor.

Da die Chancen und Risiken der Digitalisierung für jeden Polizeiverband unterschiedlich ausgeprägt sind, besteht dringender und zeitnaher Forschungs- und Erkenntnisbedarf. Auf die gewerkschafts- und gesellschaftspolitische Agenda gehört, die geschlechterspezifischen Auswirkungen auf Beschäftigte zu untersuchen und diese Veränderungsprozesse unter wissenschaftlicher Begleitung geschlechtergerecht in gesellschaftlichen, tariflichen und behördlichen Prozessen passgenau mitzugestalten.



E097: Konzept zur Seniorenbetreuung

Laufende Nummer: 306

Antragsteller/in:	Bezirk Bundespolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Konzept zur Seniorenbetreuung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass in Zusammenarbeit mit den
- 2 Seniorenvorständen ein Konzept zur Weiterführung der gewerkschaftlichen Seniorenbetreuung
- 3 erstellt bzw. vorhandene Konzepte überarbeitet und erneuert werden.

Begründung

Klassische Gewerkschaftsarbeit war ehemals darauf ausgerichtet, tarifliche, arbeitspolitische bzw. arbeitsrechtliche Belange durchzusetzen. Das erklärt auch, dass es immer noch einzelne Gewerkschaften gibt, bei denen Seniorenbetreuung gar keine oder eine eher nachgeordnete Rolle spielt. Dabei werden auch nur minimale Mitgliedsbeiträge erhoben. Unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sind einige DGB-Gewerkschaften dazu übergegangen sich intensiver um Ruheständler zu kümmern. In der GdP führte das zur Gründung von Seniorengruppen. Ein einheitliches Konzept zur Betreuung der Senioren wurde dabei nicht erstellt. Jede Seniorengruppe, egal auf welcher Ebene, führte die Arbeit, die sich bei der Betreuung aktiver Beamter und Tarifbeschäftigter bewährt hatte so weiter. Im Laufe der Zeit wurden dann einige Verbesserungen, die sich aus der Arbeit ergaben eingeführt. Allerdings blieb man bei der Weiterentwicklung der Seniorenbetreuung immer unter sich. Selbst Seminare auf Ebene der GdP (Bund) führten dazu, dass die Teilnehmer „im eigenen Saft“ schmorten. Nach unserer Auffassung ist es unerlässlich, dass Seniorenarbeit durch ein einheitliches Konzept auf eine höhere Ebene gestellt wird. Unter Hinzuziehung von externen Beratern und mit wissenschaftlicher Unterstützung sollten die Möglichkeiten einer effektiven Betreuung der Seniorinnen und Senioren in der GdP erarbeitet werden. Insbesondere muss auch die Phase des Übergangs vom aktiven Dienst in den Ruhestand mit einbezogen werden. Zudem sind alle Leistungen für die Senioren aufzubereiten bzw. auch neue Leistungen zu eruiieren.

Ein solches Konzept dient nach unserer Auffassung nicht nur der besseren Betreuung der GdP-Seniorinnen und Senioren, sondern es könnte auch dazu beitragen, dass weniger Mitglieder kurz vor oder bei Erreichen des Ruhestandes ihre Mitgliedschaft kündigen.

Es ist längst überfällig ein (einheitliches) Konzept zu erarbeiten und satzungsgemäß zu verankern, das von der Basis (KG) bis zur Gewerkschaftsführung „Leitlinie“ für die Betreuung der im Ruhestand befindlichen Mitglieder ist.



E098: Stellenwert der Seniorenarbeit im DGB

Laufende Nummer: 241

Antragsteller/in:	Vorstand Seniorengruppe (Bund)
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Stellenwert der Seniorenarbeit im DGB

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, den DGB aufzufordern, dass bis zu einer Aufnahme der
- 2 Senioren/innen in die Satzung des DGB auf allen Ebenen die personellen Voraussetzungen für
- 3 eine aktive Seniorenarbeit geschaffen werden. Damit sollen Seniorenangelegenheiten im DGB
- 4 einen entsprechenden Stellenwert erhalten und Themen, die Senioren/innen tangieren auch in
- 5 der Öffentlichkeit Beachtung finden.

Begründung

Seit 1986 bemühen sich die Senioren/innen um gleiche Rechte, wie für Frauen und Jugend in der Satzung des DGB.

32 Jahre später, auf dem DGB-Bundeskongress 2018, fand ein erneuter Antrag der GdP auf Aufnahme der Senioren/innen in die Satzung des DGB wieder keine Mehrheit.

Senioren/innen sind keine Bittsteller, sondern Gewerkschaftsmitglieder, die einen Anspruch auf ein selbstbestimmtes und selbstgestaltetes Leben haben. Der durch den DGB-Bundesvorstand im Jahr 2004 eingerichtete „Koordinierungskreis Seniorenpolitik“ wird diesem Anspruch nicht gerecht. Die in diesem Koordinierungskreis erfolgenden „Diskussions- und Meinungsbildungsprozesse zu sozialpolitischen und anderen Inhalten sowie zur Seniorenarbeit der Gewerkschaften“ haben keinen Beschluss- und Entscheidungscharakter, so der Beschluss des DGB-Bundesvorstandes.

Das ist jedoch nicht das, was die Senioren/innen unter Mitbestimmung und Einflussnahme für ein selbstbestimmtes und selbstgestaltetes Leben verstehen und erwarten.

Die GdP führt, wie auch die übrigen DGB-Gewerkschaften, an den DGB satzungsgemäße Beitragsanteile ab. Ein nicht unerheblicher Beitragsanteil stammt von den Senioren/innen.

Für die anstehenden Aufgaben, die sich aus dem demografischen Wandel und dem Bestreben eines selbstbestimmten und selbstgestalteten Lebens ergeben, ist den Senioren/innen die Möglichkeit der Mitbestimmung und Einflussnahme auf allen Ebenen des DGB einzuräumen.

Wir sind der Auffassung, dass u. a. die Beitragsanteile der Senioren/innen dazu genutzt werden können, bis zu einer Aufnahme der Senioren/innen in die Satzung des DGB - mit gleichen Rechten



und Befugnissen wie Frauen und Jugend - auf allen Eben des DGB die personellen Voraussetzungen zu schaffen, damit Seniorenangelegenheiten im DGB einen entsprechenden Stellenwert erhalten und Themen, die Senioren/innen tangieren auch in der Öffentlichkeit Beachtung finden.



E099: Zugang zu Leistungen und Angeboten der GdP verbessern

Laufende Nummer: 110

Antragsteller/in:	Bundesjugendvorstand
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Zugang zu Leistungen und Angeboten der GdP verbessern

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass eine bundesweite
- 2 Übersicht und Zusammenfassung der Leistungen der GdP, inklusive der Leistungen und
- 3 Angebote der Servicegesellschaften und Sozialwerke der Bezirke, erstellt, regelmäßig
- 4 aktualisiert und allen Mitgliedern in geeigneter Form zur Verfügung gestellt wird. Ziel
- 5 ist es, dass diese Angebote und Leistungen auch von allen Mitgliedern wahrgenommen und in
- 6 Anspruch genommen werden können, unabhängig davon welchem Bezirk sie angehören.

Begründung

Erfolgt ggf. mündlich



E100: Erweiterung des Corporate Designs der Gewerkschaft der Polizei

Laufende Nummer: 085

Antragsteller/in:	Bundesjugendvorstand
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Erweiterung des Corporate Designs der Gewerkschaft der Polizei

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass das Corporate Design der
- 2 GdP zur Nutzung für andere GdP-Medien und informative Darstellungsformen weiterentwickelt
- 3 wird.

Begründung

Das aktuelle Corporate Design der GdP wurde ursprünglich für Printprodukte z.B. für Broschüren, Flyer und Briefvorlagen entwickelt. Inzwischen zeigt sich, dass die Verwendung eines bundesweit einheitlichen Corporate Designs auch auf anderen Medien außerhalb von typischen Printprodukten sinnvoll ist, z.B. Apps, Homepage, Werbemittel, Messestände etc. Um das Corporate Design auch für andere Darstellungsformen und Medien uneingeschränkt nutzen zu können, sollte das Corporate Design Manual der GdP dahingehend erweitert und regelmäßig fortgeschrieben werden.



E101: Einheitliches Corporate Design

Laufende Nummer: 075

Antragsteller/in:	Bundesjugendvorstand
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Einheitliches Corporate Design

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, zu prüfen, inwieweit die OSG und der VDP das Corporate Design der Gewerkschaft der Polizei für ihre Außendarstellung übernehmen können.

Begründung

Ein Corporate Design schafft durch ein einheitliches Erscheinungsbild eine eigene Identität. Zugleich ist es für Außenstehende einfacher, einen Zusammenhang von verschiedenen Bereichen eines Unternehmens zu erkennen. Der Verlag deutsche Polizeiliteratur und die Organisations- und Servicegesellschaft sind wichtige GdP-Unternehmen, von denen die Mitglieder stark profitieren können. Jedoch ist eine Identifikation dieser Unternehmen mit der Marke GdP von außen kaum möglich. Daher ist es erforderlich, das Corporate Design vollumfänglich auf alle Medien des VDP (insbesondere die Publikationen und das Polizeifachhandbuch) und der OSG anzuwenden.



E102: Mentoring-Programm zur Nachwuchsförderung

Laufende Nummer: 088

Antragsteller/in:	Bundesjugendvorstand
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Mentoring-Programm zur Nachwuchsförderung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich weiterhin dafür einzusetzen, dass ein
- 2 bundesweites Mentoring-Programm zur Nachwuchsförderung entwickelt und in den einzelnen
- 3 Bezirken und Landesbezirken etabliert wird.

Begründung

Eine Verjüngung der Polizeistrukturen sollte auch eine Verjüngung der GdP zur Folge haben. Um dies zu gewährleisten, müssen junge Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter frühzeitig in die gewerkschaftliche Arbeit eingebunden und für die Ausübung gewerkschaftlicher Funktionen, z.B. mit Hilfe von Mentoring-Programmen, vorbereitet werden.



E103: Aktion „Auch Mensch“

Laufende Nummer: 011

Antragsteller/in:	Landesbezirk Baden-Württemberg
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Aktion „Auch Mensch“

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass die Kampagne „Auch Mensch“ fortgesetzt und weiter ausgebaut wird.



E104: Vor-Ort-Betreuung bei Großeinsätzen

Laufende Nummer: 014

Antragsteller/in:	Landesbezirk Baden-Württemberg
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Ablehnung
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Vor-Ort-Betreuung bei Großeinsätzen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die GdP eine wahrnehmbare
- 2 Vor-Ort-Betreuung bei Großeinsätzen gewährleistet. Zu diesem Zweck sollen die Kriterien
- 3 zur Unterstützung bei Großeinsätzen durch die GdP Bund überprüft werden.

Begründung

Großeinsätze bieten eine große mediale Plattform sowohl in Richtung Öffentlichkeit aber insbesondere in Richtung der eingesetzten Kräfte. Bei den eingesetzten Kräften handelt es sich größtenteils um nicht gefestigte Gewerkschaftsmitglieder. Dementsprechend kann eine Betreuung entsprechend positive als auch negative Wirkung haben. Um dies auch im entsprechenden Umfang gewährleisten zu können, muss eine Bündelung der personellen und finanziellen Ressourcen erfolgen und ein entsprechender Titel geschaffen werden.

Aus diesem Grunde sind die bisherigen Regelungen zur Unterstützung der Länder bei Großeinsätzen zu überprüfen und entsprechend anzupassen.



E105: Digitalisierung der DEUTSCHEN POLIZEI

Laufende Nummer: 007

Antragsteller/in:	Landesbezirk Bayern
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Digitalisierung der DEUTSCHEN POLIZEI

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass unsere Mitgliederzeitung
- 2 „DEUTSCHE POLIZEI“, die in digitalisierter Form auf www.gdp.de abrufbar ist,
- 3 leserfreundlicher (Blätterfunktion) gestaltet werden kann. Darüber hinaus wird der
- 4 Bundesvorstand beauftragt, zu prüfen, ob die DEUTSCHE POLIZEI auch als e-Paper erstellt
- 5 und abonniert werden kann. Mitglieder sollten die Möglichkeit erhalten, sich entweder für
- 6 die Print- oder für die digitale Ausgabe entscheiden zu können.

Begründung

Durch die Bereitstellung der DEUTSCHEN POLIZEI als e-Paper trägt die GdP den veränderten Lesegewohnheiten vor allem der jüngeren Mitglieder Rechnung. Eine zunehmende Entscheidung der Mitglieder zugunsten der elektronischen Form der Zeitung kann zu einer Reduzierung der Print-Auflage und damit zu einer Verringerung der Druck- und Portokosten führen.



E106: Mitgliederzeitschrift „DEUTSCHE POLIZEI“ zukunftssicher machen

Laufende Nummer: 249

Antragsteller/in:	Landesbezirk Sachsen-Anhalt
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Mitgliederzeitschrift „DEUTSCHE POLIZEI“ zukunftssicher machen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, zu prüfen, ob ein einheitliches Redaktionssystem zur
- 2 Herstellung der Mitgliederzeitschrift DEUTSCHE POLIZEI eingeführt werden kann, um die
- 3 Arbeit der Landes-Redakteure zu erleichtern, die Redaktionsschlüsse zu verkürzen und den
- 4 Inhalt der Zeitschrift aktueller gestalten zu können. Damit einhergehend sollte ein
- 5 Relaunch des Layouts der Zeitung durchgeführt werden.

Begründung

Die Erstellung der Landesteile der Mitgliederzeitschrift liegt in Verantwortung der Landesredakteure. Die Fluktuation bei dieser Funktion ist in einzelnen Landesbezirken nicht unerheblich. Bereits vor Jahren haben sich Landesredakteure und die Bundesredaktion mit infrage kommenden Redaktionssystemen beschäftigt. Eine Einführung ist seinerzeit wegen Unpraktikabilität verworfen worden. Inzwischen ist die technische Entwicklung weitergegangen. Aus diesem Grund erscheint es notwendig, erneut Informationen über moderne Redaktionssysteme einzuholen und auf ihre Anwendbarkeit für die Bedürfnisse der GdP zu testen.



E107: Unterstützung durch die Bundes-GdP

Laufende Nummer: 052

Antragsteller/in:	Landesbezirk Hamburg
Status:	zurückgezogen
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Unterstützung durch die Bundes-GdP

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der Landesbezirk Hamburg
- 2 sachliche, beratende und insbesondere personelle Unterstützung durch die Bundes-GdP
- 3 erhält, um die gewerkschaftliche Arbeit als auch die Mitgliedergewinnung in Hamburg zu
- 4 gewährleisten und zu optimieren.

Begründung

Die Vormachtstellung der DPolG ist in Hamburg äußerst groß. Durch fehlende Freistellungen steht der Landesbezirk Hamburg oft vor der Situation, dass nötige oder wünschenswerte Aktionen oder Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, da zeitliche und personelle Ressourcen nicht in erforderlichem Maße zur Verfügung stehen.

Vorschlag: Dieser Antrag kann bei Bedarf auf ähnlich belastete Landesverbände erweitert werden.



E108: Schaffung einer bundesweiten Service GmbH

Laufende Nummer: 051

Antragsteller/in:	Landesbezirk Hamburg
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Ablehnung
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Schaffung einer bundesweiten Service GmbH

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die GdP eine bundesweite
- 2 Service GmbH mit Mitgliedsvorteilen schafft. Die Einnahmen sollen dann auf die einzelnen
- 3 Landesbezirke und ihre Service GmbH's und Sozialwerke verteilt werden.

Begründung

Bisher ist jeder Landesbezirk (bis auf wenige Ausnahmen) auf der Suche nach guten Vorteilsangeboten für unsere Mitglieder. Mit fast 190.000 Mitgliedern können wir gute Angebote bei Mobilfunkanbietern, Reiseveranstaltern, Einzelhändlern oder ähnliches einwerben.



E109: Zusammenführen der Service-GmbH und Sozialwerke

Laufende Nummer: 252

Antragsteller/in:	Landesbezirk Sachsen-Anhalt
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag E099
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Zusammenführen der Service-GmbH und Sozialwerke

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Service-GmbH und
- 2 Sozialwerke unter Einbeziehung der OSG die Angebote im ersten Schritt auf einer
- 3 gemeinsamen Plattform einstellen zukünftig zusammengeführt werden.

Begründung

Fast alle Landesbezirke/Bezirke unterhalten eigene bzw. in Kooperation zwischen den Landesbezirken, Serviceeinrichtungen zur Unterstützung der GdP-Arbeit. Das Ziel besteht darin, die Mitgliedschaft in der GdP attraktiver zu machen und besondere Angebote zu generieren.

Mit der Bündelung der Angebote und die Kooperation der Serviceeinrichtungen sollte es uns gelingen, auch im Vergleich zu den Konkurrenzgewerkschaften, die besseren Angebote zu unterbreiten und für die Mitglieder noch attraktiver zu gestalten.



E110: Personalentwicklung in der Bundesgeschäftsstelle der GdP

Laufende Nummer: 133

Antragsteller/in:	Landesbezirk Mecklenburg-Vorpommern
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Ablehnung
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Personalentwicklung in der Bundesgeschäftsstelle der GdP

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass dem Bundesvorstand der Gewerkschaft der Polizei obliegt die Einstellung, Entlassung
- 2 und Versetzung von Beschäftigten der Bundesgeschäftsstelle der GdP. Er kann dieses Recht
- 3 durch Beschluss auf andere Organe oder Personen übertragen.

Begründung

Die demografischen Entwicklungen machen auch vor unserer GdP nicht halt. Mehrere wichtige Gewerkschaftssekretäre haben die GdP verlassen oder werden in absehbarer Zeit in den Ruhestand gehen. Um eine weitere kontinuierliche Arbeit sicherzustellen, ist es notwendig, jetzt Personalentscheidungen zu beraten und zu treffen. Derzeit ist nicht klar geregelt, welches Organ oder welche Person berechtigt ist, über Einstellung, Entlassung und Versetzung von Beschäftigten der GdP zu entscheiden. Der Beschluss soll sowohl der Klarstellung dienen als auch gleichzeitig sicherstellen, dass die langfristige Personalentwicklung in der GdP transparent und im Sinne unserer gesamten Gewerkschaft der Polizei getroffen wird.



E111: Landesbezirke/Bezirke bei Stellungnahmen im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene stärker mit einbeziehen

Laufende Nummer: 168

Antragsteller/in:	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Landesbezirke/Bezirke bei Stellungnahmen im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene stärker mit einbeziehen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, bei Stellungnahmen zu Gesetzgebungsverfahren auf
- 2 Bundesebene die Landesbezirke und Bezirke stärker mit einzubeziehen.

Begründung

In der Vergangenheit hat sich bei einigen Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene (z.B. StPO-Reform) gezeigt, dass eine stärkere Einbeziehung der Landesbezirke/Bezirke erforderlich ist. Eine Beteiligung lediglich des zuständigen Fachausschusses ist wegen des Tagungsrythmusses der Fachausschüsse (in der Regel jährlich, maximal halbjährlich) nicht ausreichend.



E112: Durchführung von Sitzungen/Tagungen der GdP Bund

Laufende Nummer: 192

Antragsteller/in:	Landesbezirk Rheinland-Pfalz
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Ablehnung
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Durchführung von Sitzungen/Tagungen der GdP Bund

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Sitzungen/Tagungen der
- 2 GdP Bund in zentraler Lage innerhalb der BRD durchgeführt werden.

Begründung

Die GdP Bund führt jährlich zahlreiche Sitzungen/Tagungen durch, die nicht nur dem innergewerkschaftlichen Handeln, sondern auch zur gewerkschaftspolitischen Weiterbildung, Vernetzung und dem Ideenmanagement dienen. In der Mehrzahl der Fälle werden dabei die Räumlichkeiten der GdP Geschäftsstelle nicht genutzt und die Art der Veranstaltung erfordert aus gewerkschaftspolitischen Gründen keine Durchführung in der Bundeshauptstadt.

In der Mehrzahl der Fälle finden diese Sitzungen in Berlin/Brandenburg statt. Insbesondere für ehrenamtlich engagierte Personen fordert dieser Umstand einiges ab. Nicht nur durch die z.T. notwendige Anreise am Vortag, auch durch die lang andauernde Abreise wird weitaus mehr Zeit in Anspruch genommen, als dies bei einer zentral innerhalb der BRD durchgeführten Veranstaltung der Fall wäre.

Insbesondere Personen mit familiären Pflichten (Kinder sowie Pflege) ist eine Teilnahme an einem sehr weit entfernten Tagungsort nur unter großem organisatorischem Aufwand möglich. Als Gewerkschaft sollten wir mit gutem Beispiel vorangehen, wenn wir vom Dienstherrn die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf fordern.

Jedoch sollte die GdP den Wandel innerhalb der Gesellschaft nicht außen vor lassen. Das Zeitmanagement der Kolleginnen und Kollegen hat sich verändert und somit auch die Bereitschaft, sich ehrenamtlich zu engagieren. In der Abwägung werden die Zeiten für An- und Abreise mit einkalkuliert. Engagement innerhalb der Freizeit muss sich den Bedürfnissen der Aktiven anpassen.

Daher sollten die Veranstaltungen/Sitzungen/Tagungen der GdP Bund zentral innerhalb der BRD durchgeführt werden. Nur so werden alle Mitglieder erreicht, sie können sich umfänglich weiterbilden und vernetzen.



E113: Föderale Struktur der GdP

Laufende Nummer: 243

Antragsteller/in:	Landesbezirk Sachsen-Anhalt
Status:	zurückgezogen
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Föderale Struktur der GdP

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Die Gewerkschaft der Polizei bekennt sich zur föderalen Struktur der Landesbezirke/Bezirke
- 2 der GdP.

Begründung

Der föderale Staatsaufbau Deutschlands und das System der Verantwortlichkeit der Länder für die innere Sicherheit, vor allem für die Polizei, macht eine föderale Struktur der Landesbezirke und Bezirke der GdP notwendig.

Nur in dieser Struktur wird es der GdP gelingen, über starke Personalräte arbeitsfähige Strukturen aufrechtzuerhalten, eine starke Interessenvertretung der Mitglieder zu sichern und Einfluss auf die Politik der Länder zu nehmen.



E114: Einrichtung eines Beirates für OSG/VDP

Laufende Nummer: 250

Antragsteller/in:	Landesbezirk Sachsen-Anhalt
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Ablehnung
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Einrichtung eines Beirates für OSG/VDP

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass mit den Vertretern der
- 2 Landesbezirke/Bezirke wieder ein Beirat für die Organisations- und Service-Gesellschaft
- 3 der Gewerkschaft der Polizei mbH und dem VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
- 4 eingerichtet wird.

Begründung

Dieser Beirat soll als Beratungsorgan besser die Interessen der Landesbezirke/Bezirke vertreten und Einfluss auf die Geschäftspraktiken und Angebote der OSG/VDP ausüben.



E115: „Web to Print“

Laufende Nummer: 248

Antragsteller/in:	Landesbezirk Sachsen-Anhalt
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

„Web to Print“

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass das Onlineportal „Web to
- 2 Print“, durch Sammlungen von verwendungsfähigen Bildern, Konzepten und Broschüren ergänzt
- 3 und benutzerfreundlicher gestaltet wird.

Begründung

„Web to Print“ ist derzeit lediglich als Online-Shop, in dem Druckprodukte wie beispielsweise Booklets, Handbücher, Geschäftskarten, Broschüren, Verkaufsbogen, Faltblätter, Postkarten usw. erzeugt, bestellt und erworben werden können, anzusehen.

Die Erstellung der Druckerzeugnisse ist sehr benutzerUNfreundlich und die Inhalte können kaum an die eigenen Bedürfnisse angepasst werden.



E116: Werbemittel

Laufende Nummer: 251

Antragsteller/in:	Landesbezirk Sachsen-Anhalt
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Ablehnung
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Werbemittel

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Werbemittel für
- 2 Untergliederungen ohne Gewinn für die OSG abgegeben werden.

Begründung

Werbemittel im Sinn des Antrages sind Streu- und Werbeartikel zur Unterstützung der gewerkschaftlichen Arbeit, wie Fahnen, Kalender, andere Druckerzeugnisse, einfache Schreibgeräte u.ä..

Die derzeitige Geschäftspolitik der OSG führt regelmäßig zu Beschaffungen der Untergliederungen gerade nicht über die OSG, da diese Produkte häufig deutlich wirtschaftlicher über andere Anbieter erhältlich sind.



E117: Informationssystem Föderalismus (ISF)

Laufende Nummer: 254

Antragsteller/in:	Landesbezirk Sachsen-Anhalt
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Informationssystem Föderalismus (ISF)

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich weiterhin dafür einzusetzen, dass das
- 2 Informationssystem Föderalismus (ISF) gepflegt wird.

Begründung

Durch die Föderalismusreform I ist die Gesetzgebungskompetenz u.a. im Beamten- und Besoldungsrecht an die Länder übergegangen. Das ISF sollte dazu beitragen, dass keine Zersplitterung des Meinungsbildungs- und Positionierungsprozesses und damit eine Schwächung der GdP eintritt.

Die Sprachfähigkeit der GdP sollte in den existenziellen Themenkreisen Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht mittels ISF erhalten bleiben. Diese Plattform wird seit 2015 nicht mehr bedient.

Allerdings ist besonders bei der Verwendung von Synopsen nach wie vor ein hoher Bedarf zu sehen.

Das wären beispielhaft:

- Synopse Die Entwicklung des öffentlichen Dienstrechts in Bund und Ländern
- Synopse Besoldung, (Besoldungsentwicklung in Bund und Ländern, Besoldungsunterschiede, Übernahme Tarifabschluss TvL, Anwärtergrundbeträge, lineare Besoldungsanpassungen)
- Synopse (Ländervergleich DUZ, Ländervergleich Dienst zu ungünstigen Zeiten)
- Synopse Sonderzahlung
- Synopse Zulagen Amts- und Stellenzulagen (SEK/MEK-Zulagen)
- Synopse Fürsorgepflicht, (freie Heilfürsorge, Beihilfeanspruch, Vorsorgekuren, Vorbeugekuren)
- Synopse Übersicht über die Laufbahnsysteme in Bund und Ländern
- Synopse (Länderumfrage Anteil Kriminalbeamte Gesamtvollzugspersonal)



- Synopse Lebensarbeitszeit
- Synopse Altersgrenze, (Altersgrenzen Beamtenversorgung)
- Synopse Wochenarbeitszeit Beamte
- Synopse Wahlzeiträume Interessenvertretungen

Hier sollte die OEH „Literaturdatenbank“ die synoptische Arbeit fortsetzen und dieses Informationsangebot bereitstellen.



E118: Evaluierung von gewerkschaftlichen Personalentwicklungsmaßnahmen

Laufende Nummer: 142

Antragsteller/in:	Vorstand Frauengruppe (Bund)
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Evaluierung von gewerkschaftlichen Personalentwicklungsmaßnahmen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass eine quantitative und
- 2 qualitative Evaluierung der GdP-Personalentwicklungsmaßnahmen (PE-Maßnahmen) durchgeführt
- 3 wird.
- 4 Ziele dieser Evaluierung sollen sein,
- 5 • festzustellen, wie zielführend die bisher zur Anwendung gebrachten PE-Maßnahmen sind
- 6 und
- 7 • PE-Instrumente zu entwickeln und zusammenzustellen, die am besten dafür geeignet
- 8 sind, dass die GdP auch in Zukunft über ausreichenden weiblichen und männlichen
- 9 Nachwuchs für zu besetzende GdP-Funktionen verfügen kann.

Begründung

Die Begründung ergibt sich aus dem Antragstext.



E119: Verjüngung der GdP-Vorstände

Laufende Nummer: 205

Antragsteller/in:	Vorstand Frauengruppe (Bund)
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Verjüngung der GdP-Vorstände

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass lebensjüngere Kolleginnen
- 2 und Kollegen der GdP kontinuierlich in die Vorstandsarbeit auf allen Ebenen eingebunden
- 3 werden.

Begründung

Um alle Mitglieder zu erreichen und deren Interessen gleichermaßen zu vertreten ist es erforderlich, abgesehen von der JUNGEN GRUPPE (GdP), auch die jüngeren Mitglieder in die Vorstände mit aufzunehmen. Zum einen kann somit einem Generationskonflikt entgegen gewirkt werden, zum anderen können die jüngeren Mitglieder von den Erfahrenen lernen und in die Vorstandsarbeit hineinwachsen, um dann auch Verantwortung und Funktionen zu übernehmen.



E120: Generationengerechte und geschlechtergerechte Mandatsverteilung

Laufende Nummer: 068

Antragsteller/in:	Bundesjugendvorstand
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Generationengerechte und geschlechtergerechte Mandatsverteilung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass eine Arbeitsgruppe zur
- 2 Entwicklung einer Wahlordnung für die Gewerkschaft der Polizei eingesetzt wird, die die
- 3 generationengerechte und geschlechtergerechte Mandatsverteilung bei Kongressen und
- 4 Delegiertentagen auf Bundes- und Landesebene regelt und eine den Mitgliederanteilen
- 5 angemessene Repräsentationen von Frauen, Jugend und Senioren gewährleistet.
- 6 Das Ergebnis der Arbeitsgruppe wird dem Bundesvorstand als Entwurfsfassung zur Beratung
- 7 und Beschlussfassung vorgelegt und durch den Bundesvorstand als Antrag an den 27.
- 8 Bundeskongress der GdP weitergeleitet. An der Arbeitsgruppe sind die Personengruppen zu
- 9 beteiligen.

Begründung

Die Regelung im Paragraph 13 Absatz 2 der Satzung der Gewerkschaft der Polizei besagt, dass bei der Zusammensetzung des Bundeskongresses auf eine angemessene und anteilige Repräsentation von Mitgliedern der JUNGEN GRUPPE, der Seniorengruppe sowie der Frauengruppe (gemäß Frauenförderplan) geachtet werden soll. Da diese Vorgabe bei der der Wahl der Delegierten bisher immer noch nicht ausreichend Beachtung findet und insbesondere die JUNGE GRUPPE (GdP) bei der Verteilung der Mandate im Verhältnis zum Mitgliederanteil regelmäßig stark unterrepräsentiert ist, bedarf es zukünftig einer Regelung, die die Mandatsverteilung unter Beachtung der angemessenen und anteiligen Repräsentation von JUNGE GRUPPE, Seniorengruppe und Frauengruppe genau regelt.



E121: Repräsentation der Senioren in Organen der GdP

Laufende Nummer: 230

Antragsteller/in:	Vorstand Seniorengruppe (Bund)
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Ablehnung
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Repräsentation der Senioren in Organen der GdP

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass ein Mitglied des
- 2 Geschäftsführenden Bundesseniorenvorstandes ein Anwesenheitsrecht bei den Sitzungen des
- 3 Geschäftsführenden Bundesvorstandes hat.

Begründung

Erfolgt ggfs. mündlich.



E122: Ausbildung verbessern und vereinheitlichen

Laufende Nummer: 062

Antragsteller/in:	Bundesjugendvorstand
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Ausbildung verbessern und vereinheitlichen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Ausbildung von
- 2 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten kontinuierlich verbessert sowie durch die Schaffung
- 3 bundesweiter Ausbildungsstandards vereinheitlicht wird.

Begründung

Um dem bundesweit hohen Qualitätsanspruch an Polizeiarbeit auch weiterhin gerecht werden zu können, muss die Ausbildungsqualität innerhalb der Polizei kontinuierlich verbessert und an die aktuellen beruflichen Anforderungen angepasst werden.



E123: Einsatz von mehr Personal in allen Bereichen der Polizeien

Laufende Nummer: 124

Antragsteller/in:	Landesbezirk Brandenburg
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Einsatz von mehr Personal in allen Bereichen der Polizeien

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich weiterhin dafür einzusetzen, dass die Polizeien
- 2 der Länder und des Bundes sowohl im Bereich des Polizeivollzuges als auch im Bereich der
- 3 Verwaltung den veränderten Rahmenbedingungen (u.a. Terrorismusgefahr, Asylproblematik)
- 4 angepasst und entsprechend personell aufgestockt werden.

Begründung

Der seit Jahren praktizierte Stellenabbau im Bereich der Inneren Sicherheit hat zu einer erheblichen Mehrbelastung unserer Kolleginnen und Kollegen geführt. Diese Mehrbelastungen wirken sich inzwischen auch auf den Gesundheitszustand vieler Kolleginnen und Kollegen aus und werden durch ansteigende Fehlzeiten deutlich.



E124: Harmonisierung des Informationsmanagements in der polizeilichen Arbeit

Laufende Nummer: 129

Antragsteller/in:	Landesbezirk Brandenburg
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag E070
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Harmonisierung des Informationsmanagements in der polizeilichen Arbeit

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass das
- 2 Informationsmanagement von Bund und Ländern untereinander umfassend harmonisiert und
- 3 modernisiert wird.

Begründung

In Bund und Ländern gibt es eine Vielzahl von sogenannten Standardanwendungen aber auch länder- und polizeispezifischen Datentöpfen mit den dazugehörigen Oberflächen im polizeilichen Alltag - für die Bekämpfung von Straftaten, die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, der Begleitung von Einsätzen, der Bereitstellung von Informationen, der Kommunikation usw. Eine Harmonisierung der Daten- und Informationsflüsse von Bund und Ländern untereinander und der dazu gehörenden Geschäftsprozesse ist zwingend erforderlich. Daten und Informationen werden zu oft getrennt von einander vorgehalten. Die Suche, Weitergabe und Sammlung von Informationen gestaltet sich immer zeitraubender und aufwendiger. Halbautomatische oder gar manuell zu bedienende Schnittstellen sind unwirtschaftlich und führen zu Informationsverlusten. Die Arbeitskraft unserer Polizistinnen und Polizisten ist zu wertvoll, um Daten von einem polizeilichen System in ein anderes zu übertragen. Dateninseln müssen abgebaut werden. Je mehr Systeme für Informationen betrieben werden, desto höher gestaltet sich der personelle und finanzielle Aufwand für deren Anpassung und Pflege. Eine Trennung von Daten darf nur zugelassen werden, wenn dies rechtlich oder technisch zwingend erforderlich ist. Fachliche Anforderungen an den IT-Bereich müssen schneller umgesetzt werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, polizeiliche Anforderungen zu bündeln, länderübergreifend zu betrachten und stärker an den polizeilichen Erfordernissen auszurichten. Datenschutz und IT-Sicherheit sind wichtig, dürfen aber nicht zu einer Erschwerung des Datenaustausches und der Kommunikation im polizeilichen Alltag führen.



E125: Einheitliche Polizeigesetze

Laufende Nummer: 204

Antragsteller/in:	Landesbezirk Rheinland-Pfalz
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Einheitliche Polizeigesetze

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich weiterhin dafür einzusetzen, dass es in den
- 2 Bundesländern und dem Bund ein einheitliches Polizeigesetz gibt.

Begründung

Die sehr heterogene Landschaft in den Bundesländern und dem Bund zum Gefahrenabwehrrecht erschwert den länderübergreifenden Einsatz von Polizeibeamtinnen und Beamten erheblich. Die Vorbereitung auf ein anderes Recht mag bei einer Ermittlungslage noch möglich sein, bei einer Zeitlage geht dies nicht mehr.

Hierzu sollte nicht der kleinste gemeinsame Nenner die Basis sein sondern ein hoher Standard angelegt werden. Auch wenn in einem Bundesland eine bestimmte Ermächtigungsgrundlage nicht benötigt wird, weil sie z.B. keine Außengrenze hat, könnte sie doch für alle im gemeinsamen Gesetz festgeschrieben sein. Sie würde nur dort eben nicht zur Anwendung kommen.



E126: Einführung eines bundeseinheitlichen elektronischen Dienstaussweises

Laufende Nummer: 255

Antragsteller/in:	Landesbezirk Schleswig-Holstein
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Einführung eines bundeseinheitlichen elektronischen Dienstaussweises

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Bund und Länder einen
- 2 einheitlichen, elektronisch nutzbaren Dienstaussweis der Polizei einführen.

Begründung

Der jetzige Dienstaussweis (beispielsweise in Schleswig-Holstein) hat nur wenig Akzeptanz und ist nicht fälschungssicher. Kolleginnen und Kollegen berichten, dass sie beim Vorzeigen eines solchen antiquierten Dienstaussweises gar nicht ernst genommen werden. Außerdem nutzen Straftäter immer wieder Fälschungen, um sich als Polizeibeamte auszugeben und Opfer zu betrügen und zu bestehlen.

Wir halten es für richtig, grundsätzlich einen bundesweit vergleichbaren, fälschungssichereren Dienstaussweis für Polizeibeamte zu gestalten. So könnten digitale Funktionalitäten eines solchen Ausweises auch einem sicheren, Datenschutzerfordernissen gerecht werdenden Zugang zu IT-Systemen ermöglichen sowie Zeiterfassungen vereinfachen.



E127: Analyse zum Polizeibedarf

Laufende Nummer: 256

Antragsteller/in:	Landesbezirk Schleswig-Holstein
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Ablehnung
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Analyse zum Polizeibedarf

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass es zu einer Studie über
- 2 den tatsächlichen Bedarf von Polizeikräften kommt. Dabei soll berücksichtigt werden, dass
- 3 wir uns als Bürgerpolizei sehen.

Begründung

Die Gesetzgeber beschließen über die finanziellen Mittel, die der Polizei zur Verfügung stehen. Damit verbunden ist auch die personelle Ausstattung. Das bedeutet Personalausstattung nach Kassenlage. Es ist bemerkenswert, dass die Bundesländer ihre Landespolizei sehr unterschiedlich finanzieren. Das Land Schleswig-Holstein liegt dabei zum Beispiel im untersten Bereich.

Die vorhandenen Strukturen der Polizeiorganisationen sind oft historisch gewachsen. Die in der Vergangenheit genutzten Berechnungsmodelle sind in aller Regel Verteilungsberechnungen und zielten darauf ab, das vorhandene Personal unter Berücksichtigung einer vergleichbaren Belastung des gesamten Personalkörpers gleichmäßig zu verteilen.

Andere Aspekte wie unter anderem vorhandene soziale Strukturen und Einsatzhäufigkeit wurden nur im geringen Maße oder gar nicht berücksichtigt.

Hinzu kommt, dass neue Aufgabenfelder u. a. wie Cybercrime und Komplexverfahren, oder auch die Flüchtlingssituation bei diesen Verteilungsmodellen nicht berücksichtigt werden konnten. Es war in der Regel eine Verteilung des Mangels unter dem Deckmantel der vermeintlichen Gerechtigkeit.



E128: Mobiles Büro

Laufende Nummer: 263

Antragsteller/in:	Landesbezirk Thüringen
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Mobiles Büro

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass sich der Bundesvorstand bundesweit für Einsatzfahrzeuge als „mobiles Büro“ weiterhin
- 2 stark macht.

Begründung

Bereits im GdP-Positionspapier „Arbeitsplatz Funkstreifenwagen“ heißt es: „Der Funkstreifenwagen transportiert nicht nur Personen von „A“ nach „B“, sondern dient den Kolleginnen und Kollegen als vollwertiger Arbeitsplatz auf Rädern.“

Leider kann nicht von Vollwertigkeit, insbesondere im Sinne einer mobilen Sachbearbeitung gesprochen werden. Es ist bei der Neubeschaffung von Einsatzfahrzeugen darauf zu achten, dass diese einerseits einen ladungssicheren Transport der immer mehr werdenden Führungs- und Einsatzmittel/Schutzrüstung garantieren, aber auch eine Nutzung als vollwertiger Computerarbeitsplatz ermöglicht wird.

„Im Zeitalter moderner Kommunikationstechniken sollte sichergestellt werden, dass unsere Kolleginnen und Kollegen über diese längst auf dem Markt befindlichen Möglichkeiten vor Ort verfügen können.“

Es kann einfach nicht mehr sein, dass die Kolleginnen und Kollegen am Einsatzort handschriftlich Zeugen mehrseitig vernehmen, um dann wiederum in der Dienststelle am dortigen PC eine Abschrift dieser Vernehmungen zu fertigen. Ein Großteil der Vorgangsbearbeitung kann direkt im Einsatzfahrzeug realisiert werden. Eine Rückkehr zur Dienststelle ist entbehrlich. Die Außendienstquote kann aufgrund nicht mehr notwendiger „Abschreibungen“ erhöht werden.

Mit der einmaligen Eingabe von relevanten Daten – Personalien und Fahrzeugdaten etc. – wäre vor Ort ein Datenabgleich über verschlüsselte Verbindungen zum polizeilichen IT-System möglich. Eine handschriftliche Datenerfassung würde entfallen.

Polizeiliche Maßnahmen unterliegen der Verhältnismäßigkeit. Diese ist aber nicht mehr gewahrt, wenn ein vor Ort ohne Ausweisdokument angetroffener Bürger zur Dienststelle verbracht werden muss, weil erst in dieser ein Blick auf vorhandenes erkennungsdienstliches Material möglich ist. Ein Computerarbeitsplatz im Einsatzfahrzeug würde vor Ort einen Datenabgleich ermöglichen und



den betroffenen Bürger vor einer zumindest freiheitsbeschränkenden Maßnahme über das tatsächlich erforderliche Maß hinaus bewahren.



E129: Wir sind viele. Wir sind eins! – für einen bunten und breiten Zusammenhalt in der Gesellschaft und im DGB

Laufende Nummer: 184

Antragsteller/in:	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Wir sind viele. Wir sind eins! – für einen bunten und breiten Zusammenhalt in der Gesellschaft und im DGB

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt,
- 2 • die Mitgliedschaft der Gewerkschaft der Polizei im DGB intensiv dazu zu nutzen, die
- 3 Debatte über die Rolle der Polizei in der demokratischen Gesellschaft aktiv zu
- 4 gestalten
- 5 • sich im DGB für einen starken gesellschaftlichen Zusammenhalt, gegen soziale Spaltung
- 6 und für Chancengleichheit und gegenseitigen Respekt als Voraussetzungen für ein von
- 7 Respekt und Wertschätzung geprägtes Miteinander von Polizei und Bürgerinnen und
- 8 Bürgern einzusetzen
- 9 • hierzu den konstruktiven und wo erforderlich auch kritischen Dialog mit dem DGB und
- 10 den Schwestergewerkschaften der GdP im DGB zu suchen
- 11 • dort, wo Grundpositionen der GdP berührt sind, auf dem Konsensprinzip als
- 12 Voraussetzung für eine Positionierung des DGB zu bestehen.

Begründung

Die Gewerkschaftsbewegung in Deutschland ist ihrer Tradition und Geschichte verpflichtet: Demokratie und Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit, Solidarität und Toleranz leiten das gewerkschaftliche Handeln und bleiben auch weiterhin Richtschnur.

In Zeiten, in denen der soziale Zusammenhalt zu kippen droht, soziale Gerechtigkeit sich mehr und mehr im Verhältnis von arm zu reich definiert, in denen extremistisches Gedankengut wieder Gehör findet und der gegenseitige Respekt und die Idee eines gemeinsamen und friedlichen Europas in Gefahr ist, kann Spaltung nicht die Antwort der Gewerkschaftsbewegung sein. Mehr als je zuvor brauchen die Gewerkschaften einen starken, solidarischen Dachverband.

Im DGB ist die GdP eine von acht Mitgliedsgewerkschaften. Die Interessen der Beschäftigten der Polizei werden vom DGB mit der gleichen Stärke vertreten wie die anderer



Gewerkschaftsmitglieder. Zum Wesensmerkmal der Einheitsgewerkschaft gehören die Debatte und das Ringen um gemeinsame Positionen. Aufgrund der Vielfältigkeit und unterschiedlichen Berufsinteressen ist es im gemeinschaftlichen Zusammenwirken im DGB immer eine besondere Herausforderung, Kompromisse zu schließen und den besten gemeinsamen Nenner zu finden.

Das gehört zur gewerkschaftspolitischen DNA der DGB-Gewerkschaften und ist ihre Stärke. Wertschätzung und Respekt müssen dabei Grundlage einer jeden Debatte sein.



E130: „Wir sind viele. Wir sind eins!“ - für einen vielfältigen und breiten Zusammenhalt in der GdP, im DGB und in der Gesellschaft

Laufende Nummer: 199

Antragsteller/in:	Landesbezirk Rheinland-Pfalz
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag E129
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

„Wir sind viele. Wir sind eins!“ - für einen vielfältigen und breiten Zusammenhalt in der GdP, im DGB und in der Gesellschaft

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Gewerkschaftsbewegung
- 2 in Deutschland ist ihrer Tradition und Geschichte verpflichtet: Demokratie und Freiheit,
- 3 Gleichheit und Gerechtigkeit, Solidarität und Toleranz leiten seit jeher das
- 4 gewerkschaftliche Handeln. In Zeiten, in denen der soziale Zusammenhalt zu kippen droht,
- 5 soziale Gerechtigkeit sich mehr und mehr im Verhältnis von arm zu reich definiert, in
- 6 denen Rechtspopulismus und rechtes Gedankengut wieder Gehör finden, in denen Rechts- und
- 7 Linksextremismus auf dem Vormarsch ist, Gewalt neue Dimensionen erfährt und die Idee eines
- 8 gemeinsamen und friedlichen Europas in Gefahr ist, braucht es eine starke
- 9 Gewerkschaftsbewegung mit einem starken Dachverband.

Begründung

Der DGB bildet diesen starken und solidarischen Dachverband mit seinen acht Einzelgewerkschaften. Unsere Interessen – die Interessen der bei der Polizei Beschäftigten – werden vom DGB mit der gleichen Stärke vertreten, wie die Interessen anderer Gewerkschaftsmitglieder. Leider wird dies durch sozialen Medien und den dortigen Mainstream immer mehr aus dem Kontext gerissen und in Frage gestellt. Im Bewusstsein über die Notwendigkeit solidarischen und gesellschaftlichen Zusammenhalts fordern wir den DGB eindringlich dazu auf, sich mit vollster Überzeugung in all seinen Untergliederungen dafür einzusetzen, die Gewerkschaft der Polizei auch weiterhin als Teil dieser Gemeinschaft anzusehen. Es darf in Zukunft keine 1:7 Entscheidungen mehr geben. Solidarität und Demokratie in der Gewerkschaftsbewegung bringen auch einen „Minderheitenschutz“ mit sich. Dieser Grundsatz muss für alle Einzelgewerkschaften gelten.

Die Gewerkschaft der Polizei sieht sich als elementarer Bestandteil des DGB. DGB und GdP arbeiten bei der Interessensvertretung im öffentlichen Dienst und insbesondere bei den Beamtinnen und Beamten in Rheinland-Pfalz, im Saarland und in anderen Bundesländern erfolgreich und gemeinsam zusammen. Durch die Mitgliedschaft im DGB machen wir als Gewerkschaft der Polizei deutlich, dass wir auch eine Arbeitnehmerinnen- und



Arbeitnehnergewerkschaft sind. Zahlreiche Funktionen in den DGB-Strukturen auf unterschiedlichsten Ebenen werden durch unsere GdP-Kolleginnen und Kollegen wahrgenommen. Wir sind in den DGB Kreis- und Stadtverbänden aktiv und wir sind gefragte Rednerinnen und Redner bei den DGB-Veranstaltungen zum 1. Mai.

Die GdP versteht die Polizei nicht als Staat im Staate, sondern als elementaren Teil der Gesellschaft, das unterscheidet uns ganz wesentlich von anderen Berufsvertretungen. Die GdP steht für eine Bürgerpolizei. Mit unserer Mitgliedschaft im DGB vertreten wir die Werte und das Grundsatzprogramm des DGB gleichermaßen mit den deckungsgleichen Inhalten unserer Satzung. Dies alles fußt auf den Grundwerten unseres demokratischen Rechtsstaates, der Grenzüberschreitungen nach demokratischen Grundprinzipien (Legislative – Exekutive – Judikative) reglementiert und sanktioniert. Die Polizei ist für die Einhaltung von Recht und Gesetz verantwortlich. Dazu gehört auch, dass unsere Kolleginnen und Kollegen als wertvoller Teil unserer Gesellschaft den Respekt und die Anerkennung erfahren, die sie verdienen. Grundlage für die erfolgreiche Arbeit der Polizei muss eine entsprechende finanzielle Anerkennung, aber auch eine gesellschaftliche und rechtsstaatliche Anerkennung in Form von Schutz vor Angriffen und Beleidigungen sein. Die Unversehrtheit bei der Berufsausübung darf im Sinne guter Arbeit in keinem Fall infrage gestellt werden. Unbestritten ist dabei auch, dass alle Formen des zivilen Ungehorsams nicht zur Legalisierung von Gewalt gegen Rettungskräfte, Feuerwehrleute und Polizistinnen und Polizisten führen dürfen.

Die Delegierten des 23. Ordentlichen Landesdelegiertentages lehnen jegliche Form von Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten ab. Dies schließt Gewalt gegen Rettungskräfte, Feuerwehrleute und alle anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausdrücklich mit ein.

Zum Wesensmerkmal der Einheitsgewerkschaft gehören die Debatte und das Ringen um gemeinsame Positionen. Aufgrund der Vielfältigkeit und unterschiedlichen Berufsinteressen ist es im gemeinschaftlichen Zusammenwirken im DGB immer eine besondere Herausforderung, Kompromisse zu schließen und den besten gemeinsamen Nenner zu finden. Das gehört zur gewerkschaftspolitischen DNA der DGB-Gewerkschaften und ist unsere Stärke. Wertschätzung und Respekt müssen dabei Grundlage einer jeden Debatte sein.

Durch die Digitalisierung wird sich die gesellschaftliche und gewerkschaftliche Diskussionskultur auch weiterhin verändern. Dies darf in keinem Fall zu einer Entgrenzung der Gewerkschaftsbewegung führen. Sich divergierende Interessenslagen und Sichtweisen müssen im realen Dialog in der Gewerkschaftsfamilie diskutiert und Kompromissen zugeführt werden. Streiten in und wegen der Sache mit dem Ziel der Problemlösung: real, kämpferisch, kollegial, freundschaftlich und lösungsorientiert. Das ist unserer Stärke!



E131: Die GdP im DGB

Laufende Nummer: 226

Antragsteller/in:	Bundesfachausschuss Beamten- und Besoldungsrecht
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag E129
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Die GdP im DGB

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass radikale politische Rand-
- 2 und Splittergruppen nicht die Gewerkschaftseinheit stören.

- 3 Die GdP bekennt sich dazu, im gewerkschaftlichen Dachverband DGB gemeinsam mit den anderen
- 4 Gewerkschaften solidarisch für die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und
- 5 Beamtinnen und Beamten zu streiten.

- 6 Die gewerkschaftliche Unabhängigkeit von Parteien und politischen Richtungen bleibt
- 7 tragender Pfeiler der Mitgliedschaft in einem Dachverband. Die parteipolitische
- 8 Unabhängigkeit verbietet eine Beteiligung oder Unterstützung des DGB, seiner
- 9 Untergliederungen, Unternehmen oder Mitgliedsgewerkschaften und deren Untergliederungen an
- 10 politischen Veranstaltungen radikaler politischer Rand- und Splittergruppen und jede Form
- 11 der Unterstützung solcher Aktivitäten, die auf die Diskreditierung gewerkschaftlich
- 12 organisierter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Beamtinnen und Beamte der Polizei
- 13 zielen.

- 14 Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Beamtinnen und Beamten - die als
- 15 Einsatzkräfte dem Wohle aller dienen - vor tätlichen Angriffen und Attacken sowie die
- 16 konsequente Ahndung und Prävention von Angriffen durch § 114 StGB bleibt tragende Aufgabe
- 17 des DGB und aller seiner Mitgliedsgewerkschaften. Der unterschiedslose Schutz der
- 18 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Beamtinnen und Beamten in der Berufsausübung ist
- 19 solidarische Pflicht für alle im DGB zusammengeschlossenen Gewerkschaften.



E132: Keine Gewalt gegen die Polizei

Laufende Nummer: 022

Antragsteller/in:	Landesbezirk Baden-Württemberg
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Erledigt durch Beschlusslage
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Keine Gewalt gegen die Polizei

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der DGB eine klare
- 2 Distanzierung zum Thema Gewalt gegen die Polizei durch die Antifa-Bewegung zum Erkennen
- 3 gibt und eine Bewusstseinsänderung herbeigeführt wird.

Begründung

Seit Jahren hat die GdP in Baden-Württemberg mit stark sinkenden Mitgliederzahlen zu kämpfen. Vor allem Berufsanfängerinnen und –anfänger wechseln in sehr großer Anzahl zur Konkurrenzgewerkschaft bzw. werden nicht Mitglied in der GdP. Aber auch langjährige Mitglieder verlassen die GdP. Dies liegt nach Ansicht der Bezirksgruppe im PP Einsatz insbesondere daran, dass der DGB sich nicht in aller Deutlichkeit von der ANTIFA distanziert.

Im Gegenteil, die ANTIFA wird u.a durch die Überlassung von Räumlichkeiten, wie in München diesen Jahres geschehen, noch aktiv unterstützt.

Darüber hinaus zeigen sich auch in der DGB-Jugend Tendenzen, die nicht mit einer Polizeigewerkschaft vereinbar sind. Einen negativen Schlusspunkt in diesem Bereich war die Forderung der DGB-Jugend, den § 114 StGB wieder abzuschaffen.

Die Reaktionen des DGB auf die gesamten Vorfälle reichen aus unserer Sicht bei Weitem nicht aus, um ein weiteres Verbleiben der GdP im DGB zu rechtfertigen.

Insgesamt lässt sich deshalb das Verhalten des DGB mit den Werten, die für eine Polizeigewerkschaft gelten sollten nicht mehr in Einklang bringen.



E133: Zusammenarbeit innerhalb des DGB

Laufende Nummer: 054

Antragsteller/in:	Landesbezirk Hamburg
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag E129
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Zusammenarbeit innerhalb des DGB

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass sich die GdP weiter in
- 2 besonderem Maße und kritisch-konstruktiv mit dem DGB auseinandersetzt. Außerdem soll die
- 3 Zusammenarbeit mit dem DGB evaluiert und intensiviert werden. Darüber hinaus müssen in
- 4 Zukunft rufschädigende oder unsolidarische Aktionen für die GdP seitens des DGB und der
- 5 DGB-Jugend frühzeitig durch geeignete Maßnahmen unterbunden und geprüft werden, welche
- 6 Schlussfolgerungen für die Zukunft daraus zu ziehen sind.
- 7 Ein Austritt als letztes Mittel nach intensiver Befassung darf dabei zu keinem Zeitpunkt
- 8 ausgeschlossen werden.

Begründung

ggf. mündlich



E134: Zahlung für Seniorinnen und Senioren an den DGB

Laufende Nummer: 071

Antragsteller/in:	Landesbezirk Hessen
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Ablehnung
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Zahlung für Seniorinnen und Senioren an den DGB

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, für Seniorinnen und Senioren an den DGB keinen Beitrag
- 2 mehr abzuführen oder eine deutliche Kürzung vorzunehmen, da Seniorinnen und Senioren laut
- 3 Satzung des DGB nicht die Möglichkeit haben, sich für ihre Belange einzubringen.

Begründung

Die GdP hat, angeregt von der Seniorengruppe, in den 21. DGB-Bundeskongress den Antrag eingebracht, die DGB-Satzung zu ändern und die Seniorinnen als gleichwertige Personengruppe, wie es die Jugend und die Frauen bereits sind, zu implementieren. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Somit verwehrt der DGB, dass Senioren und Seniorinnen ihre Forderungen und Interessen eigenständig einbringen können. Damit ist die Nichtabführung oder erhebliche Kürzung des Beitrages von SeniorInnen und Senioren nur eine logische Folge.



E135: Änderung des § 3 b EStG

Laufende Nummer: 008

Antragsteller/in:	Landesbezirk Bayern
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Änderung des § 3 b EStG

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass im § 3 b des
- 2 Einkommensteuergesetzes die Besteuerung von Nachtdienst- und Feiertagszuschlägen
- 3 gestrichen wird.

Begründung

In Bayern ist es der GdP gelungen, den Zuschlag für den Dienst zu Ungünstigen Zeiten (DUZ) für die Nachtdienste von 20.00 - 06.00 Uhr auf 4,50 € (ab 01.01.2018) sowie die Zusage der CSU-Fraktion auf 5,00 € ab 01.01.2019 zu erreichen.

Allerdings zeigte sich bereits bei der Erhöhung auf 4,00 € (zum 01.01.2017), dass damit die steuerfreie Grenze überschritten wurde und bei niedrigen Besoldungsgruppen (A 7 u. A 8) die ohnehin niedrigen Nachtdienstzuschläge plötzlich versteuert werden müssen, womit unsere Bemühungen konterkariert werden.

Nachtdienstzuschläge, die den gesundheitlich stark belastenden Dienst zur Nachtzeit abgelten sollen, müssen unserer Ansicht nach generell steuerfrei bleiben.



E136: Besteuerung der Renten und Pensionen

Laufende Nummer: 070

Antragsteller/in:	Landesbezirk Hessen
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Ablehnung
Sachgebiet:	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

Besteuerung der Renten und Pensionen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich für eine Abschaffung der Besteuerung der Renten
- 2 und Pensionen einzusetzen.

Begründung

Nach der Rentenreform im Jahr 2005 wurden die Renteneinnahmen der Rentnerinnen und Rentner mit 50 Prozent versteuert. Ab dem Jahr 2006 stieg und steigt der Steuersatz kontinuierlich weiter. Das geplante Ziel der Bundesregierung liegt bei einer Besteuerung der Renten von 100 % bis zu dem Jahr 2030. Dies bedeutet eine Ungleichbehandlung aller Jahrgänge. Damit es nicht zu solchen Ungleichbehandlungen kommt, beantragen wir die Abschaffung der Besteuerung der Rentnerinnen und Rentner aller Jahrgänge die in vielen Arbeitsjahren genug in die Rentenkasse eingezahlt haben um an Ihrem Lebensabend davon zu profitieren.